

# Gesetzblatt

für das

**Königreich Bayern.**

---

**1846.**



---

Druck der f. Hofbuchdruckerei von J. Neßl.

---

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 1.**

München, den 30. Mai 1846.

**Inhalt:**

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

### Abschied

für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern.

**Ludwig**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Unsere Gnade zuvor, Liebe  
Stände des Reiches!

Wir haben Uns bey dem nunmehr eingetretenen Schluß des Landtages über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der bey-

den Kammern der Stände-Versammlung sowie über die Berathungs-Verhandlungen derselben ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatrathes, Unsere Königliche Entschliessung, wie folgt:

### **I. Abschnitt.**

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe.

§. 1.

Den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend.

Wir ertheilen dem Gesetzes-Entwurf den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend, mit den von den Ständen beantragten Modificationen Unserer

**Bepl. I.** Genehmigung, und dem hiernach angefertigten unter Ziff. I. liegenden Gesetze Unsere Sanction.

Auf die bei dieser Gelegenheit an Uns gebrachten Wünsche in Bezug auf den Stand der Advocaten im Königreiche erwidern Wir Nachstehendes:

- 1) Der Wunsch der Errichtung von Advocatenkammern, aus selbstgewählten Mitgliedern gebildet, und mit bemessener Disciplinargewalt ausgestattet, nimmt eine gänzliche Umgestaltung der für die Advocaten in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins bestehenden Disciplinar-Vorschriften und der darin geregelten dienstlichen Stellung derselben in Anspruch, und muß daher weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.
- 2) Das Bedürfnis der Erlassung einer Advocaten-Ordnung ist bereits der Gegenstand umfassender Beratungen gewesen. Es hat sich aber dadurch die Ueberzeugung befestiget, daß dieser Gegenstand erst nach dem Erscheinen der bereits der Bearbeitung unterliegenden Gesetzbücher über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen seine Erledigung finden könne.
- 3) Verdienten Advocaten wird nach wie vor die Bewerbung um angemessene Anstellung im Staatsdienste geöffnet, die Würdigung dieser wie aller anderen Bewerbungen aber Uns vorbehalten bleiben.

## §. 2.

**Die Ausschcheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds**

Dem Gesetzes-Entwurfe über die Ausschcheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds haben Wir unter Genehmigung der von den Ständen beantragten Abänderungen Unsere Sanction erteilt, und

hiernach das unter Ziffer II. beyliegende Gesetz. II. aufsertigen lassen.

## §. 3.

**Deckung des Bedarfes für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode.**

Wir ertheilen dem Gesetz-Entwurfe, die Deckung des Bedarfes für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanz-Periode betreffend, mit Genehmigung der von den Ständen vorge schlagenen Modificationen Unsere Sanction und lassen das hiernach angefertigte Gesetz hiernach unter Ziffer III. an Bepl. III. folgen.

## §. 4.

**Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg.**

Den Gesetzes-Entwurf über den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bey Coburg erheben Wir in der von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze und lassen solches unter Ziffer IV. hieby Bepl. IV. folgen.

## §. 5.

**Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze.**

Die von den Ständen beschlossenen Modificationen des Gesetzes-Entwurfs, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze, sind Uns genehm, und Wir lassen hiernach das unter Ziff. V. an Bepl. V. gebogene Gesetz ergehen.

Auf die hiezu, sowie zu dem Gesetzes-Entwurfe über den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg, noch beifolgende gestellten Anträge erklären Wir, was folgt:

- 1) Ueber den beantragten Bau von Eisenbahnen
  - a) von Nürnberg nach Regensburg mit einem Anschlusse nach Pölmern oder Oesterreich;

- b) von der Oesterreichischen Grenze über München nach Ulm;  
 c) von Bayreuth nach Amberg und von da gegen Weimen,  
 vermögen Wir zur Zeit eine Entschließung nicht zu ertheilen, da hiefür unter allen Voraussetzungen umfassende Vorerhebungen und zum Theile auch Verhandlungen mit den Nachbarstaaten erforderlich sind.

Wir werden bei der allmählichen Vollendung des begonnenen Haupt-Eisenbahn-Regels die Anforderungen der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels der verschiedenen Landestheile, so wie die Belange der Landes-Verteidigung stets in sorgfältige Erwägung nehmen.

- 2) Ob für die aus dem Oden über Nürnberg gegen den Main ziehenden Güter wegen des Umweges über Bamberg nach Würzburg bei Festsetzung des Tarifes eine Erleichterung erforderlich und wie solche zu gewähren sey, wird näherer Ueberlegung unterstellt werden.  
 3) Bei den für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen erforderlichen Lieferungen haben Wir schon seit dem Beginne der Bauten auf die inländischen Gewerbe- und Fabrik-Anstalten jede nach der Qualität und dem Preise ihrer Erzeugnisse irgend zulässige Rücksichtnahme eintreten lassen, und dadurch den Wunsch Unserer getreuen Stände zuvorkommend erfüllt.

### §. 6.

#### **Ankauf und Ausbau der Münchner-Augsburger Eisenbahn.**

Wir ertheilen dem Gesetzes-Entwurfe, den Ankauf und Ausbau der Münchner-Augsburger Eisenbahn betreffend, mit den von den Ständen beantragten Modificationen Unsere Genehmigung, und haben hierüber das angelegene Gesetz unter **Wpfl. VI. Ziff. VI** ausfertigen lassen.

Was die dabey an Uns gebrachte Bitte betrifft, den Bahnhof, wo möglich, in die unmittelbare Nähe der Stadt München verlegen zu lassen, so wollen Wir Uns eine weitere Abwägung der davon zu erwartenden Vortheile gegen den daraus erwachsenden Mehraufwand vorbehalten.

### §. 7.

#### **Käufliche Uebernahme des Bayerischen Donau-Dampf-Schiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates.**

Wegen käuflicher Uebernahme des Bayerischen Donau-Dampf-Schiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates haben Wir dem den Ständen des Reiches vorgelegten Gesetzes-Entwurfe mit den beantragten Modificationen Unsere Sanction ertheilt.

Das hiernach ausgefertigte Gesetz ist sub **Ziff. VII.** beigefügt.

**Wpfl. VII.**

### §. 8.

#### **Die Regulirung des Bierjages und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend.**

Den zu dem Gesetzes-Entwurfe, die Regulirung des Bierjages und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend, von den Kammern beantragten Modificationen und Zusätzen haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und sanctioniren das unter **Ziffer VIII.** anliegende Gesetz.

**Wpfl. VIII.**

Was die bey dieser Gelegenheit an Uns gebrachten besonderen Anträge betrifft, so erwidern Wir hierauf, was folgt:

- 1) Wir wollen den Antrag,  
 „es möge dem nächsten Landtage ein Gesetzes-Entwurf zur gänzlichen Aufhebung der Biertax-Regulirung mit geeigneten Bestimmungen über die Bestrafung des Ausschanks verfälschten, alterirten oder

verdorbenen Bieres, über die Rechtsverhältnisse zwischen den Brauern und Wirthen und über die Gleichstellung der Brauereien mit andern Fabriken vorgelegt werden.“

in sorgfältige Erwägung nehmen.

2) Der Antrag,

„es möge gestattet werden, auswärtige Biere höher, als um den örtlichen Schenkpreis verleihtzugeben, sofern die Entfernung zwischen dem Erzeugungs- und Verkaufsorte bedeutend ist.“

hat bisher schon durch die Ertheilung von Dispensationen in einzelnen dafür geeigneten Fällen seine Erfüllung erhalten.

3) Der Antrag,

„es möchten sämtliche Behörden der medicinischen Polizei auf Staatskosten mit verbesserten Apparaten zur technischen Untersuchung des Biergehaltes zum Zwecke der in zweifelhaften und in Recurs-Fällen zu gestattenden Benützung versehen werden.“

setzt umfassende Vorerhebungen voraus, und muß daher weiterer Erwägung vorbehalten bleiben.

4) Dem Antrage der Stände bezüglich der Beschränkung der Bewilligung des Local-Malzausschlages auf dringende Fälle und auf die Hälfte des jetzt bestehenden Aerial-Malzausschlages als Maximum, ist durch die bisher schon bei den derartigen Bewilligungen unvankebar von Uns festgehaltenen Grundsätzen zuvorkommend bereits entsprochen worden.

5) Wir haben erst in der jüngsten Vergangenheit Unseren auf niederen Befoldungsstufen stehenden Dienern durch die Bewilligung von Eheerzugszulagen einen Beweis Unserer — bestehende wahre Bedürfnisse berücksichtigenden — landesbäuerlichen Vorsorge gegeben, und behalten auch für die Zukunft dergleichen

Maasnahmen im Hinblick auf die bestehenden versaffungsmässigen Bestimmungen Unserem freien Ermessen ausschliesslich vor.

6) Unser Finanzministerium hat bereits Anordnung getroffen, damit die für den Kleinverkauf erforderliche Menge von Heller-Münzen mit gehöriger Bemessung des wahren Bedarfes ausgeprägt werde.

§. 9.

Die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozesse, im Verhafte oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betreffend.

Wir ertheilen dem an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurfe über die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozesse, im Verhafte oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten unter den begutachteten Modificationen Unserer Genehmigung, und erlassen das hiernach ausgefertigte, unter Ziff. IX. anzuseh. Befehl. IX. liegende Gesetz.

§. 10.

Die Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo in Messina.

Zur Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo in Messina haben Wir den nöthigen Zuschuß aus den Ueberschüssen der Staatscassa mit Zustimmung der Stände durch das unter Ziff. X. mitfolgende Gesetz genehmigt. Befehl. X.

§. 11.

Die Erwerbung der Petrefacten-Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth.

Indem Wir das unter Ziff. XI. mitfol. Befehl. XI. liegende Gesetz über einen Zuschuß zur Erwerbung der Münze'schen Petrefacten-Sammlung genehmigen, sprechen Wir zugleich aus, vorzuziehen, dem von beyden Kammern ausgedrückten

Wünsche gemäß, dieser für den Staat erworbenen Sammlung in Erinnerung an deren Begründer die Benennung: „Münster'sche Petrefacten-Sammlung“ fortan bezuzulegen.

Auf die Vermehrung und Erweiterung der Petrefacten-Sammlung des Staates wollen Wir, wie solches bisher schon geschehen, auch künftig sorgfältigen Bedacht nehmen lassen.

## §. 12.

**Das Execution-Verfahren  
in der Pfalz betreffend.**

Dem Gesetzes-Entwurfe über das Execution-Verfahren in der Pfalz ertheilen Wir unter Sanction der von den Ständen des Reichs hiezu beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und erlassen demnach das unter Ziffer XII. anzuhaltende Gesetz.

## §. 13.

**Bildung  
der oberappellationsgerichtlichen Senate.**

Nachdem die Stände des Reichs dem an sie gebrachten Gesetzesentwurf über die Bildung der Civilsenate bey Unserem Oberappellationsgerichte ihre Zustimmung versagen zu sollen geglaubt haben, so können Wir Uns bey der heranahenden Vollendung der neuen Gesetzbücher über das Verfahren in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bey der bereits eingetretenen Verminderung der Rückstände nicht bezogen finden, auf eine weitere Vermehrung der ohnehin schon übergroßen Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes einzugehen.

## §. 14.

**Die Berufs-Summe  
in Civilrechtsstreitigkeiten.**

Den Gesetzes-Entwurf über die Berufs-Summe in Civilrechtsstreitigkeiten erheben Wir

in der von den Ständen modificirten Fassung durch Unsere Sanction zum Gesetze und lassen solches unter Ziffer XIII. hler befolgen.

Befl. XIII.

## §. 15.

**Die Befestigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betreffend.**

Wir haben die zu dem Gesetzes-Entwurfe über die Befestigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen von den Ständen beantragten Modificationen und Zusätze genehmigt und dem unter Ziffer XIV. beiliegenden Gesetze Unsere Sanction ertheilt.

Befl. XIV.

Was den hiebey geäußerten Wunsch betrifft, es möge bey Bearbeitung der neuen Gesetzbücher Mündlichkeit und angemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens zu Grunde gelegt werden, so haben Wir vor, beyde in reifliche Erwägung zu ziehen. Die Wir durchdrungen von Ihrer Wichtigkeit sind.

## §. 16.

**Registrierungsgebühren bey Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz.**

Das mit Rücksicht auf die beantragten Modificationen gefaßte Gesetz, die Registrierungsgebühren bey Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz betreffend erhält Unsere Genehmigung und ist unter Ziffer XV. angefügt.

Befl. XV.

Was den bezüglichen Wunsch betrifft, so bemerken Wir, daß den Domänen-Inspectoren bereits nach ihrer Dienstbesetzung obliege, darüber zu wachen, daß in allen Fällen, wo von den zuständigen Rentbeamten eine höhere als die gesetzliche Gebühr, irrtümlich erhoben wird, die Rückgabe des Mehrbetrags von Amtswegen bewirkt werde. Unser Finanz-Ministerium wird dieselben zur Erfüllung dieser Obliegenheit erforderlichen Falles anmahnen lassen.

## §. 17.

**Den Vollzug der Steuer-Gesetze vom 15. August 1828 betreffend.**

Der Gesetzes-Entwurf über den Vollzug der Steuer-Gesetze vom 15. August 1828 erhält mit den von den Ständen des Reichs beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und ist hiernach das unter Ziffer XVI. anliegende Gesetz ausgearbeitet.

Bst. XVI

Auf die beygefüigten beyden Anträge erwie- dern Wir, was folgt:

## 1) Der Antrag,

„daß Keller, die nicht Zugehörungen von Wohnungen sind, insbesondere Erdäpfel-, Wein- und Sommer-Keller der Besteuerung nach dem Flächen-Inhalte in Gemäßheit des Haussteuer-Gesetzes §. 4. lit. b. unterworfen werden möchten.“

bezieht eine Abänderung des §. 18. dieses Gesetzes, welche jedenfalls eine umfassende Uebersetzung in Anspruch nimmt.

- 2) Die Revision des Haussteuer-Gesetzes kann, auch abgesehen von den jeder Abänderung kaum eingeführter Steuersysteme entgegen stehenden erheblichen Bedenken, erst dann der Gegenstand näherer Erwägung werden, wenn die Durchführung dieses Gesetzes in allen Theilen des Landes ein sicheres Urtheil über die Wirkungen und etwaigen Mängel desselben begründet haben wird.

## §. 18.

**Die Verbesserung des Forst-Strafgesetzes in der Pfalz betreffend.**

Wir befehlen den Gesetzes-Entwurf über die Verbesserung des Forst-Strafgesetzes für die Pfalz, unter Genehmigung der von beyden Kammern hierzu beantragten Modificationen mit Unserer Sanction und lassen hiernach das unter Bst. XVII. Ziffer XVII. anliegende Gesetz ausfertigen.

Bst. XVII.

Was die von Unseren getreuen Ständen beygefüigten beyden Wünsche und Anträge betrifft, so werden

- 1) Unsere einschlägigen Ministerien für die Bearbeitung einer, die noch geltenden Bestimmungen des Forst-Strafgesetzes vom 28. December 1831 mit jenen des neuen Gesetzes in ein Ganzes zusammenfassenden Redaction für den Gebrauch der Gerichtshöfe und der einschlägigen Verwaltungs-Behörden Sorge tragen.

## 2) Der Antrag,

„daß den zu Geldstrafen verurtheilten zahlungsunfähigen Forstrevierern Gelegenheit gegeben werde, durch Arbeit an öffentlichen Strafen, in Wäldungen u. dgl. den Betrag ihrer Schuldigkeit zu ersetzen.“

hat sich nach den auf Grund des Art. 3. des Gesetzes vom 1. Juni 1822 durch neun Jahre fortgesetzten Versuchen als unausführbar erwiesen, weshalb auch die eben erwähnte gesetzliche Bestimmung schon in das Gesetz vom 28. December 1831 nicht mehr aufgenommen worden ist.

## §. 19.

**Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Belgien betreffend.**

Wir haben den Ständen des Reichs den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien vom 1. September 1844 zur Anerkennung bezüglich der den kändischen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche auch durch Gesamtbeschluß beyder Kammern erfolgt ist.

## §. 20.

**Den Zolllarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.**

Nachdem in Ansehung des den Ständen des Reichs mitgetheilten Zolllarifs für die

Tarifs-Periode der Jahre 1846, 1847 und 1848 die Zustimmung derselben für sämtliche in diesem Tarife getroffenen Abänderungen gegen die vorhergegangene Tarifs-Periode erfolgt ist, so ertheilen Wir dem bezüglichen Gesamtsbeschlusse Unsere Genehmigung mit dem Beifügen, daß dieser durch Unsere beiden Verordnungen vom 31. October 1845,

- a) den für die neue Tarifs-Periode 1846 vereinbarten Zolltarif betreffend, dann  
 b) die besondere Uebereinkunft wegen sernerer Beibehaltung der Eingangszoll-Erhöhung für gewisse Gegenstände betreffend, publicirte Zolltarif in Gemäßheit der vertragmäßigen Bestimmungen bereits mit dem 1. Jänner 1846 in Wirksamkeit getreten ist.

### §. 21.

**Die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffend.**

Wir ertheilen dem ständischen Gesamtsbeschlusse in Ansehung der die Zoll-Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate Unsere Genehmigung, wodurch die Ermächtigung gegeben ist:

- I. die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, — wenn die übrigen Zollvereins-Staaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereins-Verträge sich dießfalls für sich, oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten; oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine private Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels, eine Herabsetzung oder Verminderung für zeitgemäß erachtet werden sollte, — unter dem Vorbehalte der Vorlage und Zustimmung, im

Hinblicke auf die analoge Bestimmung im Landtags-Abschiede vom 25. August 1843 §. 12. Ziff. III. lit. B. I., die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend, zu versügen;

- II. nach Erforderniß herbortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem Beifügen, daß, — wie zu I. bereits angeführt ist, — nach Maßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei der nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe.

### §. 22.

**Die besonderen Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend.**

Wir ertheilen den besonderen Gesetz-Entwürfen, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirk für die Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend, auf die erfolgte Zustimmung der Stände des Reichs Unsere Genehmigung und sanctioniren hiernach die unter Ziffer XVIII. bis XXV. anliegenden acht Gesetze. —

### III. Abschnitt.

#### U a ch w e i s u n g e n.

##### A.

#### Verwendung der Staats-Einnahmen.

##### §. 1.

Wir haben den Ständen des Reichs über die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1847, 1848 und 1849 genaue Nachvoll-

Beilage  
XVIII.

XXV.

sung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 10. Genüge leisten lassen.

### B.

**Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt in den Jahren 1841, 1842 und 1844.**

#### §. 2.

Ueber den Stand der Staats-Schuldentilgungs-Anstalt, der Pensions-Amortisationskasse und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gebildeten Festungsbau- u. Dotationskasse für die Jahre 1841, 1842 und 1843 sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch, dann durch die Anerkennung der während der genannten Jahre neu eingewiesenen Schulden aus älteren Rechtsaktien die Anordnungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 11. und 16. erfüllt worden.

## III. Abschnitt.

### Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bey den Beschlüssen über die Gesetzes-Entwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

### A.

**Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse.**

#### §. 1.

Zur Erzielung einer die inländische Production und Fabrication schützenden Regulirung der bestehenden gegenseitigen Ausgleichungssteuer für Wein und Brantwein wollen Wir auf Grund der bereits vollzogenen neuen Erhebungen über die bezüglichen Verhältnisse die geeigneten Einleitungen treffen lassen.

#### §. 2.

Der Erweiterung des Zollvereins durch den Anschluß anderer teutscher Staaten, dann der Entwicklung und Fortbildung seiner Beziehungen zu anderen, namentlich transatlantischen Staaten, wollen Wir Unsere Bestrebungen, im Verein mit jenen Unserer Zoll-Verbündeten, vor, wie nach zuwenden.

#### §. 3.

Die Wünsche Unserer getreuen Stände

- a) wegen Aufhebung des Lagergeldes auf den Königlichen Hällen,
- b) wegen Ablösung der gemeindlichen Donau-Wasserzölle zwischen Regensburg und Ulm,
- c) wegen Unterhägung der inländischen Eisen- und Stahlfabrication in ihren Fabricationskosten und im Absatze ihrer Erzeugnisse

wollen Wir weiterer Erwägung unterstellen.

#### §. 4.

Dem Wunsche, es möge durch Unterhandlungen mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die gegenseitige Aufhebung der Wasserzölle auf der Donau herbeigeführt werden, haben Wir vor, Unsers bisher schon diesem wichtigen Gegenstande gewidmete Bedachtnahme auch künftig zuzuwenden.

#### §. 5.

Die zu Bohrversuchen auf Steinkohlen bis jetzt bereits stattgehabten Verwendungen haben Wir vor, nach Erforderniß fortsetzen zu lassen.

#### §. 6.

Es ist stets Unsere angelegentlichste Sorge dahin gerichtet gewesen, bey der Festsetzung des Zolltarifs den Interessen der Landwirtschaft, der Gewerbe und des Handels durch Verhändigung mit den übrigen zum Zollvereine verbündeten Regierungen den nöthigsten Schutz und jede mögliche Förderung zu verschaffen. Wir haben vor, diese

Sorge auch bezüglich der durch die ständischen Anträge auf's Neue angeregten Erhöhung der Eingangszölle

- a) von Leinwand, dann rohem, weißem und ungezwirntem Leinengarn,
  - b) von ungebleichtem ein- und zweifärbigen, dann von dem zu Zetteln angeschlichteten Baumwollengarn,
  - c) von Kammgarn und den daraus erzeugten feinen Fabricaten, namentlich den Woll-Mousselinen,
  - d) von Shawls,
  - e) von Handschuhen
- fortgesetzt eintreten zu lassen.

### B.

**Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen.**

#### §. 7.

Wir wollen gestatten, daß, so lange Wir nicht anders verfügen, den Ständen künftig die Uebersicht der im Zoll-Vereine ein- und ausgeführten Artikel mitgetheilt werde.

#### §. 8.

Wir haben vor, durch Unser Finanz-Ministerium die geeigneten Verfügungen treffen zu lassen, damit auf die Anfertigung eines vollkommen tauglichen Viehsalzes aller Fleiß verwendet und auf allen Mineral-Salz-Niederlagen Unseres Reiches ein dem landwirthschaftlichen Bedarfe genügender Vorrath von diesem Salze stets zum Verkaufe bereit gehalten werde. Dagegen stehen einer weitern Verminderung des Preises des Kochsalzes bey Verwendung desselben für landwirthschaftliche Zwecke sehr erhebliche Bedenken entgegen.

#### §. 9.

Die über den Mißbrauch der Postportofreyungen gesammelten Erfahrungen und die unübersehbaren, an jede Abweichung von dem festgesetzten Systeme sich knüpfenden Folgen machen die beantragte Bewilligung der Postportofreyheit

für den landwirthschaftlichen Verein, für den polytechnischen Verein, für die Handelskammern und für die Vereine zur stitlichen Verbesserung der entlassenen Sträflinge unzulässig.

#### §. 10.

Den auf die Herabsetzung des Porto von Staatspapieren und von Goldsendungen gerichteten Antrag anbelangend, nehmen Wir auf die in dem Landtags-Abschiede vom 25. Aug. 1813 Abschn. IV. u. §. 29. Abs. 2. ertheilte Entschließung Bezug.

#### §. 11.

Bezüglich des Porto verweisen Wir auf Unsere in eben diesem Landtags-Abschiede, Abschnitt IV. §. 35. ertheilte Entschließung.

#### §. 12.

Zum Zwecke der alsbaldigen Vornahme einer Revision der bestehenden Gewerbesteuer sind bereits von Unserem Finanzministerium die geeigneten Einleitungen getroffen worden.

Den die Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes selbst bezielenden Antrag wollen Wir in nähere Erwägung nehmen.

#### §. 13.

Der erneuerte Antrag wegen Abgabe der Wabstreu hat bereits durch die desfalls in dem Landtags-Abschiede vom 25. August 1813 Abschn. IV. §. 15. ertheilte Entschließung seine volle Befriedigung gefunden.

Unser Finanz-Ministerium wird den genauen Vollzug dieser Entschließung pflichtmäßig überwachen.

#### §. 14.

Die bereits am Landtage von 1813 von Unseren getreuen Ständen angeregte Revision des Steuer-Nachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1814 ist im Vollzuge der desfalls durch den Landtags-Abschied vom 25. August 1813 Abschn. IV.

§. 16. von Uns ertheilten Entschliessung einer umfassenden Prüfung und Berathung unterstellt worden, und es haben sich dabei zureichende Gründe für eine solche Revision nicht herausgestellt.

Wir haben jedoch in Folge dieser Berathung bereits Verfügung getroffen, damit die Vollzugs-Anstruction vom 12. Juny 1835 mit Sorgfalt revidirt, und auf diesem Wege gegründeten Klagen, soweit solche bestehen, Abhilfe gewährt werde.

#### §. 15.

Bei den von Unseren getreuen Ständen rücksichtlich der Herstellung und Instandsetzung von Kasernen, der Löhnungen der Gendarmetrie, der Gagebezüge der Militärärzte, der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten, der Gehalts-Aufbesserung geringer besoldeter Civil-Staatsdiener und Angestellten, dann der Theuerungszulagen für Pensionisten und für Wittwen und Waisen von Staats- und öffentlichen Dienern gestellten Anträgen haben Wir die Beachtung des §. 19. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde vermisst.

#### §. 16.

Wir haben vor, die von den Ständen an Uns gebrachten, das Budget der VI. Finanz-Periode betreffenden Wünsche bei Stellung desselben in Erwägung zu nehmen.

#### §. 17.

Bezüglich der beiden Anträge:

„es mögen diejenigen Distriktsstrassen, welche ihrem Wesen und ihrer Wichtigkeit nach in die Classe der Staatsstrassen sich eignen, als solche von dem Staate übernommen werden,“

und

„es möge der Art. 7. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisen-

bahn von Hof nach Lindau betreffend, baldigt vollzogen werden.“

verweisen Wir auf den Landtags-Abschied vom 25. August 1843 Abschn. IV. §. 27. im Eingange, mit dem Bemerken, daß das Budget der V. Finanz-Periode dem Staats-Strassenbau-Fonds die zur Uebernahme von Distriktsstrassen erforderlichen Mittel nicht gewähret, daß aber zur Erleichterung der Unterthanen, wo solche Noth thut, und soweit es die gegebenen Mittel gestatten, Unterstützungen aus dem besagten Fonds bisher schon gewährt worden sind; dann daß, was in Folge des §. 7. des eben erwähnten Eisenbahn-Gesetzes etwa zu geschehen habe, erst dann in nähere Erwägung genommen werden könne, wenn wenigstens einzelne von den Hauptabtheilungen der besagten Eisenbahn vollendet, und für den Verkehr eröffnet seyn werden.

#### §. 18.

Für die Befriedigung der rücksichtlich des Zustandes der Prokurrenzen sich offenbarenden Bedürfnisse, für die rechtzeitige und vollständige Wendung der Baufälle an den Staatsgebäuden und für die Erfüllung der dem Staate aus Privatrechtstiteln obliegenden Bau-Verbindlichkeiten ist die geeignete Anordnung schon bey dem Beginne der laufenden Finanz-Periode getroffen, und dabey mit Rücksicht auf den Umfang der Gesamttaufgabe ein, sämmtliche der laufenden Finanzperiode aufgegebenen Leistungen auf die sechs Jahre derselben vertheilender Plan festgesetzt worden, dessen Vollzug von Jahr zu Jahr voranschreitet.

Was insbesondere die privatrechtlichen Bau-Verbindlichkeiten des Staates betrifft, so haben Wir zu deren Erfüllung in den vergangenen Jahren der laufenden Finanz-Periode bereits außerordentliche Zuschüsse aus dem Reichs-Reserve-Fonds anweisen lassen.

## §. 19.

Dem Antrage,

„es mögen den k. Gesandtschaften und Consulaten an Handelsplätzen in Zukunft zur reichende Fonds zur Unterstützung nachleidend der Bayern auf Rechnung der Staatscasse zur Verfügung gestellt werden“

vermögen Wir, da dessen Bewilligung zu den größten Mißbräuchen unvermeidlich Anlaß geben würde, um so weniger zu willfahren, als in dieser Beziehung bereits genügende Anordnungen bestehen.

## §. 20.

Da die Bearbeitung der neuen Gesetzbücher ohnehin schon, so weit es mit der hohen Wichtigkeit der Aufgabe vereinbar ist, beschleuniget wird, so ist der desfallsige Wunsch der Stände bereits erfüllt.

## §. 21.

Die Absonderung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaus-Sträflinge hat bisher schon, soweit es die Beichaffenheit der vorhandenen Gebäude zugelassen, statt gefunden.

Da bei der Revision des bestehenden Strafgesetzbuchs eine Abänderung und Vereinfachung der dormaligen Classification der Freiheitsstrafen in Aussicht steht, so erscheint die Vornahme kostspieliger Bauten für den erwähnten Absonderungszweck unzulässig.

## §. 22.

Die gänzliche Befreiung der Gemeinden von der Verbindlichkeit zur Begräbnung des Schnees auf den Staatsstraßen ist mit den Geboten der Vorpflege für die Erhaltung eines ununterbrochenen Verkehrs unvereinbar.

Der eventuelle Antrag,

„es möge den Gemeinden dafür der gewöhnliche Tagelohn verabfolgt, und diese Ausgabe für den Rest der laufenden

Finanzperiode aus dem Reichs-Reservefonds bestritten werden“

wollen Wir bei der Entwerfung des Budgets der VI. Finanz-Periode in Erwägung nehmen, bis dahin aber lediglich die in einzelnen außerordentlichen Fällen gewährten Unterstützungen aus dem Straßenbau-Fonds fortsetzen lassen.

## §. 23.

Für die gründliche Verbesserung und beziehungsweise Umbauung der Staatsstraßen ist bereits, wo das Bedürfnis solches erheischt, geeignete Anordnung getroffen.

## §. 24.

Den Antrag auf die Gewährung von Marschvergütungen für die in ihre Garnisonen einrückenden und in die Heimath zurückkehrenden Beurlaubten haben Wir, auch abgesehen von den Bestimmungen des §. 19. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde, aus den Unseren getreuen Ständen desfalls im Laufe der Beratungen wiederholt schon eröffneten Gründen zur Bewilligung nicht geeignet gefunden.

## §. 25.

Bezüglich der Abänderung der Vergütungssätze für die den Truppen auf dem Marsche zu leistende Vergütung haben Wir bereits durch den Landtags-Abschied vom 25. August 1843 Abschn. IV. §. 28. Entschließung ertheilt, und können Uns, hiervon abzugehen, nicht bewegen finden.

## §. 26.

Im Betreffe des Alluvionsrechtes an der Donau verweisen Wir auf die in dem Landtags-Abschiede vom 17. Nov. 1837 Abschn. III. lit. F. Ziff. V. gegebene Entschließung.

Die beantragte billige Berücksichtigung beschädigter Grundbesitzer bei Rückertvergebung der

durch Abriße von ihrem Grundeigenthume gebildeten Anshütten, haben Wir vor, soweit es thunlich, eintreten zu lassen.

## §. 27.

Die Bearbeitung eines Gesetz-Entwurfes über die Ufer-Versicherungen an Schiff- und flößbaren Strömen wollen Wir in Erwägung nehmen.

Die über das Eigenthum und die Benützung des Wassers zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen aber gehören dem Civil-Gesetzbuche an, dessen Bearbeitung Wir bereits angeordnet haben.

## §. 28.

Der unentgeltlichen Verabfolgung des auf den Flussinseln und in den Auen des Staates wachsenden Holzes zu den von den Gemeinden zu führenden Ufer-Versicherungsbauten stehen die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über das Staatsgut und die Verwendung seiner Früchte entgegen.

## §. 29.

Wir können Uns nicht bewegen finden, dem Antrage „es möge der Unterstützungsberein für das Amt- und Kanzlei-Personal unter die Verwaltungs-Controle des Staates gestellt, und demselben einzuwillen durch Zuschüsse aus Staatsmitteln eine Aufbesserung der in den Statuten von 1845 festgesetzten Pensionsgrößen möglich gemacht werden,“

zu willfahren, da dieser Verein die Eigenschaft eines Privat-Vereins an sich trägt, und durch die Statuten von 1845 lediglich das gerechte Uebereinstimmen der Größe der Pensionen und dem Betrage der Einlagen hergestellt, mithin seinem Theilhabenden eine Beschädigung zugefügt worden ist, überhaupt aber die Uebernahme von Zuschüssen auf

die Staatskasse in derartigen Fällen die Staats-Einnahmen ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung entziehen würde.

## §. 30.

Begüglich der ärarischen Getreid-Magazine haben Wir bereits in dem Landtags-Abschiede vom 25. August 1843 Abschnitt IV. §. 30. Unsern getreuen Eideiden beruhigende Erklärung gegeben, und überdies auch in der Behandlung der Getreid-Renten des laufenden Dienstes jederzeit jede mit der Pflicht der budgetmäßigen Verwendung nur irgend vereinbare Rücksichtnahme auf die Gernhaltung allzu hoher Getreidpreise eintreten lassen.

## §. 31.

Dienstuntauglichen Staatsdienern, dann den Wittwen und Waisen der Staatsdiener, sind die gebührenden Pensionen in dem vollen nach den Verfassungsgesetzen gebührenden Betrage stets gewährt worden.

Wie die durch die Verordnung vom 8. Juni 1807 in Aussicht gestellte Bildung eines eigenen staatsdienerlichen Wittwen- und Waisensfonds in Vollzug zu setzen sey, haben Wir vor, in nähere Erwägung zu nehmen.

## §. 32.

Der Antrag

„es möge eine Vereinbarung der in der Münz-Convention begriffenen Staaten über die Ausprägung vereinsländischer Goldmünzen versucht, oder doch in den ohnehin gesonderten Interessen der südeutschen Staaten, wo nur nach Gulden gerechnet wird, die Ausprägung von fünf- und zehn Guldenstücken in Gold bewirkt werden“

berührt einen Gegenstand, der bis jetzt schon Unserer Aufmerksamkeit nicht fremd geblieben ist, und den Wir auch ferner noch in Erwägung zu nehmen vorhaben.

## §. 33.

Daß die Last der Verpflegung der Staatsstrassen mit Alleebäumen den Gemeinden nicht aufgebürdet werde, haben Wir Unseren getreuen Ständen bereits in dem Landtags-Abtschiede vom 25. August 1843 Abschn. IV. §. 40. eröffnet.

Unser Ministerium des Innern wird den Vollzug der deshalb bestehenden Anordnungen überwachen.

## §. 34.

Den Antrag,

„es möge den Gemeinden gestattet werden, durch Local-Auslagen, welche wesentlich die Vermöglicheren treffen, namentlich auf Gegenstände des Luxus den bereits eingeführten Local-Malz-Ausschlag ganz oder theilweise zu ersetzen und der Einführung dieses Ausschlags vorzubeugen,“

wollen Wir bei Revision des Gesetzes über die Gemeinde-Umlagen näherer Prüfung unterstellen lassen.

## C.

Besondere Wünsche und Anträge.

## §. 35.

Die Erhebung von Concurrenz-Beiträgen aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen betreffend.

Zu einer authentischen Interpretation des §. 48. der zweiten Verfassungs-Beilage ist eine genügende Veranlassung nicht gegeben.

Was die Anwendung dieses §. betrifft, so haben Wir bereits in dem Landtags-Abtschiede vom 15. April 1840 unter III. B. 2 Unserer beschließliche Willens-Meinung kund gegeben, und wird bei der bereits eingeleiteten Revision der bestehenden Vollzugs-Vorschriften das von Unseren getreuen Ständen Beantragte in Erwägung gezogen werden.

Vertragleistungen der Kirchenstiftungen für Klöster wurden ohnehin nicht in Anspruch genommen.

## §. 36.

Die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betreffend.

Was den Antrag auf Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betrifft, so wollen Wir Uns vorerst die nähere Würdigung der Sache in allen ihren Beziehungen vorbehalten haben.

## §. 37.

Die Revision der bestehenden Distrikts- und Local-Umlagen: Gesetze betreffend.

Die über Distrikts- und Local-Umlagen bestehende Gesetzgebung wollen Wir einer gründlichen Revision unterwerfen lassen.

## §. 38.

Wiederherstellung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen am Sitze sämtlicher Distrikts-Polizey-Behörden.

Ueber die Wiederherstellung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen an den Sitzen sämtlicher Distrikts- und Local-Polizeybehörden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins wollen Wir demnächst die den Verhältnissen angemessene Anordnung ergehen lassen.

## §. 39.

Die Recursfrist in Polizey-Strafsachen.

Wir verordnen, dem Antrage der Stände gemäß:

- 1) für Recurdergreifung gegen polizeyliche Straferkenntnisse wird in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins eine Rechsfrist von vierzehn Tagen, von der hier unten Nr. 3. bestimmten Verkündung nebst Eröffnung an gerechnet, festgesetzt.
- 2) Bei Uebertretungen, für welche gesetzlich eine III. Instanz bei Unserem Staats-

rathe besetzt, verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Recurdergreifung an die II. und III. Instanz bei der Bestimmung des Tit. II. Art. 1. und 2. der Verordnung vom 8. August 1810, die Vervollständigung der Competenz-Regulirung des königl. Geheimen Rathes betreffend.

- 3) Bei Verkündung des Strafbeschlusses ist dem Betheiligten die ihm gestattete Recursfrist mit dem Bemerken zu eröffnen, daß es ihm freistehe, sofort auf den Recurs zu verzichten.

#### §. 40.

Die Anwendung des Tit. VI §. 12. Abs. 2. der Verfassungs-Urkunde in der Pfalz betreffend.

Der Antrag der Stände auf Vorlage eines Gesetz-Entwurfes über authentische Interpretation des §. 12. Absatz 2. Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde rüchlichst seiner Anwendung in der Pfalz bezweckt die Aufhebung der Rechtungleichheit, welche aus der Verschiedenheit der über die Grenzlinie der Berggeben in den beiden Straf-Gesetzbüchern für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins und für die Pfalz enthaltenen Bestimmungen entspringt.

Derselbe kann daher nur durch die vorläufig von Uns angcordnete und bereits begonnene Revision dieser Gesetzbücher seine Erledigung finden.

#### §. 41.

Die Revision des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 und die Beseitigung der in Bezug auf die Israeliten bestehenden civilrechtlichen und prozeßualischen Ausnahmeseße.

Wir haben vor, die Frage: Ob und welche Abänderung der über die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen in Unserem Königreiche bestehenden Gesetzgebung zeitgemäß und ein Bedürfnis sey, in reife Erwägung nehmen zu lassen.

#### §. 42.

Aufhebung des Napoleon'schen Decrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnungen.

Was die Bitte um Revision des f. französischen Decrets vom 17. März 1808, und der darauf bezüglichen Verordnungen vom 24. Jänner 1815 und 31. März 1826 über die Schulforderungen u. der Juden, und um Vorlage eines Gesetz-Entwurfes bei dem nächsten Landtage betrifft, so gedenken Wir, diesen Gegenstand einer, die dormaligen Zustände der Juden in der Pfalz, so wie die Anforderungen einer wirksamen Rechtspflege gleichmäßig berücksichtigenden sorgfältigen Würdigung unterstellen zu lassen, und behalten Uns bis dahin die weitere Entscheidung vor.

Bezüglich der einzelnen Fälle, in welchen Unsere Kreisstellen der Pfalz, und der dortige General-Staatsprocurator auf Bewilligung einer Ausnahme von den Verfügungen des kais. Decrets vom 17. März 1808 für einzelne jüdische Glaubensgenossen in Rücksicht auf deren Moralität und erprobte Rechtlichkeit gleichmäßig antragen; — wollen Wir jederzeit nach Maßgabe der bestehenden Gesetze besondere Entscheidung ertheilen.

#### §. 43.

Die Anschließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Straf-Gesetzgebung.

Zu einer authentischen Interpretation der in dem §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Bestimmungen bezüglich ihrer Anwendung auf den Pfälzischen Kreis finden Wir eine Veranlassung nicht gegeben, da sich hierüber bis jetzt weder eine Klage noch ein Anstand ergeben hat, und die Anwendung ohnehin schon dem Sinne des gestellten Antrages entspricht.

## §. 44.

Die Verbesserung der Lage der deutschen Schullehrer, dann die Dauer der Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit.

Die Festsetzung sowohl der Gehaltsbezüge der Schullehrer als der Dauer der Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit gehört nicht zu jenen Gegenständen, bezüglich deren die Verfassungsurkunde den Ständen des Reiches ein Mitwirkungsrecht eingeräumt hat.

Wir erinnern dabei, daß die bis jetzt schon von Uns zur Verbesserung des Einkommens der deutschen Schullehrer getroffenen Verfügungen Unserer landesväterliche Sorgfalt für die Lage dieser mit einem hochwichtigen Berufe betrauten Dienerschaftes satzungsmäßig, erläutern aber zugleich, daß Wir niemals darauf eingehen werden, die Unterhaltung des Elementar-Schulwesens aus einer Gemeindeflast in eine allgemeine Staatslast umzuwandeln, oder unbemessenen die Schullehrer der zukommenden Stellung entrückenden Anforderungen statt zu geben.

## §. 45.

Die Ergänzung der Congruat-Beträge sämtlicher Curatstellen und Schullehrer-Dienste des Reiches, dann den Vollzug des Art. VII. des Concordates und die Qualification der Lehrer und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichts-Anstalten betreffend.

- 1) Bezüglich der Erhöhung des Ertrages aller gering dotirten katholischen und protestantischen Pfarrstellen haben bereits in Folge der auf einen früheren desfallsigen Antrag Unserer getreuen Stände in dem Landtags-Abschiede vom 25. August 1843 Abfch. IV. §. 3. von Uns erteilten Entschliebung umfassende Erhebungen statt gefunden, wobei indessen die erst nach Durchführung der Steuergesetze vom 15. August 1828 zu verbesse- rende Unsicherheit der Klassen der Er-

mittlung des wahren dormaligen Ertrages große Hindernisse in den Weg gestellt hat.

Wir gedenken, diesen Gegenstand weiterer Ueberlegung zu unterstellen.

- 2) Die Ertheilung von Vorschriften über die Qualification der an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten aufzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, und die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschriften liegt ausser dem Gebiete der verfassungsmässigen Zuständigkeiten Unserer getreuen Stände.

Uben dasselbe gilt von der Entscheidung der Frage, ob die durch das Concordat bezüglich der Herstellung einiger Klöster übernommenen Verpflichtungen erfüllt seyen oder nicht, nachdem eine Inanspruchnahme der Staatscassa hiesfür niemals statt gefunden hat.

Wir wollen in beiden Beziehungen, wenn solches erforderlich, Kraft Unserer Königlichen Rechte das Uns gezeigert Erscheinende verfügen.

- 3) Jenehr der unter dem Titel eines Antrages an Uns gebrachte Ausspruch des Vertrauens, — daß Wir keiner geistlichen Genossenschaft anerkannten oder stillschweigenden Bestand gestatten werden, welche nach Zweck oder Richtung geeignet erscheine, den religiösen Frieden irgend wie zu gefährden, — geeignet erscheint, die Beachtung dessen vermessen zu lassen, was dabei der Adbild auf die während einer nun bald 21jährigen Regierung von Uns bethätigten Grundzüge, und eine nähere Erwägung aller verfassungsmässigen Zuständigkeiten, erhalt- nisse und Stellungen wohl hätten in Erinnerung bringen mögen; um so dringender finden Wir Uns bey den sonst bewährten Gesinnungen Unserer getreuen Stände veran- laßt, jeden Gedanken an Absichtlichkeit ferne zu halten, und den an Uns gebrachten Besammit-

Schluß lediglich einer einseitigen Auffassung des Gegenstandes bezuzurechnen. —

#### IV. Abschnitt.

##### Beschwerden.

Die Uns vorgelegten Beschwerden über angebliche Verletzung verfassungsmäßiger Rechte

- 1) des Magistrats zu Nürnberg wegen der ihm aufgetragenen Leitung eines Zuschusses aus Gemeinde-Mitteln zu dem Ausbau der Kreis-Irren-Anstalt in Erlangen,
  - 2) der Rittgutsbesitzer von Eichart und Beulwitz wegen Suspension der gutherrlichen Gerichtsbarkeit auf den Gütern Hofed, Scharten, Jjaar, Jekwitz und Joditz in Oberfranken,
  - 3) der Bierbrauer zu München wegen zeitlicher Aufhebung der Rückvergütung des Local-Malz-Ausschlages für das aus dem Burgfrieden ausgeführte Bier,
- werden Wir nach Lit. X. §. 5. der Verfassungs-Urkunde durch Unsere n Staatsrath untersuchen und entscheiden lassen. —

Gegeben München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g .

Frh. v. Wisc. Frh. v. Schrenk, v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Sinsheim.

Ueberschauen Wir nun aber am Schlusse des nunmehr beendigten Landtages die Gesamt-Ergebnisse desselben, so finden Wir in denselben eine in Unserem landesherrlichen Herzen hoch erfreuliche Fülle von Veranlassungen, Unseren lieben und getreuen Ständen die wohlgefällige Anerkennung ihrer eifrigen und entgegenkommenden Mitwirkung zu Unseren nur auf die Förderung des Wohles Unseres geliebten Volkes hing gerichteten Bestrebungen auszudrücken.

Möge die hoffnungsvolle Saat, welche dieser Landtag ausgesät hat, reiche Früchte tragen und über das ganze Land Segen verbreiten, und mögen Liebe, Treue und Vertrauen am kommenden Landtage der Vollendung zuführen, was sie an dem nun geschlossenen begonnen haben.

Dieses sind die innigen Wünsche, mit welchen Wir Unsere lieben und getreuen Stände unter der Versicherung Unserer besondern königlichen Huld und Gnade bei der Heimkehr zu dem heimatlichen Herde entlassen. —

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

**P. Heramst.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 2.

München, den 3. Juni 1846.

**Inhalt:**

Gesetz, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend. (I. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

### Gesetz,

den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben zur näheren Bestimmung  
des Umfanges des durch den §. 44. lit. c.

des I. Titels der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde dem Könige vorbehaltenen Reiches nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reiches, unter Beobachtung der in dem Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschloffen, und verordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Bewilligung des Königs, zum Ein-

tritt in die Kammer der Abgeordneten ist in dem durch den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle nachzusehen:

- 1) von allen besoldeten Hofdienern;
- 2) von allen unmittelbaren besoldeten Staatsdienern im Sinne der IX. Verfassungs-Beilage;
- 3) von den rechtskundigen Bürgermeistern in den Städten erster Klasse, welche die für solche in §. 47. des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichnete Magistrats-Formation besitzen;
- 4) von allen Officieren und im Officiers-Ränge stehenden Militär-Beamten, welche sich im Bezuge einer Lage befinden;
- 5) von den Advocaten;
- 6) von allen unter den Kategorien Ziff. 1) 2) und 4) begriffenen Individuen nach der Versetzung in den Ruhe- oder Pensionsstand, sowie von allen übrigen Individuen, welche eine Pension aus Hof- oder Staatskassen beziehen, so lange sie in dem Genuße des Ruhegehaltes oder der Pension sich befinden.  
Kein Individuum, welches unter irgend

einer der vorbemerkten Categorien begriffen ist, kann ohne Bewilligung des Königs in die Kammer treten.

#### Art. II.

Professoren, welche von den Universitäten nach Tit. VI. §. 9. lit. e. der Verfassungs-Urkunde zur Kammer der Abgeordneten gewählt werden, sind von der in dem Art. I. dieses Gesetzes bezeichneten Verbindlichkeit ausgenommen, auch wenn sie zugleich in einem der in diesem Artikel I. bezeichneten Verhältnisse stehen.

#### Art. III.

Die Bestimmung des §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde soll auf andere, als die in dem Art. I. bezeichneten Individuen nicht angewendet werden. Standes- oder gutherrliche Beamte haben nur die Bewilligung der Standes- oder Guts Herren einzuholen, in deren Diensten sie stehen.

#### Art. IV.

Jedem, der nach den Bestimmungen des Art. I. dieses Gesetzes die Bewilligung des

Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten nachzusuchen verbunden ist, bleibt im Falle der Verweigerung derselben das durch die Wahl verliehene Recht vorbehalten, wenn er binnen vierzehn Tagen — von der Zustellung des die Bewilligung versagenden Rescriptes an gerechnet — bei der Regierung des Kreises, durch welche ihm die Eröffnung gemacht worden, seinen Austritt aus dem Hof-, Staats-, Militär- oder Gemeinde-Dienst, die Niederlegung der Advocacie oder die Verzichtung auf den Fortbezug des Ruhegehaltes oder der Pension erklärt, und in den beiden ersten Fällen gleichzeitig bei der vorgesetzten Dienststelle die Entlassung nimmt.

Den Empfang der Verzichts-Erklärung und des Entlassungs-Gesuches haben die genannten Stellen sofort zu bescheinigen.

#### Art. V.

Wenn derjenige, dem die Königliche Bewilligung zum Eintritt in die Kammer verweigert worden ist, im Auslande sich befindet, so hat die Einreichung der in dem Art. IV. erwähnten Erklärung und des Entlassungs-Gesuches von dem Tage an,

wo ihm das die Bewilligung versagende Rescript zugestellt worden ist, binnen sechs Wochen zu geschehen.

#### Art. VI.

Sind die besagten Fristen eingehalten worden, so tritt der Betheiligte nach erhaltener Entlassung aus dem, die Verpflichtung zur Einholung der Königlichen Bewilligung begründenden Verhältnisse, in die Kammer ein.

Diese Entlassung muß ohne Aufschub ertheilt werden, wenn der Betheiligte sich nicht in einem Rückstande an anvertrautem Staatsgute oder an übertragener Hauptarbeit befindet. Befindet sich derselbe in einem solchen Rückstande, so ist dessen Beseitigung, wie immer möglich, von Seite der Regierung zu beschleunigen.

#### Art. VII.

Ist von dem Betheiligten innerhalb der in den Artikeln IV. und V. bezeichneten Fristen weder die vorgeschriebene Erklärung abgegeben, noch das Entlassungs-Gesuch eingereicht worden, so ist der nächstfolgende Ersatzmann in die Kammer einzuberufen, vorbehaltlich der Bestimmungen des

gegenwärtigen Befehle, wenn der Erfaßmann in einem von den durch Art. I. und III. vorgesehenen Verhältnisse sich befindet.

**Art. VIII.**

Die Art. IV., V., VI. und VII. gelten in gleicher Art auch für die standes- und gutherrlichen Beamten, welchen von den Standes- oder Gutsherren die Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten ver sagt wird.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**Art. IX.**

Vorstehende Bestimmungen sollen als ein Grundgesetz des Reiches und als ein ergänzender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde angesehen werden. Dieselben treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit und können nur in der durch den Titel X. §. 7. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Weise abgeändert werden.

**L u d w i g.**

*Kthr. v. Gise. Kthr. v. Schrenk. v. Abel. Kthr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinoheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erbetende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 3.

München, den 3. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Aufseheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. —  
(11. Beilage zum Abschled für die Stände-Versammlung.)

### Gesetz,

die Aufseheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben das Gesetz über die Aufseheidung der Kreislasten von den Staats-

lasten und die Bildung der Kreisfonds vom 17. November 1837 einer umfassenden Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

#### Artikel I.

Als Kreislasten werden erklärt, und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungs-Bezirke überwiesen:

- 1) der Aufwand für Erhebung und Verwaltung der Kreisfonds;

- 2) der Bedarf des Landrathes;
- 3) Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, dann sonstige Kreis-Anstalten für Industrie und Cultur;
- 4) allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungs-Bezirktes, namentlich Kranken-, Hebär- und Irren-Häuser;
- 5) Kreis-Armen- und Findel-Häuser;
- 6) Kreis-Verschönerungs-Anstalten;
- 7) alle Ausgaben, welche etwa künftighin noch durch besondere Befehle den Kreisfonds werden überwiesen werden;
- 8) alle Ausgaben, welche auf den Antrag des Landrathes wegen ihres Nutzens für das Gesamt-Interesse des Regierungs-Bezirktes, oder zur Erleichterung von-Distrikts- und Gemeinde-Lasten, mit Genehmigung des Königs auf die Kreisfonds innerhalb des durch das Budget festgesetzten Maximums des Kreisauswandes übernommen werden.

#### Artikel II.

In dem pfälzischen Kreise sollen noch insbesondere in Rücksicht auf die eigenthümlichen Institutionen und Anstalten derselben den Kreislasten beigezählt, und den Kreisfonds überwiesen bleiben:

- 1) die bestehenden Kreis-Stipendien für Studierende an Universitäten;
- 2) die nach dem Befehle vom 15. April

1840 zur Zeit noch fortbauenden Unterstützungen für die Erziehung von Söhnen aus Familien mit 7 Kindern bis zum Erlöschen dieser Unterstützungen;

- 3) die Unterstützungen, welche an Arme außerhalb der Armen-Anstalt zu Frankenthal verabreicht werden;
- 4) die Belohnungen für erlegte Raubthiere;
- 5) die Bestüte-Anstalt zu Zweibrücken;
- 6) die Prämien für das Landgestüte;
- 7) die Obstbaum-Schule zu Speyer;
- 8) die Beiträge zum Unterhalte der Bezirkswege;
- 9) der Aufwand auf die Rheindamm-Bauten;
- 10) der Aufwand auf Verpflegung vaterländischer Truppen;
- 11) die Nichtwerthe an den directen Staats-Auflagen.

#### Artikel III.

Der Bedarf, für die, in den Artikeln I. und II. ausgesprochenen Kreislasten ist nur in so weit aus Kreisfonds zu bestreiten, als derselbe nicht in den Mitteln zunächst verpflichteter Stiftungen, Gemeinden oder Distrikte seine Deckung findet.

#### Artikel IV.

Bestehende Kreis-Anstalten sind aus den Kreisfonds so lange zu erhalten, als

ihre Aufhebung nicht mit Zustimmung des Landraths vom Könige beschloffen wird.

#### Artikel V.

Wo nicht der im Art. IV. vorgesehene Fall eintritt, und wo nicht besondere Befehle oder Rechtstitel die Kreisfonds zu bestimmten Leistungen verpflichten, da kann die Verwendung der Kreisfonds überhaupt, und namentlich die Errichtung neuer Kreis-Anstalten auf Kosten dieser Fonds, nur mit Zustimmung des Landrathes geschehen.

#### Artikel VI.

Die zur Deckung sämtlicher Kreis-Ausgaben zu bildenden Kreisfonds werden gebildet:

- 1) durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staates oder der Gemeinden;
- 2) durch die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtende Kreis-Schul-Dotation;
- 3) durch den budgetmäßigen Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Cultur, oder für andere Kreis-Zwecke;
- 4) durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahme-Quellen;
- 5) durch die mit Zustimmung der Stände des Reichs von Finanz- zu Finanz-Periode für jeden Regierungs-Bezirk

speziell je nach dessen Bedürfnissen in maximo festzusetzenden Kreis-Umlagen, vorbehaltlich der etwa an den Zwischen-Landtagen im Falle des Bedarfs zu bewilligenden Erhöhungen.

Der Betrag der zu erhebenden Kreis-Umlagen wird alljährlich mit Zustimmung des Landrathes von dem Könige durch den Landraths-Abschied bestimmte.

Die Verhandlungen der Landräthe sind jeder Stände-Versammlung vorzulegen.

#### Artikel VII.

Die budgetmäßig oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde für einen gewissen Zweck bestimmten Zuflüsse dürfen ausschließlich nur hiefür verwendet werden.

#### Artikel VIII.

Die ganze ordentliche Kreis-Schul-Dotation, wie solche durch das Budget von 1843 festgesetzt ist, und die allenfalls künftig noch durch das Budget zu gewöhnliche Erhöhung der Dotation wird nach Abzug der auf den Etats der Lyceen, Gymnasien und der damit verbundenen Lateinschulen, dann der die Schullehrer-Seminarien nach dem Etat von 1843 treffenden Summen, den teutschen und isolirten lateinischen Schulen überwiesen, und die Vertheilung unter die einzelnen Anstalten dieser Art mit Zustimmung der Landräthe vorgenommen.

## Artikel IX.

Wenn entbehrliche Staatsgebäude zur unengetzlichen Benützung für Kreis-Anstalten überlassen werden, so gehen die Abputzungs- und Unterhaltungskosten auf die Kreisfonds für die Dauer dieser Benützung über.

Werden dergleichen Gebäude durch eine Regierungs-Verfügung zur Erfüllung eines allgemeinen Staatszweckes wieder zurückgenommen, und dem Regierungsbezirk entzogen, so hat die Staats-Casse nicht nur die Meliorationen, sondern auch die auf die Herrichtung für den besondern Kreis zweck erlaufenen Ausgaben dem Kreisfonde zu ersetzen.

## Artikel X.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. October 1849 in Wirksamkeit.

Von eben diesem Zeitpunkte an werden alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere

- a) das Gesetz vom 17. November 1837, die Ausschcheidung der Kreislasten von den Staatslasten betreffend;
- b) die Bestimmung des §. 2. Ziffer 2. des Landraths-Gesetzes vom 25. August 1828 über die dreißährige Festsetzung des Maximums der Kreisumlagen mit Ausschcheidung der nothwendigen und fakultativen Zwecke;

c) die Bestimmung des Artikels VI. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Abänderungen des Landraths-Gesetzes vom 15. August 1828 betreffend;

- d) die Bestimmung des Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825 §. 5. Ziffer 1. außer Wirksamkeit gesetzt.

## Artikel XI.

Vom 1. October 1849 an gehen alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanz-Periode als allgemeine Staatslasten behandelt, und durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Central-Fonds über.

## Artikel XII.

Für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben, welche in Folge des gegenwärtigen Gesetzes auf die Central-Fonds vom 1. October 1849 an übergehen, ist der Staats-Casse von eben diesem Tage an der entsprechende Ersatz in einem den bisherigen Aufwand nicht übersteigenden Betrage durch das Gesetz über die Erhebung der directen Steuern mittelst verhältnißmäßiger Weichsags-Procente zu dem pfälzischen Steuer-Contingente zu bestimmen.

**Artikel XIII.**

Die Actio-Ausstände und Ueberschüsse, welche aus den Rechnungen über die Kreis-Fonds nach revisorischer Feststellung derselben und nach Erfüllung der darauf hingewiesenen Ausgaben am Schlusse der fünften Finanz-Periode sich ergeben, gehen den Kreis-Fonds der sechsten Finanz-Periode

zu gut, und sind auf dieselben überzutragen.

**Artikel XIV.**

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**L u d w i g.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 4.

München, den 3. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betreffend. (II. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### Gesetz,

die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen

der Stände des Reichs, beschloffen und verordnet:

### Art. I.

Die Königliche Schuldentilgungs-Commission wird ermächtigt, zur Fortsetzung des Baues der Ludwigs-Süd-Nordbahn bis zum Schlusse der V. Finanzperiode und resp. des letzten Jahres derselben 1843, ein weiteres zu 3½ Procent verzinsliches Anlehen bis zu dem Maximal Betrage von 10.000.000 fl. (zehn Millionen Gulden) außer den in dem Gesetze vom 25 August 1843 bereits bewilligten 15,000,000 fl. in den nächstkommenden drei Jahren 1844, 1845 und 1846 nach Maßgabe des Be-

darfes und nach Befund der Umstände aufzunehmen.

#### Art. II.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungs-Fond, insbesondere aber auf die dem Eisenbahnbaue durch das Budget der V. Finanzperiode zugewiesene Dotation aus den laufenden Staats-Gefällen, dann auf die Rein-Einnahme aus den bereits eröffneten und nach und nach zur Vollendung und Eröffnung kommenden Abtheilungen der Ludwigs-Süd-Nordbahn versichert.

#### Art. III.

Als Tilgungs-Fond des aufzunehmenden Anlehens werden schon jetzt, gleich wie bei der bereits bestehenden Staatsschuld, 3 Procent der jeweiligen Anlehens GröÙe bestimmt, und die Mittel hierzu aus den jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen auszuwerfenden Summen entnommen werden.

Dieselbe Bestimmung wird auch auf das in dem Gesetze vom 25. August 1843 bereits bewilligte Anlehen von 15 Millionen Gulden hiemit ausgedehnt.

#### Art. IV.

Vor Ablauf des Jahres 1843, des Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

Kehr. v. Cise, Kehr. v. Schrenk, v. Abel, Kehr. v. Gumpfenberg, Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

P. Hermet.

letzten der V. Finanzperiode, soll über den weiteren Betrag der für die Vollendung des bis dahin noch nicht gänzlich hergestellten Theiles der Ludwigs-Süd-Nordbahn etwa ferner erforderlichen Capitals = Aufnahme, so wie über die Bildung eines besondern Amortisations-Fondes für sämtliche Anlehen auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden.

#### Art. V.

Nachträglich zu dem Gesetze vom 25. August 1843 wird bestimmt: die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden andern Transport sollen in ihren Maximal-Beträgen von Budget zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtigt.

#### Art. VI.

Das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, das Ministerium des Innern und das Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 5.

München, den 8. Juni 1846.

**Inhalt:**

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betr. (IV. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

### Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betreffend.

#### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Ge-

treuen der Stände des Reiches beschloffen und verordnen:

#### Art. I.

Zur Verbindung der Ludwigs- Süd- Nordbahn mit derjenigen Eisenbahn, welche auf der Linie von Carlshafen über Cassel, Meiningen, Hildburghausen und Coburg, und von da in der Richtung gegen Bayern gebaut werden wird, soll eine Eisenbahn auf Staatskosten von Lichtenfels an die Bayerische Gränze gegen Coburg erbaut werden.

#### Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist

auf den Maximalbetrag von 1,500,000 fl. festgesetzt.

#### Art. III.

Die Staatsschuldentilgung; Commission ist ermächtigt, die hierzu erforderlichen Mittel aus einem zu  $3\frac{1}{2}$  Procent verzinslichen Anlehen in den vier Jahren 1843, 1844, 1845 und 1846 nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände bis zu dem im Art. II. bemerkten Maximalbetrage aufzunehmen zu können.

#### Art. IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die Reineinnahme aus der Eisenbahn von Eichtenfels an die Bayerische Gränze bei Coburg gesichert.

#### Art. V.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld  $\frac{2}{3}$  Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmte, und die Mittel hiezu aus den jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## **U d w i g.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expedirende geheime Secretär

**P. Heramer,**

ausgeworfenen Summen entnommen werden.

#### Art. VI.

Bezüglich der Besorgung der Geschäfte der Eisenbahn; Anlehens, dessen Verzinsung und Rückzahlung findet der Art. V. des Gesetzes vom 25ten August 1843, den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgränze bei Hof bis Lindau betreffend, Anwendung.

#### Art. VII.

Die Tarife für Personen, Waaren und jeden andern Transport sollen in ihren Maximal; Beträgen von Budget; Periode zu Budget; Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtigt.

#### Art. VIII.

Das Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, das Ministerium des Innern und das Finanzministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 6.**

München, den 8. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze betreffend.  
(V. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### Gesetz,

den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze betreffend.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen:

#### Art. I.

Es wird eine Eisenbahn auf Staatskosten von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze erbaut.

#### Art. II.

Der Anschlag der Kosten hiefür und für die erste Einrichtung ist auf den Maximalbetrag von

29,000,000 fl.

festgesetzt.

#### Art. III.

Die hiezu bis zum Schluß des Verwaltungsjahres 1847 erforderlichen Mit-

tel worden aus einem zu  $3\frac{1}{2}$  Procent verzinslichen Anlehen bis zum Maximalbetrage von

18,840,000 fl.

entnommen, welches die Staatsschuldentilgungs-Commission in den vier Jahren 1843, 1844, 1845 und 1846 nach Maaßgabe des Bedarfs und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtigt ist.

#### Art. IV.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf den Staatsschuldentilgungsfond, insbesondere aber auf die Reineinnahme aus den nach und nach zur Vollendung und Eröffnung gelangenden Abtheilungen der Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze gesichert.

#### Art. V.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld  $\frac{2}{3}$  Procent der jeweiligen Anlehens-Urdße bestimmt, und die Mittel hiezu aus der jederzeit in dem Budget für Eisenbahnen ausgeworfenen Summe entnommen werden.

#### Art. VI.

Bezüglich der Besorgung der Geschäfte des Eisenbahn-Anlehens, dessen Verzins-

ung und Rückzahlung, findet der Artikel V. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau der Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof nach Lindau betreffend, Anwendung.

#### Art. VII.

Vor Ablauf des Jahres 1843 soll über den Gesammt-Betrag der für die Vollendung des Eisenbahnbaues von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze erforderlichen Kapitals-Aufnahme auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsee getroffen werden.

#### Art. VIII.

Die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden andern Transport sollen in ihren Maximalbeträgen vom Budget zu Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zur vollständigen Eröffnung der Bahn ermächtigt.

#### Art. IX.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit der Eisenbahn zu befördern geeignet sind, nach Befund auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

Art. X. des Innen und des Finanzministerium  
Das Ministerium des Königlichen sind mit der Bekanntmachung und dem  
Hauſes und des Außern, das Ministerium Vollzuge dieses Befehles beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**L u d w i g.**

*Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expedirende geheime Secretär

**P. Germer.**



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 7.

München, den 8. Juni 1846.

**Z u h a l t:**

Gesetz, den Ankauf und Ausbau der München-Augsburger-Eisenbahn betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### Gesetz,

den Ankauf, und Ausbau der München-Augsburger-Eisenbahn betreffend.

### Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschloffen, und verordnen wie folgt:

#### Art. I.

Zur Bestreitung des Staatsaufwan-

des für die München-Augsburger-Eisenbahn wird eine Summe von 6,200,000 fl. festgesetzt, wovon:

4,400,000 fl. für den Ankauf, und

1,800,000 fl. für den Ausbau, die vollständige Ausstattung und primitive Einrichtung dieser Bahn, als einer Staats-Eisenbahn zu verwenden sind.

#### Art. II.

Die über Abzug der für diesen Zweck bereits förmlich verausgabten

1,853,766 fl. 43 kr.

noch erforderlichen 4,346,233 fl. 17 kr.

oder in abgerundeter

Summe 4,347,000 fl. — kr.

werden aus einem zu 3½ Procent verzinslichen

Anlehen bis zum gleichen Maximalbetrage entnommen, welches die Staatsschuldentilgungs-Commission in den nächstkommenden 4 Jahren 184 $\frac{2}{3}$ , 184 $\frac{9}{8}$ , 184 $\frac{7}{8}$  und 184 $\frac{10}{9}$  nach Maafgabe des Bedarfes und nach Befund der Umstände aufzunehmen ermächtigt wird.

#### Art. III.

Das aufzunehmende Anlehen wird im Allgemeinen auf die Staatsschuldentilgungs-Fonds, dann auf die Reineinnahme aus dem Betriebe der München-Augsburger-Eisenbahn seit dem 1. October 1844 versichert.

#### Art. IV.

Als Tilgungsfond der aufzunehmenden Anlehen werden schon jetzt, gleichwie bei der bereits bestehenden Staatsschuld  $\frac{3}{4}$  Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmt, und die Mittel hierzu aus den jederzeit im Budget für Eisenbahnen auszuwerfenden Summen entnommen werden.

#### Art. V.

Bezüglich der Beforgung der Geschäfte des Eisenbahnanlehens, dessen Verzinsung und Rückzahlung, findet der Art.

Begeben, München den 23. Mai 1846.

## R u d w i g.

Frhr. v. Gise, Frhr. v. Schrenk. v. Abel, Frhr. v. Gumppenberg, Graf v. Seinoheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expeditende geheime Secretär

P. Hermer.

V. des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn aus Staats-Mitteln von der Reichsgränze bei Hof nach Lindau betr., Anwendung.

#### Art. VI.

Die Tarife für Personen, Waaren und jeden anderen Transport sollen in ihren Maximalbeträgen von Budget-Periode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden.

Die Regierung ist zu der Feststellung der provisorischen Tarife bis zum Beginne der nächsten Finanzperiode ermächtigt.

#### Art. VII.

Die Regierung wird diejenigen Straßen, welche die Verbindung entlegener Bezirke theils unter sich, theils mit der Eisenbahn zu befördern geeignet sind, nach Befund auf Staatskosten übernehmen oder erbauen.

#### Art. VIII.

Unser Ministerium des R. Hauses und des Aeußern, Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 8.

München, den 10. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, die künftige Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betreffend. (VII. Session zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

### Gesetz,

die künftige Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betreffend.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reichs, beschloffen, und verordnen, wie folgt:

#### Art. I.

Zur künftigen Uebernahme der Donau-Dampfschiffahrt, welche bisher von der hiesfür zu Regensburg bestehenden Actien-Gesellschaft betrieben wurde, auf Staatsrechnung, wird eine Summe von 500,000 fl. bestimmt.

#### Art. II.

Der Aufwand für die gehörige Instandsetzung der Donau-Dampfschiffahrt, und für deren Ausdehnung auf die obere Donau und auf den Betrieb der Schlepfschiffahrt

ist auf die Summe von 390,000 fl. festgesetzt.

**Art. III.**

Die Mittel zur Deckung des im Art. I. und II. bemerkten Staatsaufwandes im Gesammtbetrage von 890,000 fl. sind aus den Einnahms-Überschüssen der V. Finanzperiode zu entnehmen.

**Art. IV.**

Die Tarife für Personen- und Waaren- und jeden anderen Transport sollen in ihren Maximal-Beträgen von Finanzperiode

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**L u d w i g.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Cumpfenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

**J. Hermer.**

zu Finanzperiode mit Beirath und Zustimmung der Stände festgesetzt werden. Die Regierung ist zu Feststellung der provisorischen Tarife bis zum Ablaufe der V. Finanzperiode ermächtigt.

**Art. V.**

Unser Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 9.**

München, den 10. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Regulirung des Bierfaßes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend.  
(VIII. Beilage zum Abschiede für die Ständesversammlung.)

**G e s e z,**

die Regulirung des Bierfaßes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend.

**L u d w i g**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen was folgt:

**§. 1.**

Die Anzahl und der Umfang der in jedem Regierungs-Bezirk gemäß Titel 16. und 17. Titel I. der Verordnung vom 25. April 1811 zu bildenden Distrikte, sind von dem zuständigen Ministerium, nach Vernehmung der Kreis-Regierung, festzusetzen.

Bei der Bildung der Distrikte sollen jedoch lediglich die Durchschnittspreise der Gerste berücksichtigt werden.

Eine Abänderung der festgesetzten Distrikte darf ohne erhebliche Gründe nicht stattfinden.

## §. 2.

Für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrankenpreise des Distriktes zur Grundlage der Ausmittlung der Durchschnittspreise zu nehmen.

Wo Getreidemärkte nicht bestehen, oder auf denselben nur geringe Qualitäten oder Quantitäten von Gerste zum Verkaufe kommen, ist der wahre Preis durch Erhebung der Preise an den zunächst gelegenen bedeutenden Schranken, von welchen die Brauer des Distriktes ihren Bedarf an Braugerste zu beziehen pflegen, dann durch Vernehmung glaubwürdiger Landwirthe und an Eidesstatt verhandgelübdeater Brauer der Hauptorte und Vergleichung ihrer Manua:lien zu bestimmen.

Die Durchschnittspreise des Hopfens, welche für den Winterbier:saß von den mittleren, für den Sommerbier:saß von den vorzüglicheren Qualitäten des inländischen Hopfens zu ermitteln sind, sollen nach den Aufzeichnungen auf den innerhalb des Kreises gelegenen Hopfenmädkten, und, wo solche nicht bestehen, nach den Preisen der nächstgelegenen Hopfen: Märkte unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger verhandgelübdeater Brauer und Vergleichung der Extrakte und Manua:lien dreier der vorzüglicheren in ihrem Produktions: quantum bedeutenderen Brauhäuser bemessen werden.

## §. 3.

Für den definitiven Winter: Bier: Saß haben die Gerste: und Hopfen: Preise während der Monate Oktober und November, für den Sommer: Bier:saß jene in den Monaten Oktober, November und Dezember zur Grundlage zu dienen.

Diese Preise sind deshalb von den Distrikts: Polizeibehörden spätestens bis zum 10. Dezember, und beziehungsweise bis zum 20. Januar zu erheben, und den Kreis: Regierungen vorzulegen.

## §. 4.

Der Saß ist von den Kreis: Regierungen für das Winterbier spätestens bis zum 20. Dezember, für das Sommerbier längstens bis zum 1. Februar festzusetzen und auszuschreiben, sodann unverzüglich nach Empfang des Ausschreibens von den Distrikts: und Lokalpolizeibehörden an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, worauf der Winterbier:saß unmittelbar nach gescheneher Publikation zu vollziehen ist.

## §. 5.

Für das Winterbier, welches vom ersten Oktober anfangend, bis zur definitiven Saßbestimmung verlei gegeben wird, hat provisorisch der Winter: Bier:saß des nächstverfloffenen Subjahres fortzubestehen.

## §. 6.

Sollte bei dem Beginne des Subjahres der Durchschnittspreis der Gerste ge:

gen jenen, welcher dem Winter-Biersaße des vorausgegangenen Subjahres zu Grunde lag, notorisch um zwei Gulden per Schäßfel höher oder niedriger stehen, so ist der provisorische Winterbiersaß um einen Pfennig per Maaß zu erhöhen oder zu mindern.

Bei jeder weiteren, zwei Gulden per Schäßfel betragenden Verschiedenheit der Gerstenpreise hat eine gleichmäßige Erhöhung oder Minderung des provisorischen Biersaßes einzutreten.

#### §. 7.

Gehet der in solcher Weise berechnete Biersaß auf ungerade Pfennige aus, so soll derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zugelten hat, um einen Pfennig hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werden.

Diese Bestimmung soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Heller Münzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist.

#### §. 8.

Wer Bier verleiht gibt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei der Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld um fünf bis fünfzig Gulden bestraft.

Mit gleicher Strafe soll das Verleihen verdorbener, oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirten Bieres beahndet werden.

Die für solche Fälle außerdem, durch die Allerhöchste Entschlicßung vom 18. Mal 1812, mehrere über verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811 bezüglich der Regulirung des Biersaßes im Königreiche entstandene Anstände betreffend, §. 2. Ziffer III. angeordnete Confiscation des Bieres zum Besten des Lokal-Armenfonds bleibt hiebei ausdrücklich vorbehalten.

Wird der Brauer fällig befunden, geringhaltiges, verdorbenes oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirtes Bier unter dem Krise an den Wirth oder einen anderen Abnehmer abgegeben zu haben, so finden die Bestimmungen des Tit. II Art. 17. des Regulativs vom 25. April 1811 Anwendung, auch bleibt die Confiscation jener Biervorräthe, von welchen die Abgabe bewirkt worden ist, nach §. 2. Ziffer IV. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mal 1812 vorbehalten.

#### §. 9.

Wenn der wegen Verfälschung oder Alterirung des Bieres oder wegen Abgabe verdorbenen Bieres verurtheilte Brauer

oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzungen des Strafbeschlusses den Rekurs einlegt, so ist eine neue technische Untersuchung des Gehaltes oder der Güte des Bieres durch andere Sachverständige einzuleiten und die Instruktion nebst Bescheidung des Rekurses binnen 6 Wochen von dem Tage der Einreichung gerechnet, bei Vermeidung eigener Haftung der säumigen Behörde für allen durch die Verspätung sich ergebenden Schaden zu bewirken. Die technische Untersuchung der Güte des Bieres ist immer an Ort und Stelle, wo das Bier gelagert ist, zu pflegen, die Untersuchung des Gehaltes kann auch an andern Orten vorgenommen werden.

#### §. 10.

Alle Verträge und Verabredungen der Brauer und Wirthe, welche auf die Bierabnahme Bezug haben, müssen spätestens bis zu Michaelis eines jeden Jahres, oder wenn dieselben im Laufe des Subjahres abgeschlossen werden, längstens innerhalb acht Tagen nach dem Abschlusse bei der Distrikts-Polizienbehörde des Wohnortes des Brauers, in standes- oder gutherrlichen Bezirken bei der zuständigen standes- oder gutherrlichen Polizienbehörde angezeigt, von dieser unverzüglich zu Protokoll genommen und bestätigt werden.

Die Protokollierung hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

Alle Verabredungen zwischen Wirthen und Brauern, welche nicht in einem solchen protokollierten Vertrage enthalten sind, haben keine Rechtsverbindlichkeit und begründen für denjenigen, der sich darauf beruft, weder ein Recht zur Klage, noch zur anderweiten Geltendmachung.

#### §. 11.

Den Bräuhausbesitzern und Wirthen steht frei, Verträge über die Bierabnahme auch für eine beliebige Anzahl von Jahren abzuschließen.

#### §. 12.

Veränderungen in der Person des Besitzers einer Wirtschaft oder eines Bräuhauses begründen das Recht nicht, das Bräuhaus vor Ablauf des Subjahres, oder bei realen Wirtschaften des paktirten Termi- nes zu verlassen, oder die bedungene Bierabgabe zu verweigern, insofern von Seite des Wirthes die vertragsmäßigen Verpflichtungen eingehalten werden.

#### §. 13.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Oktober 1846 an in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. April 1811, na: Dezember 1831 Abs. III. Ziffer 40. auf-  
 mentlich Lit. I. Art. 18. 21. 22. 23. 24. gehoben.  
 25., Lit. II. Art. 9., sind nebst der Bestim: Unser Ministerium des Innern ist  
 mung des Landtags: Abschiedes vom 28. mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

*Fhr. v. Wise. Fhr. v. Schrenk. v. Abel. Fhr. v. Gumpenberg. Graf v. Feinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
 der erpedirende geheime Secretär

*V. Gramer.*



**Beilage für den Buchbinder: Dieses Blatt ist nach Seite 93 No. 9. des Gesetzblattes vom Jahre 1846 einzufügen.**

## **Beiblatt**

zu

# **No. 9. des Gesetzblattes**

vom 10. Juni 1846.

---

### **Berichtigung.**

Auf Seite 83 des Gesetzblattes vom 10. Juni 1846 ist in §. 2. in der zweiten Zeile nach dem Worte „Eckrannenpreise“ einzufügen: „der Hauptorte.“



# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 10.**

München, den 10. Juni 1846.

**I n h a l t:**

Gesetz, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betreffend. (IX. Auflage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

## Gesetz,

die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betreffend.

## Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Rath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, hinsichtlich der Einreihung der bei der Militär-Aushebung im Untersuchungs-Prozeß, im Verhaft, oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten beschloffen und verordnet, was folgt:

## Einziges Artikel.

Bei denjenigen, durch das Loos zur Einreihung berufenen Conscriptirten, welche sich zur Zeit der Aushebung ihrer Alters-Classe wegen irgend eines Verbrechens oder Vergehens in General-, Special- oder Haupt-Untersuchung, oder im Strafverhafte befinden, so wie bei denjenigen, welche zu eben

dieser Zeit nach Art. 391. Th. II. des Strafgesehbuchs in einem öffentlichen Arresthause verwahrt werden, hat die Einreichung erst dann einzutreten, wenn die Untersuchung beendet, oder die Entlassung aus dem Verhaftungs- oder Verwahrungs-Ort erfolgt ist, jedoch wird der Conscriptirte dem zu stellenden Contingente zu gut gerechnet.

Von eben diesem Zeitpunkt an ist sodann auch die Militär-Dienstzeit, beziehungsweise die Bereithaltung zur Schanz- und Festungs-Arbeit zu berechnen.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegeministerium sind mit dem Vollzuge dieses durch das Gesehblatt be-  
kannnt zu machenden Gesehes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**L u d w i g.**

*Krhr. v. Gise. Krhr. v. Schrenk. v. Abel. Krhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 11.

München, den 10. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, die Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo in Messina betreffend. (X. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung).

**Gesetz,**  
die Erwerbung der Münzen-Sammlung der  
Brüder Longo in Messina betreffend.

der Stände des Reichs beschlossen, und  
verordnet was folgt:

L

**Ludwig**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsraths und mit Beirath und  
Zustimmung Unserer Liebden und Getreuen

Zur Deckung der außerordentlichen  
Ausgaben, welche durch die Erwerbung  
der Münzen-Sammlung der Brüder Longo  
in Messina, dann durch Verpackung und  
Transport derselben entstanden sind, soll  
dem General-Conservatorium der wissen-  
schaftlichen Sammlungen des Staates ein  
besonderer Zuschuß von 24,835 fl. 45 kr.  
aus den Staats-Einnahme-Ueberschüssen  
der V. Finanz-Periode geleistet werden.

## II.

Bollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Unser Ministerium des Innern und  
Unser Finanz-Ministerium sind mit dem

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

*F*ehr. v. *W*ise, *F*ehr. v. *S*hrenk. v. *A*bel. *F*ehr. v. *G*umppenberg. *G*raf v. *S*einsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

 № 12.
 

---

München, den 15. Juni 1846.

---

 Inhalt:
 

---

Gesetz, die Erwerbung der Petrefakten: Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth betreffend. (XI. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

---

**G e s e t z,**

die Erwerbung der Petrefakten: Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth betr.

Unserer Lieben und Getreuen der Stände des Reichs beschloffen, und verordnen, was folgt:

**L u d w i g**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unserer 8  
 Staateraths, mit Beirath und Zustimmung

**I.**

Zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben, welche durch die Erwerbung der Petrefakten: Sammlung des Grafen von Münster zu Bayreuth, dann durch die Verpackung, Transport, und Aufstellung derselben entstanden sind, soll dem Generals-Conservatorium der wissenschaftlichen Samm-

lungen des Staats ein besonderer Zuschuß  
von drei und vierzig Tausend Gulden aus  
den Staats Einnahme-Überschüssen der V.  
Finanzperiode geleistet werden.

## II.

Unser Ministerium des Innern und  
Unser Finanz-Ministerium sind mit dem  
Wohlgezeigten Befehle beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Scinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Gramer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 13.

München, den 15. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, das Executions-Verfahren in der Pfalz betreffend. (XII Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

**Gesetz,**  
das Executions-Verfahren in der Pfalz betr.

**Ludwig**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung  
Unserer Lieben und Getreuen, der

Stände des Reiches beschloffen und verordnet,  
wie folgt:

### Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Güter.

#### Art. 1.

Jeder Beschlagnahme unbeweglicher Güter soll ein Zahlungs-Befehl vorhergehen, welcher dem Schuldner in Person oder in dessen Wohnsitz zuustellen ist. Zugleich mit demselben muß eine vollständige Ab:

schrift der Urkunde, kraft welcher die Zwangs-Veräußerung geschehen soll, dem Schuldner zugestellt und diese Zustellung in dem Zahlungsbefehle beurkundet werden. Sie soll jedoch bei Verlust der dcsfalligen Kosten unterbleiben, wenn die Urkunde innerhalb des letzten, dem Zahlungsbefehle vorhergehenden Jahres dem Schuldner bereits zugestellt worden war. In diesem Falle ist eine allgemeine Bezeichnung der Urkunde und die Angabe ihres Datums, sowie des Datums der früher geschehencn Zustellung hinreichend. Wenn der Gläubiger nicht selbst in der Gemeinde wohnt, wo das zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hat, so soll der Zahlungsbefehl die Erwählung eines Wohnsitzes in dieser Gemeinde enthalten."

Der Schuldner kann, wenn keine verträgsmäßigen Bestimmungen entgegenstehen, in dem erwählten Wohnsitz ein gültiges Realanerbieten machen.

Der Zahlungsbefehl soll zugleich die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen keine Zahlung erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners geschritten werden wird.

#### Art. 2.

Die Beschlagnahme darf nicht eher als dreißig volle Tage nach dem Zahlungsbefehle vorgenommen werden. Läßt aber der Gläubiger mehr als neunzig Tage zwi-

schen demselben und der Beschlagnahme verstreichen, so muß solcher unter Beobachtung der oben bestimmten Form und Frist wiederholt werden, und die Kosten des früheren Zahlungsbefehles bleiben, vorbehalten sich besonderer Uebereinkunft dem Gläubiger zur Last.

Sind die obigen Fristen durch eine eingelegte Opposition unterbrochen worden, so laufen sie vom Tage der Zustellung des abweisenden Urtheils.

#### Art. 3.

Die Beschlagnahme soll durch einen hierzu speziell bevollmächtigten Gerichtsboten in der Gemeinde geschehen, wo die Güter des Schuldners liegen. Der Gerichtsbote kann sich zu diesem Behufe die das Grundeigenthum betreffenden Bücher oder Pläne von dem Cataster-Amt vorlegen oder die erforderlichen Auszüge ertheilen lassen, und die Gemeinde-Vorstände sind ebenfalls verpflichtet, demselben auf Begehren die in ihren Händen befindlichen Hefen zur Einsicht vorzulegen. Findet der Gerichtsbote hierin Anhaltspunkte genug, um die in Beschlag zu nehmenden Immobilien genau bezeichnen zu können, so braucht er sich nicht auf die einzelnen Güterstücke zu begeben.

#### Art. 4.

Das Beschlagnahme-Protokoll soll außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten der Gerichtsbotenakte enthalten:

- 1) die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht;
- 2) die deutliche Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände, insbesondere die Gemeinde oder Gemarkung, wo sie liegen, die Gewanne, und mindestens zwei Angränzer, ferner die Natur und den beiläufigen Flächengehalt eines jeden Grundstücks, und bei Gebäulichkeiten die Angabe, ob der Gegenstand ein Wohnhaus oder was sonst für ein Gebäude sey, nebst Bezeichnung der Straße, worin dasselbe liegt.

Der Gerichtsbote hat hiebei die Kataster-Auszüge, und wo der Kataster noch nicht extrahirt ist, die bisherigen Grundbücher in der Art zu Grunde zu legen, daß die Identität der gepfändeten Gegenstände mit den in diesen Büchern bezeichneten soweit möglich zu erkennen ist. —

- 3) Die Angabe des Bezirksgerichtes, bei welchem die Zwangs-Veräußerung betrieben werden soll, sowie die Bestellung eines Anwaltes. Bei diesem letzteren ist von Rechts wegen der erwähnte Wohnsitz des betreibenden Gläubigers zum Behufe des Verfahrens, und dieser Wohnsitz tritt nach der Signification des Beschlagnahme-Protokolls an den Schuldner

an die Stelle des nach Art. 1. Gewählten.

Vor der Registrirung des Protokolls soll der Gerichtsbote eine Abschrift desselben dem Bürgermeister, oder bei dessen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung dessen Stellvertreter, und in den Gemeinden, wo der Bürgermeister nicht wohnt, dem in der Gemeinde wohnenden Adjunkten, oder dessen Stellvertreter zustellen, welcher sein Visa auf die Urschrift zu setzen hat. Die Abschrift bleibt zu Jedermanns Einsicht bei dem Ortsvorstande hinterlegt.

Diese Zustellung soll an den Bürgermeister oder Adjunkten derjenigen Gemeinden geschehen, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und falls diese Güter in mehreren angränzenden Gemarkungen gelegen sind, derjenigen Gemeinde, wo das Hofgebäude, oder in Ermanglung eines solchen, der ansehnlichere Theil der Güter (nach dem im letzten Absätze des Artikels 21. näher bezeichneten Maasstabe) sich befindet. —

#### Art. 5.

Ehe irgend ein weiterer Akt des Verfahrens vorgenommen wird, soll das Beschlagnahme-Protokoll dem Schuldner in vollständiger Abschrift zugestellt werden. —

Erfolgt diese Zustellung nicht binnen Jahresfrist, so ist die Beschlagnahme als nicht geschehen zu betrachten, und die Verfügung des Art. 2. bezüglich der Kosten tritt auch hier ein.

#### Art. 6.

Von dem Augenblicke an, wo die im vorhergehenden Artikel verordnete Zustellung des Beschlagnahme-Protokollés an den Schuldner stattgefunden hat, ist die Befugniß desselben, über die in Beschlag genommenen Güter zu verfügen, nach den Bestimmungen der Art. 688—694. des Prozeß-Gesetzbuches beschränkt, und den Gläubigern stehen die durch die erwähnten Artikel festgesetzten Rechte zu. —

Die in Beschlag genommenen Immobilien dürfen jedoch bis zum Tage des Zuschlages ausschließlich noch mit Hypotheken belastet werden, aber diese Hypotheken stehen der Forderung des betreibenden Gläubigers an Haupt-Summa, Zinsen und Kosten jedenfalls nach.

Im Falle des Art. 693. des Prozeß-Gesetzbuches muß die von dem Erwerber zu hinterlegende Summe nicht nur zur Befriedigung der eingetragenen Forderungen, sondern jedenfalls auch zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

#### Art. 7.

Wenn der Schuldner oder der dritte Besizer, gegen welchen in Gemäßheit des

Art. 2169. des Civilgesetzbuches die Beschlagnahme bewerkstelligt worden ist, oder diejenigen, welche mit den genannten Personen in den durch den Art. 380. des Strafgesetzbuches bezeichneten Graden verwandt oder verschwägert sind, oder der aufgestellte Sequester oder dritte Personen im Einverständnisse mit dem Schuldner oder dritten Besizer, auf dem in Beschlag genommenen Grundstücke einen Holzstiel vornehmen, oder dieses Grundstück, oder die auf demselben befindlichen, natürlichen oder künstlichen Pflanzungen, Anlagen, Erzeugnisse, Gebäulichkeiten oder sonstiges Zugehöre, auf irgend eine Weise ganz oder zum Theile zerstören, beschädigen oder verbringen, so soll der Schuldige auf strafrechtlichem Wege verfolgt, und zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren verurtheilt werden. Auch kann zugleich eine Geldstrafe von acht bis einhundert Gulden gegen denselben ausgesprochen werden.

Alles unbeschadet der Anwendung des Artikel 463. des Strafgesetzbuches, sowie der übrigen strafrechtlichen Bestimmungen in den dazu geeigneten Fällen.

#### Art. 8.

Innerhalb zwanzig Tagen nach der im Art. 5. angeordneten Zustellung des Beschlagnahme-Protokollés soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers, unter Anschluß sämmtlicher Akten bei dem Bezirksgerichte

ein Besuch um Ernennung eines Notars zum Behufe des Versteigerungs-Geschäfts einreichen.

Diesem Besuche ist eine Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls zur Aufbewahrung auf der Gerichtskanzlei beizufügen.

Der Empfang dieser Aktenstücke ist durch eine kostenfreie Bescheinigung des Gerichtsschreibers zu beurkunden und kein Hinterlegungs-Akt darüber aufzunehmen.

#### Art. 9.

Das Bezirkegericht in seiner Berathschlagungskammer soll innerhalb acht Tagen den Versteigerungs-Commissär ernennen.

Diese Ernennung ist auf dem Besuche niederzuschreiben, und nach vorgängiger Registrierung, welche für die Gebühr von 28 Kreuzer zu geschehen hat, von dem Gerichtsschreiber nebst den Akten binnen einer weiteren Frist von acht Tagen dem betreibenden Anwalte gegen Bescheinigung in Urschrift zu übergeben. Der Gerichtsschreiber hat in einem hierüber zu führenden Register Namen und Wohnort des ernannten Notars, des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des Anwaltes, der die Ernennung erwirkt hat, sowie das Datum derselben kurz anzumerken. Die Abschrift des Beschlagnahme-Protokolls ist demselben beizulegen.

Das Gericht ist bei der Wahl des Commissärs an die den Landcommissariats-

Notaren durch die Verordnung vom 7. September 1820 No. 1. zugewiesenen Amtbezirke nicht gebunden, sondern es kann aus erheblichen Gründen, jedoch mit der geigten Rücksicht auf Kostenersparung, einen solchen Notar auch mit einer Versteigerung außerhalb des Landes-Commissariats-Bezirkles beauftragen.

Für den Fall, wo die Güter des Schuldners in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, bleibt es bei den Verfügungen der Art. 2210. und 2211. des Civilgesetzbuches und des Gesetzes vom 14. November 1808.

#### Art. 10.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Ernennung des Versteigerungs-Commissärs soll der betreibende Anwalt unter Vorlegung des Beschlagnahme-Protokolls und des Commissoriums, den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Commissär festsetzen lassen.

Der Commissär soll die erwähnte Festsetzung auf dasselbe Aktenstück, welches das Commissorium enthält, kurz niederschreiben, datiren und unterzeichnen.

Die beschaffte Dittschrift und die Ordonnanz des Versteigerungs-Commissärs sollen auf dasselbe Aktenstück gesetzt werden, welches das Commissorium enthält.

Die Ordonnanz ist der Registrierung nicht unterworfen, und soll, unter Rückgabe der übrigen zur Einsicht vorgelegten Akten-

stücke dem betreibenden Anwalte unverzüglich ausgehändigt werden.

Art. 11.

Die Versteigerung darf nicht früher als neunzig Tage nach der Ernennung des Versteigerungs-Commissärs vorgenommen werden. Doch ist der Notar nicht befugt, die Versteigerung auf mehr als einhundert und zwanzig Tage hinauszusetzen, es wäre denn, daß der betreibende und sämtliche Hypothek-Gläubiger dazu einwilligten, oder daß die Dauer der im Laufe des Verfahrens entstandenen Incident-Recitigkeiten es nothwendig machte.

Art. 12.

Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterschreibende Anschlagzettel soll enthalten:

- 1) das Datum des Beschlagnahme-Protokolls und die Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet.
- 2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem Letzteren bestellten Anwaltes.
- 3) Die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie die selben in dem Beschlagnahme-Protokolle enthalten sind.
- 4) Namen und Wohnort des Versteigerungs-Commissärs.

- 5) Die Angabe des zur Versteigerung festgesetzten Tages, der Stunde und des Ortes, wo sie stattfinden soll.
- 6) Die von dem betreibenden Gläubiger zu entwerfenden Versteigerungs-Bedingungen, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 13.
- 7) Einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen.
- 8) Die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv ist, und kein Nachgebot zugelassen wird.
- 9) Die Erklärung, ob die Güter einzeln, oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Art. 13.

Stillschweigende Bedingungen einer jeden Zwangsveräußerung unbeweglicher Güter sind:

- 1) daß der Aufsteigerer den Kaufpreis an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche nach Maßgabe der Vorschriften über das Rangordnungs-Verfahren zu dem Ende rechtmäßige Anweisung erhalten werden, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Hinterlegung (Consignation) derselben.
- 2) Daß der Aufsteigerer vom Tage des Zuschlages an bis zur Auszahlung

den Kaufpreis mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat.

- 3) Daß der Ansteigerer durch den Zuschlag keine andern Rechte erlangt, als diejenigen, welche dem Schuldner selbst an der versteigerten Sache zugestanden, und daß er vom Tage des Zuschlages an, in diese Rechte eintritt.
- 4) Daß das zugeschlagene Gut mit seinen aktiven und passiven Dienstbarkeiten auf den Ansteigerer übergeht.
- 5) Daß jeder Ansteigerer auf Verlangen sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat.
- 6) Daß im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seite des Ansteigerers eine neue Versteigerung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden könne.
- 7) Daß die Kosten des Versteigerungs-Protokolls der für den Ansteigerer bestimmten Ausfertigung, sowie die hierauf Bezug habenden Stempels-, Registrirungs- und Notariats-Gebühren von dem Ansteigerer noch außer dem Kaufpreise sogleich zu berichtigen sind, die übrigen Kosten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen, und vorzugsweise vor jeder andern

Forderung auf denselben angewiesen werden.

- 8) Daß jeder außerhalb der Pfalz wohnende Ansteigerer gehalten seyn soll, im Versteigerungs-Protokolle innerhalb dieses Regierungs-Bezirktes einen Wohnsitz zu erwähnen, wo ihm alle auf die Zwangsveräußerung bezüglichen Akte zugestellt werden können.

Diese Bedingungen sind bei Verlust der deßfalligen Kosten, in denjenigen Akten des Verfahrens, welche die Versteigerungs-Bedingnisse enthalten müssen, nur durch eine kurze Hinweisung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, in soweit nicht der Anschlagzettel abweichende Bestimmungen enthält.

#### Art. 14.

Die Schuldner sowohl, als die Hypothek-Gläubiger sind befugt, gegen die von dem betreibenden Gläubiger aufgestellten Versteigerungs-Bedingungen, wenn dieselben rechtswidrig sind, oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden, ihre Einwendungen zu erheben, und dieselben dem Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Wenn der betreibende Gläubiger in den Versteigerungs-Bedingungen keine oder nur kurze Fristen zur Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises festgesetzt hat, so ist das Gerichte ermächtigt, auf Anrufen eines Hypothek-Gläubigers oder des Schuldners

zum Behufe der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises, oder eines Theiles desselben Termine festzusetzen, jedoch nur dann, wenn die Umstände es erfordern, und unter billiger Rücksichtnahme auf die Lage sämmtlicher dabei beteiligten Partheien. In diesem Falle dürfen die Termine höchstens auf drei Jahre hinausgesetzt werden.

#### Art. 15.

Der Anschlagzettel soll durch einen Gerichtsboten in der Gemeinde, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen und in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt — falls dieselbe nicht außerhalb des Regierungsbezirktes der Pfalz liegt — angeheftet werden.

Diese Anheftung soll an demjenigen Platze geschehen, wo dergleichen Ankündigungen angeschlagen zu werden pflegen, und die darüber zu errichtende Urkunde nebst dem Anschlagzettel ist dem Schuldner abschriftlich zuzustellen.

Der Gerichtsbote, welcher diese Zustellung an den Schuldner macht, hat die Zustellung und die Anheftungen des Anschlagzettels, insoweit sie durch ihn geschehen sind, bei Verlust der derschaffigen Kosten, durch einen und denselben Akt zu beurkunden, wenn die Umstände solches gestatten.

Dieser Akt unterliegt nur einer einfachen Registrirungsgebühr, sowie auch die im Zwangs-Veräußerungs-Verfahren an

mehrere Schuldner oder Gläubiger zugestellten Gerichtsbotenakte nur einer einzigen Registrirungsgebühr für jeden Originalakt unterliegen, wenn auch mehrere Abschriften verschiedenen Beteiligten zugestellt werden. —

#### Art. 16.

Jedem zur Zeit der Zustellung des Beschlagnahme-Protokolls (Art. 5.) eingetragenen Hypothekgläubiger soll gleichfalls in dem durch seine Einschreibung erwähnten Wohnsitze ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt werden. — Diese Zustellung soll wenigstens 40 Tage vor der Versteigerung geschehen und nur ein einziges Original errichtet werden, wo es die Umstände gestatten.

Wenn der betreibende Gläubiger nach der erwähnten Zustellung von dem Zwangs-Veräußerungs-Verfahren abstehen will, so soll darüber vor dem Versteigerung-Commissär eine Urkunde errichtet werden, und durch diesen in dem durch Artikel 15. bezeichneten öffentlichen Blättern binnen 15 Tagen davon Anzeige geschehen.

Jeder Hypothekgläubiger ist befugt, das Verfahren fortzusetzen, indem er binnen dreißig Tagen nach jener Bekanntmachung durch ein bei dem Bezirksamte einzulehendes Gesuch die Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers verlangt.

## Art. 17.

Die bevorstehende Versteigerung soll durch eine von dem Anwalte des betreibenden Gläubigers zu fertigende Anzeige mitzettelst Einrückung in eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten öffentlichen Blätter bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des betreffenden Blattes, welches der Registrirung und dem Visa für Stempel nicht unterworfen ist, den Akten beigelegt werden, die Bezirksgerichte sollen durch einen im Amtsblatte zu veröffentlichenden Beschluß diejenigen Blätter bestimmen, in welchen für jeden Kanton die Bekanntmachung geschehen soll.

Diese Ankündigung soll enthalten :

- 1) Name, Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von dem Letzteren bestellten Anwaltes.

Ist eine Mehrheit von Gläubigern vorhanden, so genügt eine summarische Angabe derselben.

- 2) Eine summarische Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände mittels Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beizuläufigen, bloß in Ziffern auszudrückenden Gesamtsflächenmaasses und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Gütern, und des Bannes, wo sie liegen. —

- 3) Namen und Wohnort des Versteigerungs-Commissärs, sowie die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung.

- 4) Die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv seyn werde, und kein Nachgebot Statt finde, so wie die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

- 5) Die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der einzelnen Güterstücke, sowie die Versteigerungs-Bedingungen von Jedermann bei dem Versteigerungs-Commissär eingesehen werden können.

Diese Einrückung soll wenigstens 40 Tage vor der Versteigerung geschehen.

Bei größeren Gütern, oder wenn sonstige Gründe es rathsam machen, ist es dem betreibenden Theile unbenommen, die Bekanntmachung der Versteigerung in mehrere öffentliche Blätter, namentlich in das Kreis-Intelligenzblatt aufnehmen zu lassen.

Kann die Versteigerung wegen erhoener Incident-Streitigkeiten an dem festgesetzten Tage nicht stattfinden, so ist der betreibende Anwalt verpflichtet, dieses durch dieselben öffentlichen Blätter zeitig bekannt zu machen.

## Art. 18.

Nach Erfüllung der in den Art. 15., 16. und 17. vorgeschriebenen Förmlichkeiten und wenigstens 30 volle Tage vor der Versteigerung hat der betreibende Anwalt sämtliche Proceduracte nebst dem Hypotheken-Auszuge bei dem Versteigerungs-Commissär gegen kostenfreie Bescheinigung zu hinterlegen. Es ist hierüber kein Hinterlegungsakt zu errichten. —

## Art. 19.

Die in dem Art. 17. erwähnte Einrückung soll auf Veranlassung des betreibenden Anwaltes wenigstens 15 Tage, jedoch nicht früher, als 30 Tage vor der Versteigerung wiederholt werden.

Innerhalb des zwanzigsten und zehnten Tages vor der Versteigerung mit Einschluß dieser beiden Tage soll auf Veranlassung des Versteigerungs-Commissärs in der Gemeinde, wo die Güter liegen, eine Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung mittelst der Schelle oder auf andere ordentliche Weise geschehen und dieses von dem Bürgermeister oder Adjunkten kostenfrei bescheinigt werden.

An dem Orte und dem Tage der Versteigerung soll unmittelbar vor Eröffnung derselben eine gleiche Verkündigung auf Veranlassung des Versteigerungs-Commissärs stattfinden.

Bei dieser Verkündigung muß das

Versteigerungsort bezeichnet und dieselbe wie die erste bescheinigt werden.

Auch bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen soll künftig die im Art. 20. des Gesetzes vom 11. September 1825 vorgeschriebene Bekanntmachung nicht mehr durch das Kreis-Intelligenzblatt, sondern durch die im Art. 17. dieses Gesetzes erwähnten Blätter geschehen, und die im Art. 21. jenes Gesetzes enthaltene Vorschrift der örtlichen Bekanntmachung in andern Gemeinden als derjenigen, wo die Güter liegen, ist aufgehoben. —

## Art. 20.

Wenn die in Beschlag genommenen Güter keinen Complex bilden, so sollen sie einzeln versteigert werden. Ist hingegen ein Gutecomplex Gegenstand der Zwangsveräußerung, so soll die Versteigerung des selben der Regel nach im Ganzen geschehen.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sollen nur dann stattfinden:

- 1) wenn die im Anschlagszettel aufgestellten Bedingungen es anders festsetzen und keine der beteiligten Partheien dagegen Einspruch erhoben hat, und
- 2) wenn auf erhobenen Einspruch die Gerichte eine Ausnahme besonderer Verhältnisse wegen für sachdienlich erachten. Eine Verbindung beider Versteigerungsarten findet nur in der Art Statt, daß die Versteigerung

im Ganzen zuerst vorgenommen wird, und ohne Wirkung bleibt, wenn der Streig-Erlös der einzelnen Stücke einen höheren Betrag erreicht.

#### Art. 21.

Die Versteigerung soll in der Gemeinde geschehen, in deren Gemarkung die Güter liegen. Von dieser Vorschrift sind jedoch, falls die Güter in mehreren Gemarkungen liegen, die zwei nachbenannten Fälle ausgenommen:

- 1) wenn die Gemarkungen aneinander grenzen,
- 2) wenn die Versteigerung im Ganzen geschieht.

In diesen Fällen ist die Versteigerung für das Ganze in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hofgebäude gehört, oder in Ermanglung eines solchen, wo derjenige Theil der Güter liegt, welcher nach Maßgabe der Steuerbücher den höchsten Ertrag darbietet.

#### Artikel 22.

Der Versteigerungs-Commissär hat, ehe er zur Versteigerung schreitet, sämtliche Bedingungen vorzulesen. Hierauf sollen nach und nach Lichter angezündet werden, welche so eingerichtet sind, daß jedes ungefähr eine Minute dauert. Kein Zuschlag darf geschehen, wenn nicht vorher drei solche Lichter hintereinander erloschen sind.

Werden vor dem Erlöschen der drei ersten Lichter neue Gebote gemacht, so darf nicht zugeschlagen werden, bis zwei neue Lichter, ohne daß inzwischen ein weiteres Gebot geschehen wäre, erloschen sind.

Der Kaufsliebhaber ist durch sein Gebot nicht ferner gebunden, sobald ein weiteres erfolgt ist, selbst wenn das letztere als ungültig erklärt werden sollte.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand der Versteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Der Notar hat das Versteigerungsgeschäfte ohne Zuziehung von Zeugen vorzunehmen.

#### Art. 23.

Jeder Kaufsliebhaber kann selbst oder durch andere bieten. Diejenigen, welche für Dritte bieten, sind gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zu erklären, für wen sie gesteigert haben.

Diese in das Versteigerungs-Protokoll aufzunehmende Erklärung ist keiner besondern Registrierung oder Registrirungsgebühr unterworfen. Derjenige, welcher für einen Dritten den Zuschlag erhalten hat, muß auf Verlangen sogleich Bürgschaft stellen und in den darauffolgenden acht Tagen, von Seite dessen, für welchen er gehandelt hat, die Annahme beibringen, und zwar entweder dadurch, daß der Dritte selbst vor dem Versteigerungs-Commissär seine Annahme zum

Versteigerungs-Protokolle erklärt hat, oder mittelst einer authentischen Vollmacht oder Genehmigungs-Urkunde, welche dem Versteigerungs-Protokolle beizufügen ist, ohne daß es eines Hinterlegungs-Protokolles bedarf.

Der Versteigerungs-Commissär hat den Empfang auf dem Versteigerungs-Protokolle vorzutheilen und Bescheinigung darüber auszustellen. Die Vormerkung und Bescheinigung sind der Registrierung nicht unterworfen.

Erfolgt diese Annahme nicht in der festgesetzten Frist, so wird derjenige, welcher die Gebote gemacht hat, persönlich als Ansteigerer angesehen und behandelt.

#### Art. 24.

Der Schuldner kann weder selbst, noch durch andere bieten.

Der dritte Besitzer, gegen welchen in Gemäßheit des Art. 2169. des Civil-Gesetzbuches eine Zwangs-Veräußerung eingeleitet wird, ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Die Beteiligten sind befugt, von jedem Steigerer, dessen Zahlungsfähigkeit sie bezweifeln, die Stellung eines zahlfähigen solidarischen Bürgen zu verlangen. Vereinigen sich die Beteiligten nicht über diesen Punkt, so entscheidet der Versteigerungs-Commissär.

Wird der Steigerer und beziehungsweise dessen Bürge von dem Commissär nicht angenommen, oder ist für den Schuldner gesteuert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und das betreffende Grundstück sofort wieder ausgeben.

Wer für einen andern steigert, haftet für diesen jedenfalls als solidarischer Bürge.

#### Artikel 25.

Die Kosten des Versteigerungs-Protokolles, so wie der für die Ansteigerer bestimmten Auszüge desselben und die auf die erwähnten Akten Bezug habenden Registrations- und Notariatsgebühren fallen den Ansteigern zur Last.

Auch ist der Versteigerungs-Commissär in keinem Falle zur Vorlage der Registrationsgebühr persönlich gehalten.

Die übrigen Kosten des Zwangs-Veräußerungs-Verfahrens hat der betreibende Gläubiger vorzuschießen, wogegen ihm für die Auslage das Vorzugsrecht auf den ersten Kauffchilling vor allen anderen Forderungen, selbst vor den im Art. 759. des Gesetzbuches über den Civil-Prozeß erwähnten Kosten zugeht und zwar mit Zinsen von dem Tage des Zuschlages an.

In dem Falle jedoch, wo die Versteigerung gemäß eines auf eine freiwillige

Veräußerung erfolgten Mehrgebotes statt findet, bleibt es, rücksichtlich der Kosten, bei der Verfügung des Art. 2188. des Civilgesetzbuches.

#### Art. 26.

Das Versteigerungs-Protokoll soll den Befehl an den Schuldner, beziehungsweise dritten Besitzer, enthalten, den Besitz des versteigerten Gegenstandes selbst bei Vermeidung der persönlichen Haft zu räumen.

Dieser Befehl ist vollziehbar und der betreffende Bezirksgerichtspräsident hat dem Gesuche um Ernennung eines Gerichtsboten, nach Vorschrift des Art. 780. des Prozeßgesetzbuches, auf die Vorlage einer Ausfertigung des Versteigerungs-Protokollses zu willfahren. —

#### Art. 27.

Der Ansteigerer erlangt durch den Zuschlag nur diejenigen Rechte auf das Eigenthum der versteigerten Sache, welche dem Schuldner selbst zustanden.

#### Art. 28.

Das Versteigerungs-Protokoll und die übrigen Proceur-Akten bleiben bei dem Notar, durch welchen die Versteigerung vorgenommen worden ist, hinterlegt, und

derselbe hat den Beteiligten und jedem Dritten auf Verlangen Ausfertigung oder Abschrift davon zu erteilen. Zum Behufe der Registrirung hat der Notar innerhalb einer Frist von 20 Tagen das Versteigerungs-Protokoll an das Kantamt seines Amtsbezirktes einzusenden. Es sind von diesem Protokolle keine Redaktionsgebühren an die Staatskasse zu entrichten, und eben so wenig Registrirgebühren wegen der im Versteigerungs-Protokolle zu beurkundenden Beihesung der Proceur-Akten.

#### Art. 29.

Wenn der dritte Besitzer der an ihn in Gemäßheit des Art. 2169. des Civilgesetzbuches ergangenen Aufforderung nicht Erndige leistet, so sind alle Förmlichkeiten, welche das gegenwärtige Gesetz nach Ablauf des dreißigtägigen Zahlbefehls gegen den Schuldner anordnet, auch gegen den betreffenden dritten Besitzer gleichzeitig zu beobachten.

Die dem letztern und seinen etwaigen Gläubigern zu machenden Zustellungen haben jedoch nur auszugsweise, soweit sie dabei bethelligt sind, zu geschehen.

#### Art. 30.

Die Vorschriften der Art. 1. 2. 3. 4. 5. 8. Abs. 1., Art. 10. Abs. 1., Art-

11. Abs. 1., Art. 12. 15. Abs. 1. und 2., Art. 16. 17. Abs. 1. 2. und 3., Art. 18. 19. Abs. 1. 2. und 3., Art. 20. 21. 22. Abs. 1 und 2, sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

In den Fällen jedoch, wo sich die angebrohten Nichtigkeiten auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder auf die Verkündung des Versteigerungsortes beziehen, soll sie von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung keinen begründeten Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen oder des Locales veranlassen konnte. —

#### Art. 31.

Die Vertragsbestimmung, wodurch einem Gläubiger die Befugniß eingeräumt wird, zu seiner Befriedigung Grundstücke des Schuldners, ohne Beobachtung der für das Zwangsveräußerungs-Verfahren gesetzlich vorgeschriebenen Formlichkeiten und Fristen zum Verkaufe zu bringen, ist nur dann gültig, wenn mit der Forderung ein Resolutionenrecht rücksichtlich der betreffenden Immobilien verbunden ist.

### Zweiter Abschnitt.

Von den Streitigkeiten bei der Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Güter.

#### Art. 32.

Jeder Incident-Prozeß, welcher bei einem

Zwangsveräußerungs-Verfahren entsteht, soll ohne Vorladung vor das Vermittlungsamt in öffentlicher Sitzung des Bezirksgerichtes summarisch verhandelt und entschieden werden.

Als Incidentprozeß ist jeder Streit anzusehen, welcher nach geschehener Beschlagnahme eingeführt wird, und welcher das Zwangsveräußerungs-Verfahren, oder die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten zum Gegenstande hat.

#### Art. 33.

Jede Incidentklage soll durch einen von Anwalt zu Anwalt zugestellten motivirten Antrag mit der Aufforderung, an einem bestimmten Sitzungstage zur Verhandlung zu erscheinen, anhängig gemacht werden. Hat der Beklagte keinen Anwalt, so ist die Klage durch eine gewöhnliche Vorladung einzuführen, welche, wenn sie einen Hypothekgläubiger betrifft, demselben in dem in der Einschreibung erwähnten Wohnsitze zuzustellen ist.

Die Erscheinungsfrist bei einer Incidentklage wird auf 8 Tage festgesetzt, unbeschadet der gesetzlichen Abkürzung im Falle besonderer Dringlichkeit.

#### Art. 34.

Die Berufung gegen die über Incidentklagen erfolgten Urtheile ist nur inner-

halb 15 Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt der unterliegenden Parthei zulässig, unbeschadet der durch den Art. 41. festgesetzten Ausnahme. Zur Gültigkeit dieser Zustellung ist das Visa des Anwaltes oder eines seiner Gehilfen zu verlangen.

Rücksichtlich der Contumacial-Urtheile läuft diese Frist von dem Tage an, wo die Opposition nicht mehr zulässig ist.

Der Appellationsakt ist in der gewöhnlichen Form abzufassen, und kann in dem bei dem Anwalte der obliegenden Parthei erwähnten Wohnsitz derselben zugestellt werden. —

Contumacial-Urtheile, welche in einem Incident-Prozesse ergehen, können auf dem Oppositions-Wege innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Urtheils an den Anwalt, oder, falls der unterliegende Theil keinen Anwalt hat, nach der Zustellung an die Parthei angefochten werden.

In diesem letzten Falle soll in dem Zustellungsakte die durch diesen und den Art. 53. dieses Gesetzes gestattete Oppositionsfrist ausdrücklich angeführt werden, bei Strafe der Nichtigkeit des Aktes und der Verurtheilung der Gerichtsboten in die dadurch veranlaßten Kosten.

#### Art. 35.

Wenn nach der Ernennung des Ver-

steigerungs-Commissärs und vor dem durch den Art. 39. festgesetzten Zeitpunkt von einem oder mehreren andern Gläubigern bei demselben Berichte eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner beantragt wird, welche andere Güter, als die früher eingeleitete Procedur zum Gegenstande hat, so soll kein zweiter Commissär ernannt, sondern das spätere Verfahren mit dem früheren verbunden werden.

In diesem Falle hat das Bezirksgericht in der durch den Art. 9. vorgeschriebenen Form zu erklären, daß der bereits ernannte Commissär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Versteigerung beauftragt sei, und beide vereint vorzunehmen habe. Wird ein weiteres Gesuch eingegeben, ehe auf das erste hin die Ernennung eines Commissärs erfolgt ist, so tritt gleichfalls die Verbindung ein, und in diesem Falle gehört das Verfahren demjenigen Gläubiger, welcher das erste Gesuch eingereicht hat.

#### Art. 36.

Die im vorhergehenden Artikel erwähnte Verfügung des Bezirksgerichtes ist vor Ablauf der im Art. 39. bestimmten Frist dem Anwalte des Gläubigers, welcher das erste Commissorium erlangt hat, mit der Aufforderung zu stellen, auch das

später eingeleitete Verfahren zu übernehmen. Erklärt derselbe sich hiezu bereit, so betreibt er ohne Weiteres die miteinander verbundenen Proceuren, wenn sie sich in gleichem Stande befinden; ist das Letztere nicht der Fall, so hält er mit dem ersteren Verfahren so lange ein, und setzt das spätere so lange fort, bis alle so weit vorgeückt sind, daß sie vereint fortgesetzt werden können. Die Fristen des Verfahrens richten sich, im Falle der Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungen nach der zuletzt eingeleiteten Proceur.

#### Art. 37.

Wenn der Gläubiger, welcher zuerst die Ernennung eines Versteigerungs-Commissärs auswirkte, auf die im vorhergehenden Artikel erwähnte Aufforderung innerhalb acht Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so hat der Gläubiger, welcher die Aufforderung zustellen ließ, das Recht, darauf anzutragen, daß er an die Stelle des erst erwähnten Gläubigers zur Verreibung des Verfahrens zugelassen (subrogirt) werde.

Von der deshalb angestellten Klage ist der Schuldner durch Zustellung einer Abschrift derselben in Kenntniß zu setzen.

#### Art. 38.

Der Antrag auf Subrogation findet auch in dem Falle des arglistigen Einver-

ständnisses, des Betruges oder der Nachlässigkeit des betreibenden Gläubigers statt, und jeder mit einer vollziehbaren Urkunde versehene Gläubiger ist zu diesem Begehren befugt.

#### Art. 39.

Die in den Artikeln 35. und 36. erwähnte Verbindung mehrerer Zwangsveräußerungs-Proceuren findet nicht mehr statt, wenn die Ansetzung des Anschlagzettels oder die Zustellung desselben an die Hypothekgläubiger bereits vor der im Art. 36. erwähnten Aufforderung geschehen ist. Dagegen ist das durch den Art. 38. gestattete Begehren der Subrogation an die Stelle des betreibenden Gläubigers wegen arglistigen Einverständnisses, Betruges oder Nachlässigkeit in jedem Stande des Verfahrens zulässig.

#### Art. 40.

Der Gläubiger, an dessen Stelle ein anderer zu der Verreibung des Zwangsveräußerungsverfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, dem an seine Stelle gesetzten Gläubiger die betreffenden Akten des Verfahrens gegen Empfangschein auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreis ersetzt. Jedoch fallen ihm die frustatorischen Kosten zur Last.

## Art. 41.

Wenn ein Dritter in Folge dinglicher Ansprüche behauptet, daß die in Beschlag genommenen Gegenstände ganz oder theilweise nicht zur Versteigerung zu bringen seyen, so hat er seine deßfallige Klage (Distraction-Klage) wenigstens acht volle Tage vor der Versteigerung einzuführen. Später ist diese Incident-Klage nicht mehr zulässig, und die allenfallsigen Realansprüche Dritter können dann nur auf besonderem Rechtswege geltend gemacht werden; es wäre denn, daß der betreibende und sämtliche Hypothekgläubiger in die Aufschiebung der Versteigerung einwilligen, oder daß bei Eröffnung der Versteigerung die Aufschiebung beantragt und von keinem Beteiligten widersprochen würde.

Der zuerst eingetragene Hypothekgläubiger, wenn er nicht selbst der betreibende Theil ist, soll durch abschriftliche Zustellung der Klage von derselben in Kenntniß gesetzt werden, mit der Erklärung, daß ihm anheim gestellt sey, zur Wahrung seiner Rechte in den Prozeß zu treten, falls er es für nöthig erachten sollte. Ist er zugleich der betreibende Theil, so soll diese Zustellung an den zweiten Hypothekgläubiger geschehen. Erscheint einer der geladenen Beteiligten nicht, so bedarf es keines Verbindungs-Urtheiles.

Die Berufungsfrist ist bei dieser Incidentklage auf dreißig volle Tage nach der Zustellung des Urtheils an die Parthei festgesetzt. Gegen die nicht erschienene Parthei läuft diese Frist vom Tage der abgelaufenen Oppositionsfrist, und es findet dann keine Vermehrung der Berufungsfrist nach Art. 53. dieses Gesetzes statt.

## Art. 42.

Wenn die im vorhergehenden Artikel erwähnte Klage nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so ist das Verfahren rücksichtlich der übrigen Güterstücke fortzusetzen, wenn der betreibende Gläubiger es nicht für angemessen erachtet, dasselbe einstweilen einzustellen.

Auf sein Begehren hat der Anwalt des betreibenden Theiles diese sofort in den durch Art. 17. bezeichneten öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jeder Hypothekgläubiger ist in solchem Falle befugt, die Entscheidung des Gerichts über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens durch Zustellung eines motivirten Antrages an den Anwalt des betreibenden Theils zu veranlassen.

## Art. 43.

Wenn unter den zum Zwecke der Zwangsveräußerung in Beschlag genommenen Gütern sich eines oder mehrere befin-

den, auf welche einem früheren Eigenthümer ein Resolutions-Recht zusteht, so ist der betreibende Theil und jeder Hauptgläubiger befugt, den Resolutions-Berechtigten in seinem erwählten, oder in Ermangelung eines solchen, in seinem wirklichen Wohnsitz aufzufordern, binnen einer Frist von 30 Tagen sich zu erklären, ob er sich begnügen wolle, aus dem Erlöse der Zwangs-Versteigerung seine Befriedigung für den noch rückständigen Theil des Kaufpreises (der Aufgabe bei einem Tausch, oder der bei einer Schenkung oder Gutsübergabe bedingten Zahlungen und Leistungen) zu empfangen, in welchem Falle das Resolutions-Recht aufgehoben ist, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage jenes Rückstandes bleiben sollte; oder ob er das Resolutions-Recht geltend machen wolle. In dem letzten Falle hat er mit seiner Erklärung zugleich eine Liquidation seines Guthabens dem die Zwangs-Versteigerung betreibenden Gläubiger und dem Schuldner zustellen zu lassen.

Erklärt sich der Resolutions-Berechtigte für seine Befriedigung aus dem Erlöse des Gutes — was in Ermangelung einer Erklärung in der angeführten Frist stillschweigend angenommen wird, — so hat die Feststellung seines Guthabens auf die in Artikel 753. und folgenden des Prozeß-gesetzbuches vorgeschriebene Weise zu geschehen.

In allen Fällen bleibt der Beteiligte bis zum gänzl. Schlusse des Rangordnungs-Verfahrens befugt, den Resolutions-Berechtigten durch baare Zahlung seiner Forderung sammt Zinsen und Kosten zu befriedigen, und dadurch das Resolutions-Recht zu beseitigen.

Wenn das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, so kann der Resolutions-Berechtigte verlangen, daß die stipulirten Leistungen von dem Gutssteigerer übernommen, und daß dieselben unter Resolutio-Bedingung in die Versteigerung aufgenommen werden.

#### Art. 44.

Die im Artikel 14. erwähnte Klage wegen Abänderung der Bedingungen, oder wegen Nichtigkeit des Verfahrens ist gegen den betreibenden Gläubiger anzustellen, wenn sie von dem Schuldner erhoben wird. Wird die Klage von einem Hypothekgläubiger angestellt, so ist sie sowohl gegen den Schuldner, als gegen den betreibenden Gläubiger zu richten. Erscheint einer der Beklagten nicht, so bedarf es keines Verbindungs-Urtheils.

Die Klage auf Abänderung der Bedingungen ist nur zulässig, wenn sie wenigstens zwanzig volle Tage vor dem zur Versteigerung festgesetzten Tage angebracht wird.

Dieselbe Fristbestimmung gilt für die Klage, wegen Nichtigkeit in dem Verfahren,

welches der zweiten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (Art. 19.) vorgeht.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem späteren Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst oder unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zulässig, wenn sie wenigstens acht volle Tage vor der Versteigerung eingeführt wird.

Die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Incidentklagen sind als summarische und dringende Sachen an den Gerichten ohne Verzug zur Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

In der Appellations-Instanz können keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden, welche in der ersten Instanz nicht vorgebracht worden waren.

#### Art. 45.

Wenn eine Distraktions- oder Nichtigkeitsklage, oder eine Klage wegen Abänderung der Bedingungen angestellt wird, so hat der Anwalt des die Zwangsversteigerung betreibenden Theils den Versteigerungs-Commissär vor der Versteigerung in Kenntniß zu setzen.

#### Art. 46.

Ist das Verfahren durch eine Incidentklage gehemmt worden, so beginnt der

Lauf der gesetzlichen Fristen für die weiter vorzunehmenden Akte von dem Tage an, wo das Urtheil über den Incidentpunkt in Rechtskraft erwachsen ist.

Wenn die zweite Einrückung in die öffentlichen Blätter und die ortsübliche Verkündigung (Art. 19. Abs. 1. und 2.) bereits geschehen war, die Versteigerung selbst aber durch eine Incidentklage verzögert wird, so soll die besagte Einrückung und ortsübliche Verkündigung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Frist von Neuem geschehen. Doch soll in diesem Falle die Anzeige in die öffentlichen Blätter nur in Kürze den neuen Versteigerungstag bekannt machen, im Uebrigen aber lediglich auf die frühere Ankündigung hinweisen, insoweit dieselbe nicht durch das auf die Incidentklage erfolgte Urtheil eine Abänderung erleidet, oder die Umstände eine vollständige Ankündigung in der Form der früheren, rathsam machen.

Der Versteigerungs-Commissär hat, auf Anstehen des betreibenden Gläubigers, den anderweitigen Tag zur Versteigerung in der im Art. 10. bestimmten Weise festzusetzen.

Wenn entweder durch gerichtliche Entscheidung oder durch gütliche Vereinigung, welche auch vor dem zur Versteigerung committirten Notar ohne Zuziehung von Zeugen geschehen kann, — die im Aufschlagzettel bekannt gemachten Bedingungen ab-

gedrückt werden sind, so muß dieses wenigstens 15 Tage vor der Versteigerung auf dieselbe Weise durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

#### Art. 47.

Die Gültigkeit des in Folge einer Zwangsveräußerung geschehenen Zuschlages kann von den bei dem Verfahren theilnehmenden Parteien mittelst einer Klage angefochten werden.

Diese Klage ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach der Versteigerung zulässig.

Die durch den Art. 749. des Gesetzbuches über den Civilproceß festgesetzte Frist für die gültige Vereinbarung der Theilnehmenden über die Vertheilung des Erlöses, nimmt ihren Anfang nach dem Ablauf der erwähnten fünfzehn Tage, oder, falls der Zuschlag wirklich angefochten würde, nach dem Tage, wo die darüber ergangene Entscheidung in Rechtskraft getreten ist.

#### Art. 48.

Die Anstellung der im vorhergehenden Artikel erwähnten Klage hat suspensive Wirkung.

Diese Klage ist sowohl gegen den betreibenden Gläubiger, als auch gegen den Ansteigerer anzustellen.

Ist der Schuldner oder dritte Be-

sitzer nicht klagender Theil, so muß sie auch gegen diesen gerichtet werden.

Rücksichtlich der Form dieser Klage, der Opposition und der Berufung sind die in den Artikeln 33. und 34. enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

#### Art. 49.

Wenn der Ansteigerer die Kaufbedingungen nicht erfüllt, so kann unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Rechtsmittel gegen denselben auf seine Gefahr und Kosten vor dem nach Art. 9. ernannten Commissär die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gutes betrieben werden.

Zu diesem Behufe ist dem Ansteigerer ein Zahlungsbefehl (mit Anwaltsbestellung) zuzustellen, worin die Androhung enthalten seyn muß, daß, wenn innerhalb 15 Tagen keine Zahlung erfolge, zur Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gutes werde geschritten werden.

Derjenige, welcher die Wiederversteigerung betreibt, hat durch seinen Anwalt unter Vorlage jenes Zahlungsbefehles vom Versteigerungs-Commissär Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung festsetzen und sofort die vom Anwalte unterzeichnete Anzeige der Wiederversteigerung mittels einer (einzigen) Einrückung nach Vorschrift des Art. 17. bekannt machen zu lassen.

Diese Anzeige soll nebst der Tagfahrts-

Ordnung des Versteigerungs-Commissärs dem Schuldner, vorigen Ansteigerer und den bei der Wiederversteigerung theilhaftigen Hypothekgläubigern zugestellt werden.

Sie soll enthalten:

- 1) Hinweisung auf die frühere Einrückung und Versteigerung und Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das neue Verfahren stattfindet;
- 2) Namen, Gewerbe und Wohnort des Gläubigers, der die Zwangsveräußerung betrieben hat, des von ihm bestellten Anwalts und des entgüteten Schuldners. (Waren es mehrere Gläubiger oder Schuldner, so genügt eine summarische Angabe der Namen.) Ferner Namen, Gewerbe und Wohnort des das neue Verfahren betreibenden Gläubigers und des säumigen Ansteigerers (mit Angabe des für Ersteren bestellten Anwalts);
- 3) die Bezeichnung der in der Wiederversteigerung zu begreifenden Gegenstände, wie dieselbe in der ersten Versteigerung enthalten ist, mit Angabe des damaligen Zuschlagpreises;
- 4) Namen und Wohnort des Versteigerungs-Commissärs;
- 5) Angabe des zur Wiederversteigerung festgesetzten Orts, des Tags und der Stunde derselben;

- 6) die Bedingungen der Wiederversteigerung, in so ferne sie von der früheren abweichen; sonst genügt eine Hinweisung auf die frühere;
- 7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusehenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;
- 8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv ist, und daß kein Nachgebot zugelassen wird;
- 9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Die Versteigerung darf nicht früher als 30 Tage nach der Tagfahrt: Ordnung des Versteigerungs-Commissärs und 15 Tage nach der Einrückung und nach den Zustellungen der Anzeige stattfinden; die durch Artikel 19. vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen sollen auf Veranlassung des Versteigerungs-Commissärs, die erste wenigstens 8 Tage vor der Wiederversteigerung, die letzte unmittelbar vor derselben geschehen.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Artikels sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten.

#### Art. 50.

Die Wiederversteigerung hat unter denselben Bedingungen zu geschehen, wie die erste Versteigerung.

Die Fristen zur Zahlung des neuen

Steigpreises sollen, wenn die Betheiligten sich nicht über eine größere Ausdehnung derselben in Güte vereinigen, — nur nach Maßgabe der durch die Bedingungen der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, so weit sie noch nicht abgelaufen sind, festgesetzt werden.

#### Art. 51.

Bei der neuen Versteigerung selbst hat der Versteigerungs-Commissär auf die oben vorgeschriebene Weise zu verfahren. Wenn jedoch der frühere Ansteigerer vor der neuen Versteigerung darthut, daß er inzwischen den Kaufsbedingungen Genüge geleistet, und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtigt habe, so soll die Wieder-Versteigerung unterbleiben.

#### Art. 52.

Derjenige, auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung stattgefunden hat, ist unter Leibschaf für den Mindererlös der neuen Versteigerung verantwortlich. Auf den aus derselben sich ergebenden Ueberschuß aber hat er keinen Anspruch, sondern die Hypothekgläubiger, oder, wenn diese befriedigt sind, der Schuldner.

Doch gebührt dem früheren Ansteigerer derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwen-

dungen ist, ohne daß ihm jedoch dessfalls ein Retentionrecht zusteht.

#### Art. 53.

Alle bei dem Zwangsveräußerungs-Verfahren oder bei einem Incident-Prozesse vorkommenden Zustellungen, welche eine außerhalb des Regierungsbezirktes der Pfalz wohnhafte Parthei betreffen, sollen, wenn sie nicht in diesem Bezirke an die Person selbst, oder in einem erwählten Wohnsitz gemacht werden, bei dem Staatsprocurator desjenigen Gerichtes geschehen, wo das Verfahren anhängig ist, oder anhängig gemacht werden soll. In diesem Falle sind die nach bezeichneten Fristen, wenn die Parthei, an welche die Zustellung gemacht wird, innerhalb der deutschen Bundesstaaten, oder in Frankreich wohnt, auf sechzig Tage, für die übrigen europäischen Länder auf neunzig Tage, außer Europa aber auf einhundert achtzig Tage festgesetzt, nämlich:

- 1) die Frist für den Zahlungsbefehl, wobei auch die durch den Art. 2. bestimmte neunzigtägige Dauer der Wirksamkeit des Zahlungsbefehles in dem nämlichen Verhältnisse erweitert wird.
- 2) Die Erscheinungsfrist bei einer Incidentklage (Art. 33.), wenn diese nicht durch eine Klageschrift von Anwalt zu Anwalt eingeführt wird.

- 3) Die Fristen zur Opposition und Appellation bei Incident-Prozessen, in den Fällen, wo diese Fristen durch eine Zustellung an die Partei ihren Anfang nehmen. (Art. 34. und 41.)
- 4) Die Frist zur Erklärung des zur Refutation berechtigten früheren Eigenthümers. (Art. 43.)
- 5) Die im Art. 49. Abs. 2. erwähnte Frist der Aufforderung, wodurch der Ansteigerer in Verzug zu setzen ist.

Alle übrigen im gegenwärtigen Artikel nicht besonders bezeichneten Fristen gelten auch für diejenigen Theilhaftigen, welche außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz wohnhaft sind.

Diejenigen Parteien, welche in diesem Bezirke wohnen, oder Wohnsitz darin erwählt haben, können keine Verlängerung irgend einer Frist rücksichtlich der Entfernung ihres Wohnortes in Anspruch nehmen.

### Dritter Abschnitt.

#### Von dem Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Renten.

##### Art. 54.

Nach den voranstehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes richtet sich künftig auch das Verfahren bei der Zwangs-Veräußerung lebenslänglicher oder anderer

Renten jeder Art. Doch sollen die Artikel 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. und 655. des Prozeßgesetzbuches noch setzen in Anwendung kommen, mit der Aenderung, daß die durch den Artikel 637. vorgeschriebene Angabe der Urkunde, kraft welcher die Rente geschuldet wird, in dem Beschlagnahme-Protokoll nicht ferner bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich ist, eben so wenig, als die am Schlusse des Art. 641. erwähnte Anzeige des Tages der ersten Bekanntmachung. Statt der im Art. 639. festgesetzten Frist gelten die Bestimmungen des vorhergehenden Art. 53.

Alle übrigen Artikel des Tit. X. Buch V. Theil I. des erwähnten Gesetzbuches sind aufgehoben.

Das Verfahren soll bei demjenigen Gerichte stattfinden, in dessen Bezirke der Schuldner des betreibenden Theiles, gegen welchen das Verfahren gerichtet ist, seinen Wohnsitz hat.

Wohnt derselbe außerhalb des Regierungsbezirkes der Pfalz, so ist das Verfahren bei dem Gerichte anhängig zu machen, in dessen Bezirke das mit der Rente belastete Grundstück gelegen ist.

Der Anschlagzettel muß außer den im Art. 12. enthaltenen Angaben auch Namen, Gewerbe und Wohnort desjenigen, welcher die Rente schuldet, sowie eine deutliche Beschreibung der Rente selbst enthalten.

Die Anheftung dieses Anschlagzettels hat bloß in der Gemeinde zu geschehen, wo der Schuldner, gegen welchen die Zwangs-Veräußerung betrieben wird, wohnhaft ist.

Die in öffentlichen Blättern (Art. 17.) einrückende Anzeige muß gleichfalls Namen, Gewerbe und Wohnort des Schuldners der Rente bekannt machen, und es soll jedenfalls auch in der durch den Art. 19. Abs. 2. festgesetzten Frist eine gleichlautende Bekanntmachung in einem der verbreitetsten Blätter des Gerichtsbezirkes, wo die Versteigerung stattfindet, eingerückt werden.

Die ortsübliche Verkündigung der bevorstehenden Versteigerung (Art. 19.) soll nicht bloß an den im erwähnten Artikel bezeichneten Orten, sondern auch in der Gemeinde geschehen, wo der Schuldner der Rente wohnt, und wo die Versteigerung stattfindet.

Wohnt der Schuldner, gegen welchen die Zwangs-Veräußerung betrieben wird, außerhalb des Regierungsbezirkes, so hat das Gericht zu bestimmen, wo die Anheftung des Anschlagzettels und die ortsübliche Verkündigung stattfinden soll.

Die Versteigerung soll an demjenigen Orte geschehen, welchen das Bezirksgericht bei Ertheilung des Commissariums, nach

Erwägung der jedesmaligen Umstände, zu dem Ende bezeichnet haben wird.

Wenn der Wohnort des Rentenschuldners, oder das Gut, auf welchem die Rente haftet, in einem anderen Gerichtsbezirke liegt, so hat das Gericht, falls es für dienlich erachtet, daß die Versteigerung in jenem Bezirke vorgenommen werde, den Ort derselben zu bestimmen, und das betreffende Bezirksgericht um Ernennung eines Commissärs amtlich zu ersuchen.

## **Vierter Abschnitt.**

### **Von dem Rangordnungs-Verfahren.**

#### **Art. 55.**

Die dermal bestehenden gesetzlichen Verfügungen über das Rangordnungs-Verfahren bleiben in Kraft, jedoch mit folgenden Modifikationen:

#### **Art. 56.**

Die Ernennung eines Commissärs zum Behufe des Rangordnungs-Verfahrens soll nicht ausgesetzt werden.

Dasselbe gilt von der Eröffnung des Protokolls und dem deßfalligen Beschlusse des Commissärs. Von diesem Beschlusse ist in den Aufforderungs-Akten bloß Erwähnung zu machen.

## Art. 57.

Das gesammte Rangordnungs-Protokoll mit Inbegriff des provisorischen und definitiven Rangordnungs-Status und Zahlungs-Anweisungen unterliegt einer fixen Registrirungs-Gebühr von 28 Kreuzern.

Die Collocationsgesuche (Productions-Akte) sind keiner besonderen Registrirung unterworfen. Die Beurkundung der Hinterlegung des Hypotheken-Auszuges und die Produktion der Rechtstitel der Gläubiger, sowie die Fertigung der Zahlungs-Anweisungen sind keiner Redaktions-Gebühr zum Vortheile der Staatskasse unterworfen. Für die im Rangordnungs-Verfahren und den darauf bezüglichen Incident-Streitigkeiten vorkommenden Ausfertigungen ist keine Expeditionsgebühr für die Staatskasse zu erheben.

Zum Behufe der gerichtlichen Entscheidungen sowohl in erster, als in zweiter Instanz soll das Rangordnungs-Protokoll sammt den provisorischen und definitiven Status in der Urschrift benützt werden.

Die Versendung dieser Urkunden von der Kanzlei des Bezirksgerichts an jene des Appellationsgerichtes hat in Gemäßheit einer zu erwirkenden Ordonnanz des Appellationsgerichtes-Präsidenten durch die Post zu geschehen.

Es ist hierüber kein Hinterlegungs-Akt zu errichten, und die Gerichtsschreiber haben sich gegenseitig den Empfang und Rückempfang kostenfrei zu bescheinigen.

Die Urkunde, wodurch die Betheiligten zur Löschung des Hypotheken-Eintrages einwilligen, mit Inbegriff der darin enthaltenen Empfangsbescheinigung über die angewiesene Summe, unterliegen einer fixen Registrirungsgebühr von 28 Kreuzern.

## Art. 58.

Der letzte Absatz des Artikels 15. findet auch auf die Zustellungen im Rangordnungsverfahren Anwendung.

## Art. 59.

Der definitive Rang-Ordnungs-Status kann, so weit er nicht mit dem provisorischen oder mit den über die Contestationen ergangenen Urtheilen übereinstimmt, oder Rechnungsbücher enthält, durch Opposition angefochten werden.

## Art. 60.

Diejenigen Gläubiger, welche bei dem Rangordnungs-Verfahren keine Anweisung erhalten, haben auch für ihre Produktionskosten keinen Anspruch auf die zu vertheilende Masse.

### Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Mobilien und von stehenden und hängenden Früchten.

#### Art. 61.

In dem Zahlungsbefehle, welcher der Beschlagnahme, gemäß Art. 583. des Prozess-Befehlbuches vorausgehen muß, ist dem Schuldner ausdrücklich anzukündigen, daß bei ausbleibender Zahlung seine Mobilien oder seine stehenden und hängenden Früchte, nach Verlauf eines vollen Tages in Verpfand genommen werden sollen. In geringeren Fällen soll dieser Zahlungsbefehl zugleich die Ankündigung beider Executions-Mittel enthalten.

#### Art. 62.

Die Beschlagnahme der Mobilien darf nicht früher als am zweiten Tage nach dem der Zustellung des Zahlungsbefehles stattfinden.

Erfolgt sie später, als ein Jahr nach dem Tage dieser Zustellung, so muß derselben ein neuer Zahlungsbefehl in gesetzlicher Form und Frist vorangehen.

#### Art. 63.

Das Beschlagnahme-Protokoll soll Tag, Stunde und Ort der Versteigerung nach

Maassgabe der gesetzlichen Bestimmungen anzugeben.

Einwendungen in Betreff der Zweckmäßigkeit des Zeitpunktes oder des Ortes der Versteigerung sind nur innerhalb drei voller Tage nach der dem Schuldner geschehenen Zustellung des Beschlagnahme-Protokolles zulässig.

Erhebt der Schuldner eine solche Einwendung, so ist der betreibende Gläubiger oder der Gerichtsbote an dessen Stelle zu handeln; macht sie eine andere beteiligte Person, so soll nebst dem betreibenden Gläubiger oder dessen Gerichtsboten auch der Schuldner vernommen werden.

Der Friedensrichter des Kantons entscheidet kostenfrei, mittels eines weder der Opposition noch der Appellation unterworfenen Beschlusses, welcher dem Gerichtsboten in Urschrift einzuhandigen, und den Parteien nicht zuzustellen ist, wenn sie dabei zugegen waren. Im Nichterscheinungsfalle soll die Zustellung nur dann stattfinden, wenn eine Abänderung der Zeit oder des Ortes verfügt worden ist.

#### Art. 64.

Begreift die Beschlagnahme Früchte auf Grundstücken in verschiedenen Gemarkungen, so kann die Aufsicht darüber auch den betreffenden Feldschützen übertragen werden.

Die Bestellung eines Hüters in dem Beschlagnahme-Protokoll unterliegt keiner besonderen Registrirungsgebühr.

Art. 65.

Wer bewegliche Sachen oder Feldfrüchte, welche gegen ihn, oder gegen seine im Art. 380. des Strafgesetzbuches bezeichneten Verwandten oder Verschwägerten in Beschlag genommen worden sind, oder für welche er als Hüter aufgestellt worden ist, beschädigt, zerstört, verbringt, oder auf andere Weise der Beschlagnahme entzieht, oder wer solche Beschädigung, Zerstörung, Entziehung im Einverständnisse mit dem Eigenthümer begeht, soll zu einer Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu einem Jahre verurtheilt, auch kann zugleich eine Geldstrafe von 8 bis 50 Gulden gegen denselben ausgesprochen werden. Jedoch kann der Art. 463. des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen. Alles dieses unbeschadet der Anwendung der Art. 434. und folgender des Strafgesetzbuches in den dazu geeigneten Fällen.

Art. 66.

Die im Art. 608. des Prozeßgesetzbuches vorgeschriebene Angabe der Eigenthumsbeweise ist ferner nicht mehr bei Strafe der Nichtigkeit erforderlich.

Art. 67.

Wird die Versteigerung an einem an-

deren, als dem angekündigten Tage oder Orte vorgenommen, so muß der Schuldner wenigstens drei volle Tage zuvor, ohne Rücksicht auf die Entfernung seines Wohnortes, aufs Neue davon in Kenntniß gesetzt werden, unbeschadet der oben im Art. 63. enthaltenen Verfügungen.

Art. 68.

Findet der Gerichts-Dote alle in Beschlag genommenen Gegenstände vor, so soll er hierüber keine besondere Urkunde (acte de recolement) errichten, dagegen dem Hüter einen kostenfreien Schein über die richtige Ablieferung derselben ausstellen.

Art. 69.

Die Mobilien oder Früchte sollen an einem öffentlichen Orte, wo möglich an einem Markttage versteigert werden, entweder in der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder in einer nahe gelegenen größeren Gemeinde, oder auf einem für dieselben besonders geeigneten Markte in der Umgegend, vorbehaltlich der Entscheidung des Friedensrichters, wenn ein anderer Ort beantragt wird oder die Partheien über die Wahl desselben nicht einig sind.

Art. 70.

Die Versteigerung soll mittelst der

Schelle, oder auf andere ordübliche Weise decimal bekannt gemacht werden.

Das erste Mal wenigstens acht volle Tage vor derselben, und zwar:

- 1) in der Gemeinde, wo sie geschehen soll,
- 2) in der Gemeinde, wo die Beschlagnahme vorgenommen wurde, falls diese von jener verschieden ist,
- 3) in geeigneten Fällen, nach dem Ermessen des Gerichtsboten, auch in einigen anderen Gemeinden.

Das zweite Mal an dem Tage vor der Versteigerung, an denselben Orten, und das dritte Mal unmittelbar vor ihrem Anzuge in der Gemeinde wo sie stattfindet.

#### Artikel 71.

Versteigerungen in den Gemeinden, in welchen ein Anzeigebblatt besteht, sollen überdieß einmal in demselben angekündigt werden, wenn der muthmaßliche Werth der Gegenstände fünfzig Gulden übersteigt.

Versteigerungen in anderen Gemeinden von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthe in muthmaßlichem Werthe von mehr als fünfzig Gulden, oder von sonstigen Gegenständen jeder Art, in muthmaßlichem Werthe von mehr als zweihundert Gulden, sollen ebenfalls in einem in der Nachbarschaft erscheinenden Anzeigebblatt einmal bekannt gemacht werden.

#### Art. 72.

Außerdem sollen Versteigerungen von Kleinodien, Gold- und Silbergeräthen in muthmaßlichem Werthe über zweihundert Gulden,

von Vieh, Früchten, Krapp, Kohl, Keps, Hopfen, Tabak, Wein, Holz, Kaufmanns: Waaren, Bibliotheken, Kunstsachen, Kunst- oder Gewerbs-Veräthschaften, Fahrzeugen und dergleichen, wenn solche Gegenstände einen muthmaßlichen Werth von mehr als fünf hundred Gulden haben, wenigstens vierzehn Tage zuvor in einem Anzeigebblatt des Hauptortes des Gerichts-Bezirks oder Land-Commissariats einmal angekündigt werden.

#### Art. 73.

Auf dem Frucht- oder Viehmarke können gedentete Früchte oder Vieh im muthmaßlichen Werthe von zweihundert Gulden oder weniger, nach der im Art. 70. vorgeschriebenen ersten Bekanntmachung und nach einer auf dem Marke selbst und in der Gemeinde, wo derselbe gehalten wird, unmittelbar vorgängigen Bekanntmachung zur Versteigerung gebracht werden.

Bei Versteigerungen, welche nicht auf einem solchen Marke abgehalten werden, ist diese zweimalige Bekanntmachung in allen Fällen hinreichend, wo der muthmaß-

liche Werth nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt.

#### Art. 74.

Die Versteigerung stehender oder hängender Früchte soll bekannt gemacht werden:

- 1) in allen Gemeinden, auf deren Gemarkung dieselben stehen;
- 2) falls auf einer Gemarkung mehr als ein Tagwerk Tabak, Krapp, Kohl, Keps, Hopfen oder Trauben, oder mehr als vier Tagwerk sonstiger Früchte in Beschlag genommen worden sind, außerdem noch wenigstens in zwei anderen Gemeinden.

Im Uebrigen sind hiebei die Vorschriften der Art. 70. und 71. zu beobachten.

#### Art. 75.

Die Bekanntmachungen sollen enthalten:

- 1) Ort, Tag und Stunde der Versteigerung;
- 2) eine summarische Bezeichnung der Gegenstände unter näherer Angabe der werthvolleren;
- 3) bei stehenden oder hängenden Früchten die Bezeichnung des Schuldners, der Güter, ihres beiläufigen Flächeninhaltes und der Fruchtarten.

#### Art. 76.

Der Gerichtsbote hat die gefe-

häftmachung in dem Versteigerungsprotokolle anzuführen, die Bescheinigungen darüber sind stempel- und registrirungsfrei, und sollen dem Protokolle angeheftet werden.

#### Art. 77.

Kleinodien dürfen unter dem Taxwerthe, und Gold- und Silbergeräthe unter ihrem inneren Werthe nicht zugeschlagen werden.

#### Art. 78.

Die zu dem persönlichen Lebensunterhalte des Schuldners und seiner Familie auf einen Monat erforderlichen Kartoffeln oder Brodfrüchte dürfen nicht in Beschlag genommen werden.

#### Art. 79.

Wenn die Forderung, für welche die Vollziehung stattfindet, in Haupt- und Nebensachen nicht mehr als fünfzig Gulden beträgt, so sind der Zustellungskarte der Schuldenurkunde und sämtliche Akte des Executionsverfahrens bis zu dem Versteigerungsprotokolle einschläßig stempelfrei, und für eine fixe Gebühr von sieben Kreuzern zu registriren.

Daselbe gilt für die Forderungen des Staatsärars ohne Unterschied des Betrages.

## Art. 80.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die in den Artikeln 579., 821., 825. und 830. des Projectgesetzes Buches bezeichneten Fälle Anwendung.

**Sechster Abschnitt.**

## Allgemeine Bestimmungen.

## Art. 81.

Das Gesetz vom 1. Juni 1822, die Vereinfachung des Verfahrens bei Zwangsveräußerungen von Immobilien betreffend, so wie die Art. 614., 617., 618., 619., 620., 621., 629., 630., 631. und 632. des Project-Gesetzbuches sind aufgehoben. Die Bestimmungen des Titl. XII. und XIII. Thl. I. Buch V. dieses Gesetzbuches, so weit sie

nicht ausdrücklich beibehalten oder abgeändert worden sind, bleiben ebenfalls außer Kraft.

## Art. 82.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 31<sup>ten</sup> Tage nach der Verkündung durch das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz in Wirksamkeit. Doch soll das Zwangs-Veräußerungs-Verfahren von Immobilien in denjenigen Fällen, in welchem vor dem gegebenen Zeitpunkte bereits eine Ankündigung durch Anschlagzettel stattgefunden hat, nach den Vorschriften des Gesetzes vom 1. Juni 1822 beendigt werden.

Unser Justizministerium, Unser Ministerium des Innern, und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

**L u d w i g.**

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expedirende geheime Secreär

**V. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 14.

München, den 19. Juni 1846.

#### Inhalt:

Gesetz über die Berufungs-Summe in Civil-Rechts-Streitigkeiten. (XIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Gesetz

über die Berufungs-Summe in Civil-Rechts-Streitigkeiten.

#### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, beschlossen, und verordnen, was folgt:

#### Art. I.

In Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand eines bleibenden Rechtes auf wiederkehrende Leistungen oder Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten ist künftig von dem Erfordernisse der Berufungs-Summe Umgang zu nehmen:

- 1) wenn der betreffende Anspruch aus dem Lehen-, Grund-, Zehent-, Gericht- oder standesherrlichen Verbande abgeleitet wird;

2) wenn Grund- oder Bodenzinse, Gülten, Frohnen, Gut- und Weidgerechtigkeiten oder Forstrechte, oder die Gegenleistungen für solche Lasten aus einem sonstigen Rechtsgrunde angesprochen werden.

#### Art. II.

In Streitigkeiten, in denen es sich nicht um das Recht auf die im Art. I. bezeichneten Leistungen oder Gegenleistungen, sondern um Ausstände an solchen Gefällen oder Leistungen handelt, ist das Berufungs-Recht an die gesetzliche Berufungs-Summe gebunden.

#### Art. III.

Die Berufungs-Summe wird in allen

Civil- Rechtsstreitigkeiten durchgehends nur nach dem 24½ fl. Fuße berechnet, den Gulden zu 60 Kreuzer.

#### Art. IV.

Vorstehende Bestimmungen finden nur auf die mit dem Tage der Publication des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht eingelegten Berufungen Anwendung.

#### Art. V.

Unser Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

*Fhr. v. Gise. Fhr. v. Schrenk. v. Abel. Fhr. v. Gumpfenberg. Graf v. Scinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der expedirende geheime Secretär

*P. Hermer.*

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

№ 15.

München, den 19. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betreffend. (XIV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

### Gesetz,

die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betreffend.

der Stände des Reiches, beschloffen, und verordnet, was folgt:

#### Art. I.

**Ludwig**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben u. s. w.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Strafsachen kann in den Fällen der Art. 316. 317. und 330. bis einschließlich 339. des Strafgesetzbuches von den Gerichten sowohl aus eigenem Antrieb, als auf Antrag der Staatsbehörde durch ein von denselben auszusprechendes Urtheil für jeden einzelnen Fall, jedoch nur vom Beginne des Zeugenverhörs bis zum Schlusse der Debatten, beseitiget werden.

## Art. II.

Von den Verhandlungen dürfen jedoch nicht ausgeschlossen werden:

- 1) Gerichtsbeamte;
- 2) Anwälte und Candidaten der Rechtswissenschaft;
- 3) Aerzte;
- 4) Gemeinrath's-Mitglieder;
- 5) Verwandte, Verschwägerte, und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Beschuldigten, wenn der Beschädigte oder Beschuldigte deren Anwesenheit wünscht;
- 6) bei Assisen-Verhandlungen sämmtliche einberufene Geschworne.

Dem Gericht's-Präsidenten steht außerdem die Befugniß zu, selbst während der Verhandlungen sowohl den oben genannten Personen, als auch jedem Dritten den Eintritt zu gestatten.

## Art. III.

Erläßt das Gericht das im Art. I. erwähnte Urtheil, so hat der Gericht's-Präsident

Geben, München den 23. Mai 1846.

bei Verkündung desselben die Art. I. und II. dieses Gesetzes vorzulesen, und es ist von dieser Vorlesung bei Strafe der Richtigkeit sowohl in dem Urtheil, als in dem Sitzungs-Protokolle Meldung zu thun.

## Art. IV.

Bei allen öffentlichen Verhandlungen über Verbrechen oder Vergehen, wodurch vorausichtlich Verletzung des Schaamgefühls zu befürchten steht, kann unter Beobachtung der im Art. I. gegebenen Vorschriften die Entfernung von Minderjährigen und Frauenpersonen durch Urtheilspruch vor oder auch während der Verhandlung angeordnet werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll im Gesetz-Blatte und im Amtsblatte der Pfalz bekannt gemacht und vom Tage solcher Bekanntmachung an, in Anwendung gebracht werden.

Unser Justiz-Ministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

## L u d w i g.

K. v. Gise, K. v. Schrenk, v. Abel, K. v. Gumpenberg, Graf v. Frinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

V. Gramer.

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 16.**

München, den 19. Juni 1816.

**I n h a l t :**

Gesetz, die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz betreffend. (XV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**

die Registrirungs-Gebühren in der Pfalz  
 betreffend.

mung Unserer Lieben und Getreuen, der  
 Stände des Reiches, beschloffen, und verord-  
 nen, wie folgt:

**I.**

**Ludwig**  
 von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unse-  
 res Staatsraths, mit Beirath und Zustim-

Die Erwerbungen von Liegenschaf-  
 ten unter einem lästigen Rechtstitel  
 von Selten des Reiches, der Bezirke und  
 der Kantone zu öffentlichen Zwecken sind von  
 der Entrichtung der verhältnismäßigen Ein-  
 registrirungs-Gebühren frei, und lediglich der  
 bestimmten Gebühr von acht und zwanzig  
 Kreuzer unterworfen.

## II.

Die Erwerbungen der Gemeinden unterliegen der verhältnißmäßigen Gebühr; ausgenommen, und nur der bestimmten Gebühr von acht und zwanzig Kreuzer unterworfen sind die Erwerbungen, welche in Folge gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Verpflichtung im Interesse

- 1) der Ausübung des Gottesdienstes für die verfassungsmäßigen Kirchengesellschaften, dann für Mennoniten und Israeliten,
  - 2) des öffentlichen Unterrichts,
  - 3) der Handhabung der Polizei-Verwaltung,
  - 4) des öffentlichen Verkehrs, oder
  - 5) sonstiger allgemeiner Zwecke
- gemacht werden, und den Gemeinden keinen Ertrag gewähren.

## III.

Auch jene Erwerbungen unterliegen nur der bestimmten Gebühr von acht und zwanzig Kreuzern, welche von Stiftungen und den in Art. II. benannten Religions-Gesellschaften im Interesse

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Drinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

P. Hermer.

- 1) der Ausübung des Gottesdienstes,
  - 2) des öffentlichen Unterrichts
- gemacht wurden, und keinen Ertrag gewähren.

## IV.

Wenn über die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen Zweifel entstehen, so entscheidet die königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, nach vorgängigem Benehmen mit der Kammer des Innern, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrath, und vorbehaltlich der Entscheidung der Gerichte in den ihnen durch die bestehenden Gesetze zugewiesenen Fällen.

## V.

Gegenwärtiges Gesetz wirkt auf jene Erwerbungen zurück, bezüglich deren die verhältnißmäßige Gebühr bisher noch nicht entrichtet, aber auch schon vor Ablauf der Verjährungszeit gehdrig zurückverlangt worden ist.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 17.**

München, den 19. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betreffend. (XVI. Beilage zum Abschiede für die Ständeversammlung.)

**Gesetz,**

den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1828 betreffend.

**L u d w i g**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben Uns nach Vernehmung  
 Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zu-

stimmung Unserer Lieben und Getreuen der  
 Stände des Reiches, bewogen gefunden, ge-  
 setzlich zu verordnen, wie folgt:

**§. 1.**

Der §. 3. des Gesetzes vom 1. Juli  
 1834, Abänderung des §. 114. des Grund-  
 steuergesetzes betr., wird auch auf die Häu-  
 sersteuer anwendbar erklärt. Es sollen dem-  
 nach die im Anfang der V. Finanzperiode  
 bestandenen Haussteuer-Contingente sämt-  
 licher nach dem Miethertrag besteuerten ober-  
 noch zu steuernden Gemeinden ein Ganzes

bilden, welches nach Maßgabe der katastrirten Steuerimplen auf die Steuerpflichtigen dieser Landestheile mit Vermeidung geringerer Brüche als  $\frac{1}{10}$  eines Simplums umzulegen ist.

## §. 2.

Die im §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1834 für die Pfalz getroffenen besondern Anordnungen hören auf, wenn für sämtliche Kantone derselben die definitiven Cataster vollendet und extrahirt seyn werden. Die Con-

tingente der Pfalz sind dann mit denen der übrigen definitiv besteuerten Landestheile beim nächsten dreijährigen Ausschlag zusammen zu zählen und gleichheitlich umzulegen.

## §. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Okt. 1846 an in Wirksamkeit.

Unser Finanz-Ministerium ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## R u d w i g.

Schr. v. Gise. Schr. v. Schrenk. v. Abel. Schr. v. Gumpenberg. Graf. v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

**P. Hammer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 18.

München, den 23. Juni 1846.

**Inhalt:**

Gesetz, die Verbesserung des Forst-Strafgesetzes für die Pfalz betreffend. (XVII. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

**Gesetz,**  
die Verbesserung des Forst-Strafgesetzes für  
die Pfalz betr.

**Ludwig**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unserer &  
Staatsräthe, mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der Stände  
des Reichs, beschloffen und verordnen mit  
Abänderung, beziehungsweise Modification der  
Art. 3. I. und II. Abf. 1.; Art. 4., 5., 6. und  
7.; Art. 10.; Art. 11. Ziff. 9.; Art. 12.  
I. Abf.; Art. 14., 16., 19., 21., 24., 25., 29.,  
30., 31., 37.; Art. 40. letzter Abf.; Art. 43.  
44., Art. 48. II. Abf.; Art. 51. letzter Abf.;  
Art. 52. I. und II. Abf.; Art. 58. letzter  
Cap; Art 59., 61., 65.; Art. 68. I. Cap;  
Art. 76., 78., Art. 81. letzter Abf.; Art. 82.

I. Abf. ; Art. 85. und des Formulars Ziff. II. des Forst-Strafgesetzes für den vormaligen Rheinkreis vom 28. December 1831, wie folgt:

## I.

Forst-Strafgesetz Abschn. I. Cap. 1. und II.

## Art. 1.

(Art. 3. Abf. 1. und 2. des F.-St.-G.)

Die Werthbestimmungs-Tabellen sollen in Zukunft alle drei Jahre entworfen und bekannt gemacht werden. Auf eine geringere Geldstrafe als zehn Kreuzer darf bei Entwendungen, wenn auch der einfache Werth des Entwendeten weniger beträgt, nicht erkannt werden.

## Art. 2.

(Art. 4. des F.-St.-G.)

Aus dem Ertrage der Geldstrafen soll eine für den ganzen Regierungsbezirk der Pfalz gemeinschaftliche Forststrafkasse gebildet werden, aus der vor Allem die Gerichtskosten, die Kosten des Vollzugs der Straf-Urtheile und der Unterhaltung derjenigen Sträflinge, welche ihre Strafe im Kantons-Gefängnisse zu erleiden haben, zu bestreiten sind, vorbehalten des durch die zahlungsfähigen Sträflinge zu leistenden Rückersahes. Der Ueberschuß soll nach dem Verhältnisse der in den Kantonen angefallenen Strafgeselder an diese vertheilt und dazu verwendet werden, die dürftigsten Einwohner jener Gemeinden, wo

der Mangel an dem unentbehrlichsten Brennmaterial am fühlbarsten ist, bei Anschaffung desselben zu unterstützen.

## Art. 3.

(Art. 5. des F.-St.-G.)

Gefängnißstrafe darf nicht unter einem Tage (24 Stunden) und nicht über sechs Monate, den Monat zu dreißig Tage gerechnet, zuerkannt werden.

Personen unter 16 Jahren können, wenn sie zurechnungsfähig sind, zwar zur Gefängnißstrafe verurtheilt werden, jedoch ist dieselbe höchstens bis zur Hälfte der Dauer des Gefängnisses auszusprechen, daß sie treffen würde, wenn sie das 16te Jahr schon erreicht gehabt hätten. —

## Art. 4.

(Art. 6. und 7. des F.-St.-G.)

In Fällen, wo ein Friedensgericht die erste Instanz bildet, soll die Gefängnißstrafe im Kantonsgefängnisse des Wohnortes des Sträflings erstanden und derselbe nach Möglichkeit geeignet beschäftigt werden. In Fällen, wo ein Bezirksgericht die erste Instanz bildet, (Art. 23.) soll der Sträfling die Gefängnißstrafe in den Bezirksgefängnissen erleiden, wo er zu den darin eingeführten Arbeiten anzuhalten ist.

## Art. 5.

(Art. 10. des F.-St.-G.)

Berechtigte, welche durch Ueberschreitung ihrer Berechtigung oder bei Ausübung

derselben den Bestimmungen der Forstgesetze zuwider handeln, sind gleich den Nichtberechtigten strafbar und ersatzpflichtig.

Art. 6.

(Art. 11. Ziff. 9. des F.-St.-G.)

Der Rückfall gilt nur dann als allgemeiner Erschwerungsgrund, wenn derjenige, welcher schon wegen irgend eines Forstverwechs zu einer Strafe verurtheilt wurde, binnen Jahresfrist seit dieser Verurtheilung einen abermaligen oder mehrere Forstverwech von was immer für einer Art begeht.

(Ziff. 10. als Zusatz zum Art. 11. des Forst-Strafgesetzes.)

Als weiterer allgemeiner Erschwerungsgrund beim Forstverwech soll auch der Umstand gelten, wenn der Verwech in der Absicht verübt wurde, um die auf solche Art gewonnenen Waldproducte in Natur oder verarbeitet, ganz oder theilweise zu verkaufen oder zu veräußern.

Diese Absicht wird gesetzlich vermuthet, wenn nach Beschaffenheit der entwendeten Waldproducte und der persönlichen oder häuslichen Verhältnisse des Verwechs, jene Gegenstände nicht wohl zur eigenen Verwendbung dienen können.

Art. 7.

(Art. 12. Abj. 1. des F.-St.-G.)

Die Wirkung eines oder mehrerer bel

einem Forstverwech zusammentreffenden Erschwerungsgründe besteht darin, daß die einfache Strafe um die Hälfte erhöht werden muß, und bei mehreren Erschwerungsgründen bis zu ihrem dreifachen Betrage erhöht werden kann.

Art. 8.

(Art. 14. des F.-St.-G.)

Als civilrechtlich verantwortlich sind nebst dem Freveler zu laden und als hafbar für G.-ldstrafe, Werthes- und Schaden-Ersatz und Kosten mit zu verurtheilen, vorbehaltlich des Regresses bei sich ereignendem Falle, alle im ersten Absätze des Art. 14. des Forst-Strafgesetzes unter den Ziff. 1. bis 5. einschläßig bezeichneten Personen. Diese dritten Personen sind jedoch von jeder Civilverantwortlichkeit frei, wenn sie darthun, daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Wegen die verurtheilten, civilverantwortlichen Personen ist, wegen der Geldstrafe des Werthes und Schaden-Ersatzes und der Kosten die Leibeshaft unbedingt und ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag der ausgesprochenen Verurtheilungen anwendbar.

Art. 9.

(Art. 16. des F.-St.-G.)

Die Verbindlichkeit zur Zahlung der erkannnten Geldstrafe, sowie der Entschädigungen und Kosten geht nach erfolgtem Ableben des Schuldigen auf seinen Nachlaß, beziehungs-

wesfe auf seine Erben und Rechts-Nachfolger ohne Verjährung über.

#### Art. 10.

(Art. 19., 21. und 25. des F.-St.-G.)

Die Entwendung an gefälltem, aber noch nicht zum Verkaufe oder Verbräuche zugerechneten Holze, oder an stehendem grünen Holze wird belegt mit einer Geldstrafe, die dem ebenfalls zuguerkennenden Ertrage des Werthes und eines Dritttheils desselben für Schaden gleich ist. — Für Saamenbäume und Hegerleiser, Reißstangen, Hopfenstangen, Bohnenstangen, Erbseleiser, Bindweiden, Besenleiser, Flechtgersten oder Korbweiden soll, wenn die Entwendung an stehendem grünen Holze stattfand, statt jenes Dritttheils, der volle Betrag des Werthes für Schaden zugerkant werden.

Waren grüne Laubholzstöcke in Niederwäldungen, oder stehende grüne Eichen, Eichen-Ahorne, Ulmen oder Kastanien unter 40 Jahren Gegenstand der Entwendung, so besteht die Geldstrafe in dem doppeltem Werthe, und nebstdem ist auf Ertrag des Werthes und auf einen demselben gleichkommenden Betrag für Schaden zu erkennen.

Ist die Entwendung an Holzpflänzlingen jeder Art in natürlichen Bepflanzungen unter 10 Jahren begangen worden, so wird der Ertrag des Werthes, wenn dieser nicht ein höherer ist, mit einem Kreuzer für Jede

Pflanze und eben so viel als Schadenertrag zugerkant.

Diese Ansätze werden verdoppelt, wenn die Entwendung in künstlichen Ansaaten oder Pflanzungen von demselben Alter geschehen ist. In dem einen und dem andern Falle soll die Geldstrafe dem doppelten Betrage des Werthes gleich seyn.

#### Art. 11.

(Art. 24. und 29. des F.-St.-G.)

Die Rückfälle bei den in Art. 24. und 29. des Forst-Strafgesetzes bezeichneten Freveln gelten, wie alle anderen Rückfälle, nur als allgemeine Erschwerungsgründe, die nach obigen Artikeln 6. zu Art. 11. Ziff. 9. des Forst-Strafgesetzes und Art. 7. zu Art. 12. Abs. 1. eine erhöhte Geldstrafe zur Folge haben, wenn nicht der wiederholt verübte Frevel in die Kategorie derjenigen Uebertretungen fällt, die nach Art. 17. des gegenwärtigen Gesetzes, beziehungsweise 43 a. zum Forst-Strafgesetz, Gefängnißstrafe nach sich ziehen, und auch beim Rückfalle damit belegt werden sollen.

#### Art. 12.

(Art. 30. des F.-St.-G.)

Derjenige, welcher rechtswidrig Vieh im Walde hütet, oder weiden läßt, erlidet je nach der Beschaffenheit des Frevels, die im Art. 30. des Forst-Strafgesetzes bestimmten

Strafen, und ist außerdem in die in diesem Artikel festgesetzte Entschädigung zu verurtheilen.

Diese Bestimmung ist auch auf diejenigen anwendbar, deren Vieh ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend getroffen wird. Daß auf der Weide betretene Vieh kann sequestriert werden.

#### Art. 13.

(Art. 31. d. F.-St.-G.)

Die Bestimmungen des obigen Art. 8. zu Art. 14. des Forst-Strafgesetzes über Civil-Verantwortlichkeit finden auch gegen die Vieh-Besitzer, wegen der von ihrem Hirten oder Hüter mit dem demselben zur Hut anvertrauten Vieh begangenen Weidfrevel Anwendung, vorbehaltlich ihres etwaigen Rückgriffes gegen den Hirten oder Hüter.

#### Art. 14.

(Art. 37. des F.-St.-G.)

Derselben Strafe von 30 Kreuzern bis fünfundzwanzig Gulden unterliegen Beschädigungen am grünen stehenden Holze durch An- oder Abhauen, Sägen, Schneiden oder Reißen, Abschälen, Ringeln, Anpönnen, Anbohren, Abästen, Entgipfeln, Kienholz-Aus-hauen, neue Harzriffe, Wurzel An- und Ab-hauen, oder wie immer sonst.

Als Ersatz des Schadens soll ein Fünftheil des Werthes bis zum vollen Betrage

des Werthes der beschädigten Stangen oder Stämme zuerkannt werden, je nachdem diese mehr oder weniger in ihrem Wachsthum gestört sind oder ganz zu Grunde gehen müssen. Ist mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden, so ist nebstdem auf die durch letztere verwirkte Strafe und auf Ersatz des Werthes des entwendeten Gegenstandes zu erkennen. Haben die Beschädigungen an Holzpflanzen in natürlichen Besamungen oder in künstlichen Ansaaten und Pflanzungen unter 10 Jahren stattgehabt, so sind außer der, wegen dieser Beschädigungen zu erkennenden Strafe von dreißig Kreuzern bis fünf- undzwanzig Gulden, die Bestimmungen des letzten Absatzes obigen Art. 10. wegen Ersatz des Schadens, und wenn mit der Beschädigung eine Entwendung verbunden ist, für diese auch wegen der Strafe und dem Ersatz des Werthes anzuwenden.

Wer aber solche junge Holzpflanzen, oder anderes stehendes grünes Holz, oder gefälltes Holz, um dieses zu seiner Bestimmung ganz oder theilweise untauglich zu machen, aus Muthwillen oder Bosheit beschädigt, wird neben dem zu zuzuerkennenden Schadensersatz statt der Gelestrafe mit Gefängniß von 1 bis 30 Tagen bestraft.

#### Art. 15.

(Art. 40. letzter Absatz des F.-St.-G.)

Ist das Feuer im Walde angemacht

worden, um Bäume anzubrennen, oder unerlaubter Weise Holz, Laub oder Streuwerk zur Gewinnung von Asche zu verbrennen, so ist der Frevler außer dem gegen ihn zu ermittelnden Schadenersatz, und außer dem Ersatz des Wertes im Falle unbefugter Zueignung, statt der Geldbuße in eine Gefängnißstrafe von wenigstens 6 Tagen bis zu einem Monat zu verurtheilen, auch wenn durch das Feuer keine weitere Gefährde entstanden ist.

#### Art. 16.

(Art. 43. des F.-St.-G.)

1) Wer Holz oder sonstige Forstproducte, in deren Besitz er zu seinem Bedarf mittelst Berechtigung oder Vergabung aus Gemeinbewaldungen, oder sonst durch Vergünstigung kam, verkauft oder auf andere Weise veräußert, unterliegt einer Geldstrafe von dreißig Kreuzern bis zu fünf Gulden, oder vom einfachen Werthe der verkauften oder veräußerten Gegenstände, wenn der Werth über fünf Gulden beträgt.

Nur solchen Berechtigten, welchen die Mittel abgehen, das Forstrechtsholz in der festgesetzten Räumungszeit aus dem Walde zu bringen, kann die Forstbehörde auf schriftlichen Antrag des Ortsvorstandes ausnahmsweise und nach genauer Erwägung der Umstände gestatten, einen gewissen Theil davon,

und ehe das Uebrige seiner Bestimmung folgt, zur Bestreitung der Transportkosten zu veräußern.

2) Wer Holz oder andere Forstproducte, die er durch Frevel erlangt, verkauft oder überhaupt veräußert, unterliegt, unbeschadet der Strafe, welche er durch den Frevel selbst verwirkte, einer Geldstrafe, die dem doppelten Werthe der verkauften oder sonst veräußerten Gegenstände gleich ist, und nicht weniger als einen Gulden betragen darf, insoferne er nicht schon wegen des Frevels selbst nach obigem Art. 6. (Ziffer 10. zu Art. 11. des F. St. G.) mit einer höheren als der gewöhnlichen Strafe belegt worden ist.

3) Die auf den Verkauf oder die sonstige Veräußerung gesetzten Strafen treffen den Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstproducten der ad 1. bezeichneten Art, zu deren Veräußerung keine Erlaubniß erteilt war, sowie auch den Käufer von Holz oder Forstproducten der ad 2. bezeichneten Art, insoferne die Verhältnisse und Umstände die rechtlche Ueberzeugung begründen, derselbe habe bei der Erwerbung gewußt, daß diese Gegenstände mittelst auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittelst Frevel in den Besitz des Veräußerers gekommen waren.

Nicht nur die Forstbeamten, sondern auch alle sonstigen Polizeibeamten und die Gendarmen haben die Uebertretungen dieses Artikels auf gesetzliche Art zu konstatiren, und der Forststrafbehörde zur weitem geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

#### Art. 17.

(Art. 43. a. als Zusatz zum §. St. G.)

Gefängnißstrafe von wenigstens 14 Tagen tritt statt der Geldbuße ein:

- 1) gegen Frevel, welche in Anwendung des obigen Artikels 10. (zu Art. 19. 21. und 25. des Forst-Strafgesetzes) dann der Art. 22. und 27. desselben Gesetzes wegen einer oder mehrerer Entwendungen im Laufe eines Jahres nach ihrer ersten rechtskräftig gewordenen Verurtheilung zu mehr als 18 Gulden Werth- und Schaden-Ersatz verurtheilt worden sind, und sich in demselben Jahre wiederum eine oder mehrere Entwendungen der Art haben zu Schulden kommen lassen, woraus die Verbindlichkeit zu Ersatz von Werth und Schaden im Betrage von wenigstens drei Gulden entspringt. — Begehen solche Frevel, nach stattgehabter Verurtheilung zu Gefängnißstrafe binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an wieder einen oder mehrere Frevel der Art, wegen welcher sie für Werth- und Scha-

denersatz zu wenigstens sechs Gulden zu verurtheilt sind, so trifft sie wiederholt Gefängnißstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten.

- 2) Gegen Frevel, welche im Laufe eines Jahres nach ihrer ersten rechtskräftig gewordenen Verurtheilung wegen Entwendungen der oben Ziffer 1. bezeichneten Art (Art. 10. des gegenwärtigen Gesetzes, dann Art. 22. und 27. des Forst-Strafgesetzes, jedoch abgesehen von dem Betrage des Werthes- und Schadenersatzes) bereits achtmal verurtheilt worden sind, und neuerdings im Laufe desselben Jahres wegen einer oder mehrerer solcher Entwendungen der Bestrafung unterliegen.

Begeht ein solcher zu Gefängnißstrafe verurtheilter Gewohnheitsfrevel binnen Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an wiederholt Frevel der bezeichneten Art, so wird er für den fünften in jenen Zeitraum fallenden Frevel gleichfalls in Gefängnißstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten, statt der Geldbuße verurtheilt.

- 3) Gegen Frevel, welche im Laufe eines Jahres bereits dreimal bestraft sind, weil sie die Gegenstände des Frevels in Forstproducten jeder Art zum Gewerbsbetrieb oder zum Handel sich zugerignet, (Art. 6. Ziff. 10. zu Art.

11. des Forst-Strafgesetzes) oder wirklich verkauft oder sonst veräußert haben (Art. 16. Ziff. 2. zu Art. 43. des Forst-Strafgesetzes) und in demselben Jahre entweder in der einen oder andern Beziehung straffällig werden.

Wer in Anwendung dieser Bestimmungen zu Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, und innerhalb Jahresfrist vom Tage dieser Verurtheilung an in der einen oder der andern der im vorhergehenden Absatze angegebenen Beziehung wieder straffällig wird, soll wiederholt zur Gefängnißstrafe von 31 Tagen bis zu 6 Monaten verurtheilt werden.

Art. 18.

(Art. 44. des F. St. G.)

Die gesetzlich bestimmten Strafen können, mit Ausnahme der in Art. 17. des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Fälle, wegen dringender Noth oder anderer besonders erheblicher Milderungsgründe bis zur Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Werth und Schaden zusammen genommen den Betrag von 1 Gulden nicht übersteigen. Beträgt der Werth 6 Kreuzer oder weniger, so kann der Frevler unter obigen Voraussetzungen von allen Strafen und Kosten entbunden werden.

II.

Forststrafgesetz, Abschnitt II., Kapitel I bis III.

Art. 19.

(Art. 48. Absf. 2. des F. St. G.)

Die zum Schutze der Wäldungen von Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Pri-

vaten aufgestellten Individuen, so wie das Schutzpersonal für die Staatswäldungen vom Forstwärter abwärts und diesen mit eingeschlossen, können auch am Friedensgericht ihres Wohnortes beeidigt werden. Wird ein solcher Forstdiener in gleicher Eigenschaft oder als Betreuer in einem andern Bezirk oder Kanton versetzt, so soll dessen Beidigungs-Akt in das Register des betreffenden Gerichts bloß eingetragen werden, was unentgeltlich zu geschehen hat.

Art. 20.

(Art. 51. letzter Absf. und Art. 52. Absf. 1. und 2. des F. St. G.)

Die Frevler-Register werden von den Forstdienern im Originale gehörig unterschrieben, mit den Unterschriften der nach Art. 56. etwa aufgenommenen Protokolle, wenigstens monatlich einmal an den Revierförster und von diesem sofort an das Forstamt übergeben, welches sie, nachdem es in die erste der für die Urtheilsfassung offenen Spalten die geeigneten Anträge auf Geld- oder Gefängnißstrafe, Werthersatz, Schadenersatz und Kosten eingetragen hat, den einschlägigen Friedensgerichten wenigstens 14 Tage vor der Forstgerichtssitzung übermacht.

Diese Register müssen für jeden Kanton nach dem Wohnort der Frevler, und in Bezug auf Ausländer, nach dem Orte der Verletzung besonders gefertigt werden.

(S. das Formular Nr. 2.)

## Art. 21.

(Letzter Satz des Art. 58. des F. St. G.)

Der etwaige Ueberschuß des Geldes aus den sequestrierten Gegenständen wird dem Eigenthümer zurückgegeben, oder falls er unbekannt bleibt, oder sich nicht zum Rückempfang meldet, nach Jahresfrist der allgemeinen Forststrafkasse zugewendet.

## Art. 22.

(Art. 59. des F. St. G.)

Die Friedensgerichte haben als Forst-Strafgerichte über alle Uebertretungen des Forst-Strafgesetzes zu erkennen, mit Ausnahme der im Art. 17. (4. 3. a. zum Forst-Strafgesetz) bezeichneten Fälle, welche eine Gefängnißstrafe von wenigstens 31 Tagen bis 6 Monaten nach sich ziehen, worüber das Erkenntniß den Bezirksgerichten als Zuchtpolizei-gerichten zusteht.

## Art. 23.

(Abs. 3. als Zusatz zum Art. 61. des F. St. G.)

In den im vorigen Art. 22. der Zuständigkeit der Bezirksgerichte zugewiesenen Fällen erkennt das Zuchtpolizeigericht in erster, und das Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz.

## Art. 24.

(Abs. 2. als Zusatz zum Art. 65. d. F. St. G.)

Die Namen derjenigen Personen, deren Aburtheilung den Friedensgerichten nach ob-

gem Art. 22. nicht zusteht, werden in das von dem Friedensgerichtsschreiber aufzustellende Verzeichniß nicht eingetragen. Derselbe hat vielmehr bei persönlicher Verantwortlichkeit alsbald beglaubigte Abschriften von den diese Personen betreffenden Frevelanzeigen zu fertigen, und solche mit den zur Begründung der Zuständigkeit des Zuchtpolizeigerichts erforderlichen Urtheilsauszügen über ausgesprochene Strafen ungezäumt dem Staatsprokurator am einschlägigen Bezirksgerichte zu übersenden.

## Art. 25.

(Anfangssatz des Art. 68. des F. St. G.)

An die Stelle der im ersten Satze des Art. 68. des Forst-Strafgesetzes erwähnten abschriftlichen Frevelregister treten die Originalregister.

## Art. 26.

(Art. 68 a. als Zusatz zum F. St. G.)

Der Friedensgerichtsschreiber hat über alle bestraften Frevel ein Register nach Gemeinden in alphabetischer Ordnung anzulegen, und in dasselbe die ausgesprochenen Strafen unter genauer Angabe des Tages, an welchem der Frevel verübt und das Strafurtheil erlassen worden, sowie auch der Natur des Frevels einzutragen.

Hat der Freveler seinen Wohnort nicht in dem Amtsbezirke desjenigen Friedensgerichtes, bei dem er bestraft wurde, so soll der Frie-

den Gerichtsſchreiber einen Auszug des rechtskräftigen Strafurtheils an den Gerichtſchreiber bei dem Friedensgerichte des Wohnorts des Frevlers, beſuß der Ergänzung des erwähnten Regiſters überſenden. Zu demſelben Zwecke werden auch auf Betreiben der Staats-Prokuratoren, die Auszüge der von den Zuchtpolizei-Gerichten und dem Appellationsgerichte nach obigen Art. 22. u. 23. gefällten rechtskräftigen Strafurtheile an den Gerichtſchreiber bei dem Friedensgerichte des Wohnorts des Frevlers übermacht.

Die Forſtmeiſter oder deren Delegirte können von dem beſagten Regiſter und den betreffenden Strafurtheilen zu jeder Zeit Einſicht nehmen.

#### Art. 27.

(Art. 76. des F.-St.-G.)

Das Verfahren bei den Zuchtpolizei-Gerichten als Forſtſtrafgerichten I. und beziehungsweise II. Inſtanz, und das Verfahren vor dem Appellationsgerichte richtet ſich nach den Vorſchriften des Geſetzbuches über den Strafprozeß. (Code d'instruction crimln.)

Die Vorabungen vor die Bezirksgerichte und das Appellationsgericht haben jedoch durch die im Art. 62. des F.-St.-G. bezeichneter Forſtgerichtsboten zu geſchehen.

Die Artikel 60., 66., 67. und 70. des F. St. G. finden auch bei den Zuchtpolizei-Gerichten als Forſtſtrafgerichten I. Inſtanz

und beim Appellationsgerichte Anwendung mit der Beſchränkung, daß

- 1) bei dem Appellationsgerichte das Art. 66. Abſ. 1., 2., 3. bezeichneter Erſcheinen der protokollierenden Forſtbeamten nur auf beſondere Anordnung des Gerichtshofes ſtatfindet,
- 2) bei den betreffenden Sitzungen der Zuchtpolizei-Gerichte und des Appellationsgerichtes der Forſtgerichtsbote nicht zugegen iſt,  
(Art. 66. Abſ. 4.);
- 3) daß bei den Zuchtpolizei-Gerichten und dem Appellationsgerichte der, der Sitzung beiwohnende Forſtmeiſter ſeinen Platz an der Seite der Staatsbeſtode (Art. 67. Abſ. 1.) zu nehmen hat.

Die Auszüge der von den Zuchtpolizei-Gerichten als Forſtſtrafgerichten II. Inſtanz erlaſſenen Urtheile werden zum Behuſe der Vollziehung den Friedensrichtern alsbald auf Betreiben der Staatsprokuratoren zugefeſtigt.

#### Art. 28.

(Art. 78. des F. St. G.)

Es iſt den Friedensrichtern aufgegeben den alsbaldigen Vollzug der in Forſtſtrevel-Sachen bei den Friedensgerichten als Zuchtpolizei-Gerichten, oder bei den Zuchtpolizei-Gerichten als Forſtſtrafgerichten II. Inſtanz ergangenen Straferekenntnisse nach eingetretener Rechtskraft deſſelben in Bezug auf ausgeſpro-

chene Gefängnißstrafen zu veranlassen, unmittelbare Aufsicht darüber zu halten und sich vor den geeigneten Behörden deßfalls gehörig auszuweisen.

Die Staatsprokuratoren haben den Vollzug der von den Zuchtpolizei-Gerichten als Forststrafgerichten I. Instanz, und vom Appellationsgerichte in II. Instanz gefällten Gefängnißstrafurtheile nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften zu veranlassen.

Der Vollzug der in allen diesen Instanzen ergangenen Strafurtheile hat, sobald solche in Rechtskraft getreten sind, ohne Aufschub und Unterbrechung zu geschehen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.

#### Art. 29.

(Art. 81. letzter Absatz des F. St. G.)

Der Friedensgerichtschreiber ist bei Verlast der ihm für jeden Artikel bewilligten Gebühr und bei weiterer persönlicher Verantwortlichkeit im eintretenden Falle verpflichtet, innerhalb der auf die Forststraf-Sitzung folgenden 14 Tage längstens dem die Erhebung überwachenden Rentamte die betreffenden Urtheilsauszüge zur Zustellung an die Einknehmer unentgeltlich zuzufertigen.

#### Art. 30.

(Art. 82. Abs. 1. des F. St. G.)

Für Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten kann der Vollzug der Urtheile

durch Leibeshaft (*Contrainte par corps*) als Executions-Mittel 14 Tage nach geschehener Aufforderung und Androhung ohne Rücksicht auf einen bestimmten Betrag der ausgesprochenen Verurtheilungen eintreten.

Auf Antrag der Einknehmer erwirkt das einschlägige Rentamt bei dem Friedensgerichte die Vollziehbarkeit des Haftbefehls, worauf sodann Verhaftung und Haft in derselben Form stattfindet, wie bei Vollziehung der einfachen Gefängnißstrafe.

#### Art. 31.

(Art. 86. des F. St. G.)

Die Kosten des Vollzugs der Leibeshaft und der Unterhaltung des Verhafteten werden aus der allgemeinen Forststraf-Kasse bestritten, vorbehaltlich des Ruderjages durch den Schuldner.

Die gewöhnliche Gefangenkost, welche dem Verhafteten zu verabreichen ist, wird nach den laufenden Viktualien-Preisen berechnet.

#### Art. 32.

(Formular Beilage II. zu Art. 50, 52. und 68. des Forst-Strafgesetzes.)

Die auf dem Formular Beilage II. zum Forst-Strafgesetze unter lit. C. beigefegte Formel wird aufgehoben und durch folgende ersetzt:

C. Daß die im vorstehenden Original-Frevelregister enthaltenen Angaben

der Wahrheit in Allem getreu seyen,  
bescheinige ich hiemit auf Eid und  
Pflicht.

Zu . . . am . . .

Art. 33.

Etwalge Abänderungen des Kosten-  
Regulativs in Forst-Strafsachen erfolgen im  
Wege Königlichcr Verordnung.

Art. 34.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das  
Gesetz-Blatt und durch das Amts- und In-  
telligenz-Blatt der Pfalz bekannt gemacht  
werden, und mit dem 1. Oktober 1846 in  
Anwendung treten. Alle durch dasselbe nicht  
abgeänderten oder modificirten Bestimmungen  
des Forst-Strafgesetzes für den vormaligen

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

Fhr. v. Gise. Fhr. v. Schrenk. v. Abel. Fhr. v. Gumpfenberg. Graf v. Drinshelm.

Reichskreis vom 28. Dezember 1831 bleiben  
in Kraft.

Art. 35.

Frevel, welche erst nach dem 1. Okto-  
ber 1846 in Untersuchung oder zur Entschel-  
dung kommen, aber vor demselben begangen  
wurden, sollen nach gegenwärtigem Gesetze  
beurtheilt werden, wenn hiedurch eine gleiche  
oder mildere Strafe eintritt. Ist aber die  
frühere Strafe milder, so soll diese auf jene  
Frevel angewendet werden.

Art. 36.

Unser Justiz-Ministerium, Unser  
Ministerium des Innern, und Unser Finanz-  
Ministerium sind mit dem Vollzuge dieses  
Gesetzes beauftragt.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der expedirende geheime Secretär

F. Hermer.

Beiblatt zu No. 18. des Gesetzblattes vom 23. Juni 1846.

### B e r i c h t i g u n g.

---

Auf Seite 196. des Gesetzblattes vom 23. Juni d. Jd. ist im Art. 20. in der dritten Zeile  
statt des Wortes „Unterschriften“ zu setzen: „Utschriften“



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 19.

München, den 25. Juni 1846.

#### Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XVIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

#### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend.

#### Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen, was folgt:

das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hinzuzuwiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal

pal-Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Stennergulden; b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent der

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

Steuerprincipal-Summe, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Cumpfenberg. Graf v. Seinoheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Platt

für das  
**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 20.**

München, den 25. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XIX. Beilage zum Abschied: für die Ständeverammlung.)

**G e s e t z,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend.

**L u d w i g,**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
 res Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,  
 der Stände des Reiches beschloffen und  
 verordnen, was folgt:

das unüberschreitbare Maximum der in  
 dem Regierungsbezirke von Niederbayern  
 für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und  
 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird  
 festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesellschaftlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal:

15°

- |   |   |
|---|---|
| <p>palsumme, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;</p> <p>b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent</p> | <p>der Steuerprinzipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.</p> <p>Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Volke jage dieses Gesetzes beauftragt.</p> |
|---|---|

Gegeben, München den 23. Mai 1845.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise, Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

P. Hermer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

**N<sup>o</sup> 21.**

München, den 25. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend. (XX. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### G e s e t z,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr.

**L u d w i g,**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
 Staatsraths, und mit Beirath und Zustimmung

Unserer Lieben und Getreuen, der  
 Stände des Reiches, beschloffen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreibbare Maximum der  
 in dem Regierungsbezirke der Pfalz für jedes  
 der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu  
 erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich  
 auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten  
 auf zwei und fünfzig und ein halbes  
 Prozent der Steuer-Prinzipalsumme;
- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemein-

nützigen Zwecken und Anstalten zu ver-  
wendenden Ausgaben auf ein und zwei  
Drittel Prozent der Steuer-Principal-  
summe, oder einen Kreuzer vom Steuer-  
gulden.

Unser Ministerium des Innern, und  
Unser Finanzministerium sind mit dem  
Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

*Fhr. v. Gise. Fhr. v. Schrenk. v. Abel. Fhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär:

*P. Germer.*

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 22.**

München, den 25. Juni 1846.

**Inhalt:**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betreffend. (XXI. Beilage zum Abschiebe für die Ständerversammlung.)

**Gesetz,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz u. v. Regensburg für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr.

**Ludwig,**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz u. von Regensburg für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal-

passumme, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

- b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent der Steuer:

prinzipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## E u d w i g.

*Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Hermer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 23.

München, den 25. Juni 1846.

**I n h a l t :**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für die Jahre 1846, 1847 und 1848 bett. (XXII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

**Gesetz,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

**Ludwig,**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Rath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschloffen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für jedes der drei Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipi:

- pal: Summe, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden; Steuerprinzipsalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.
- b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent der Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Befehles beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinoheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

F. Geramert.

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

## N<sup>o</sup> 24.

München, den 25. Juni 1846.

### Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XXIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke v. Mittelfranken für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wie haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschloffen und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für jedes der drei Jahre 1847, 1848 und 1849 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuerprinzipal
- 16\*

passumme, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

- b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent der

Steuerprinzipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1849.

**L u d w i g.**

*Frhr. v. Wize, Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär

**P. Kramer.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

### N<sup>o</sup> 25.

---

München, den 25. Juni 1846.

---

#### **Inhalt:**

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XXIV. Beilage zum Kölschiede für die Stände-Versammlung)

---

### **Gesetz,**

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken u. Aschaffenburg für die Jahre 1847, 1848 u. 1849 betr.

**Ludwig,**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bey Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unse-  
 res Staatsraths und mit Beirath und

Zustimmung Unse rer Lieben und Getreuen,  
 der Stände des Reiches beschlossen und ver-  
 ordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der  
 in dem Regierungsbezirke von Unterfranken u.  
 Aschaffenburg für jedes der drei Jahre 1847,  
 1848 u. 1849 zu erhebenden Kreisumlagen  
 wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, ge-  
 sechlich auf die Kreisfonds hinge-  
 wiesenen Lasten auf vier und ein  
 Sechstel Prozent der Steuerprinzipal

palsumme, oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

- b) zur Deckung der facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Procent der Steuer:

Ergeben, München den 23. Mai 1846.

prinzipsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden.

Unser Ministerium des Innern und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

## L u d w i g.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinoheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

der erpedirende geheime Secretär:

P. Hermer.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 26.

München, den 25. Juni 1846.

Inhalt:

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend. (XXV. Beilage zum Abschnitte für die Städtekreisumlage)

### Gesetz,

das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr.

### Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, und mit Betrath und

Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschossen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre 1846, 1847 und 1848 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

- a) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten auf vier und ein Sechstel Prozent der Steuer-Principalsumme oder zwei und einen halben Kreuzer vom Steuergulden;

- b) zur Deckung der fakultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden Ausgaben auf ein und zwei Drittel Prozent der Steuer- und zwei Drittel Prozent der Steuer-Prinzipalsumme, oder einen Kreuzer vom Steuergulden. Unser Ministerium des Innern, und Unser Finanzministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 23. Mai 1846.

## L u d w i g.

*Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumpenberg. Graf v. Seinsheim.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der erpedirende geheime Secretär

**P. Heramer.**

**Inhalts = Anzeige**  
zu dem  
**Gesetz = Blatte**  
des Jahres 1846.

---

**I. Stüd.**

Abſchied für die Ständeverſammlung des Königreichs Bayern vom 23. Mai 1846. S. 5 — 36.

**II. Stüd.**

Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. e. im I. Titel der X. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde betr. (I. Beilage zum Abſchiede für die Stände-Verſammlung.) S. 37 — 44

**III. Stüd.**

Gesetz vom 23. Mai 1846, die Aufſcheidung der Kreislaſten von den Staatslaſten und die Bildung der Kreisfonds betr. (II. Beilage zum Abſchiede für die Stände-Verſammlung.) S. 45 — 51

**IV. Stüd.**

Gesetz vom 23. Mai 1846, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigz-End-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr. (III. Beilage zum Abſch. für die St. B.) S. 57 — 60.

---

 V. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg betr. (IV. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 61 — 64.

## VI. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze betr. (V. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 65 — 70.

## VII. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, den Ankauf und Ausbau der Münchner, Augöburger, Eisenbahn betr. (VI. Beilage zum Absch. f. d. St. W.) S. 73 — 76.

## VIII. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, die künftige Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betr. (VII. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 77 — 80.

## IX. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersages und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. (VIII. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 81 — 90.

## X. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militäraushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhaft oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscripten betr. (IX. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 93 — 96.

## XI. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, die Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo in Messina betr. (X. Beilage zum Absch. für die St. W.) S. 97 — 100.

## XII. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, die Erwerbung der Petrefakten-Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth betr. (XI. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 101 — 104.

## XIII. Stüd.

Gesetz vom 23. Mai 1846, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. (XII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 105 — 164.

## XIV. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846 über die Berufungs-Summe in Civil-Rechts-Streitigkeiten. (XIII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 165 — 168.

## XV. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betr. (XIV. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 169 — 172.

## XVI. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betr. (XV. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 173 — 176.

## XVII. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergeseße vom 15. August 1828 betr. (XVI. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 177 — 180.

## XVIII. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forst-Strafgesetzes für die Pfalz betr. (XVII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 181 — 204.

## XIX. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XVIII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 205 — 208.

## XX. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XIX. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 209 — 212.

## XXI. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1847, 1848 und 1849 betr. (XX. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 213 — 216.

## XXII. Stüd.

Geseß vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der

Oberpfalz und Regensburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. (XXI. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 217 — 220.

## XXIII. Stück.

Gesetz vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. (XXII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 221 — 224.

## XXIV. Stück.

Gesetz vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. (XXIII. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 225 — 228.

## XXV. Stück.

Gesetz vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. (XXIV. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 229 — 232.

## XXVI. Stück.

Gesetz vom 23. Mai 1846, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. (XXV. Beil. zum Absch. für die St. W.) S. 233 — 236.

# Register

zu dem

## Königlich-Bayerischen Gesetzblatte

des Jahres 1846.

---

### A.

Abgeordnete. Königl. Allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede hinsichtlich des Antrags auf Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz. S. 30. §. 36.

Abgeordneten-Kammer. Eintritt in dieselbe. Siehe „Kammer der Abgeordneten“.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern, vom 23. Mai 1846. S. 5 — 36.

#### Inhalt.

##### 1. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetz-Entwürfe. S. 6 — 18.

- §. 1. Den §. 44 lit. c. im 1. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. S. 6 — 7.

#### Abschied

- §. 2. Die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. S. 7 — 8.

- §. 3. Deckung des Bedarfses für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode. S. 8.

- §. 4. Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg. S. 8.

- §. 5. Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze. S. 8 — 9.

- §. 6. Ankauf und Ausbau der Münchner-Augsburger-Eisenbahn. S. 9 — 10.

- §. 7. Käufliche Uebernahme des Bayerischen Donau-Dampfschiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates. S. 10.

- §. 8. Die Regulirung des Bierzuges und die

## Abſchloß

- Verhältniſſe der Brauer zu den Wirthen und dem Publicum betr. S. 10 — 12.
- §. 9. Die bei der Militär-Aushebung im Unterſuchungs-Proceſſe, im Verhafte oder in Zwangs-Arbeitshäuſern befindlichen Conſcribirten betr. S. 12.
- §. 10. Die Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo in Meſſina. S. 12.
- §. 11. Die Erwerbung der Petrefakten-Sammlung des Grafen von Münſter in Bayreuth. S. 12 — 13.
- §. 12. Das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. S. 13.
- §. 13. Bildung der oberappellationsgerichtlichen Senate. S. 13.
- §. 14. Die Berufungsumme in Civilrechtsſtreitigkeiten. S. 13 — 14.
- §. 15. Die Beſeitigung der Oeffentlichkeit des ſtrafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betr. S. 14.
- §. 16. Regiſtrirungsgebühren bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz. S. 14.
- §. 17. Den Vollzug der Steuergefeße vom 15. Auguſt 1828 betr. S. 15.
- §. 18. Die Verbeſſerung des Forſt-Erſatzgeſetzes in der Pfalz betr. S. 15 — 16.
- §. 19. Den Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit Belgien betr. S. 16.
- §. 20. Den Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848 betr. S. 16 — 17.
- §. 21. Die Zollverhältniſſe für die Zukunft betr. S. 17 — 18.
- §. 22. Die beſondern Geſetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungs-Bezirk für die Jahre 1844, 1847, und 1848 zu erhebenden Kreis-Umlagen betr. S. 18.

## II. Abſchnitt.

## Nachweiſungen.

- A. Verwendung der Staats-Einnahmen. S. 18.  
— 19. §. 1.

## Abſchloß

- B. Stand der Staatſchuldentilgungs-Anſtalt in den Jahren 1841, 1842 und 1844. S. 19. §. 2.

## III. Abſchnitt.

- Wünſche und Anträge. S. 19 — 35.
- A. Wünſche und Anträge bezüglich der Zollverhältniſſe. S. 19 — 21. §§. 1 — 6.
- B. Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen. S. 21 — 29. §§. 7 — 34.
- C. Beſondere Wünſche und Anträge. S. 29 — 35.
- §. 35. Die Erhebung von Concurrenz-Beiträgen aus den Renten- und Ueberſchüſſen der Kirchenſtiftungen betr. S. 29 — 30.
- §. 36. Die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betr. S. 30.
- §. 37. Die Reviſion der beſtehenden Diſtrikt- und Lokal-Umlagen-Gefeße betr. S. 30.
- §. 38. Wiederherſtellung der Gewerbs-Prüfungs-Commiſſionen am Sitz ſämmtlicher Diſtriktspolizeibehörden. S. 30.
- §. 39. Die Recursfriſt in Polizei-Erſatzſachen. S. 30 — 31.
- §. 40. Die Anwendung des Tit. VI. §. 12 Abſ. 2. der Verfaſſungs-Urkunde in der Pfalz betr. S. 31.
- §. 41. Die Reviſion des Eoldtes über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche vom 10. Juni 1813 und die Beſeitigung der in Bezug auf die Iſraeliten beſtehenden civilrechtlichen und proceſſualſchen Ausnahmungs-Gefeße. S. 31.
- §. 42. Aufhebung des Napoleoniſchen Decrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnungen. S. 32.
- §. 43. Die Ausſchließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4 des Heer-Ergänzungs-Gefeßes vom 15. Auguſt 1828 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Strafgeſetzgebung. S. 32.
- §. 44. Die Verbeſſerung der Lage der deutſchen

## Abschied

Schullehrer, dann die Dauer der Werk- und Feiertagschulpflichtigkeit. S. 33.

- §. 45. Die Ergänzung der Congrual-Verträge sämtlicher Curatstellen und Schullehrerdienste des Reichs, dann den Vollzug des Art. VII. des Concordates und die Qualifikation der Lehrer und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichts-Anstalten betr. S. 33 — 35.

## IV. Abschnitt.

Beschwerden. S. 35. Schluß 36.

Absonderung der Ketten-, Zucht-, und Arbeitshaussträflinge, Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtags-Abschiede. S. 25. §. 21.

Advokaten. Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen an den Thron gebrachten Wünsche in Bezug auf den Stand der Advokaten im Äbnigreiche,

- 1) bezüglich der Errichtung von Advokatenkammern. S. 7.
- 2) Erlassung einer Advokatenanzordnung. S. 7.
- 3) Anstellung verdiensteter Advokaten im Staatsdienste. S. 7.

Advokaten haben die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44 lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Falle nachzusuchen. Gesetz vom 23. Mai 1816, den §. 44 lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. S. 39. Art. 1. 5). Gelegentliche Bestimmungen im Falle der Verweigerung der Bewilligung zum Eintritt. S. 40 — 43. Art. IV. V. VI. VII.

Advokaten-Kammern. Siehe unter Advokaten

Advokaten-Lexordnung. Siehe „Advokaten“.

Herarialische Getreidemagazine. Siehe „Getreidemagazine“.

Herarial- u. Salzniederlagen. Siehe „Salzniederlagen“.

Alleebäume. Königl. allerhöchste Erklärung, betreffend die Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen. Landtagsabschied S. 29. §. 33.

Alluvionsrecht (an der Donau). Hierauf bezügliche allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede. S. 26 — 27. §. 26.

Amtes- und Kanzlei-Personal. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich des Unterstützungsbereits für das Amtes- und Kanzlei-Personal. S. 27 — 28. §. 29.

Ankauf und Ausbau der München-Augsburger Eisenbahn. (Siehe unter Eisenbahnen).

Anstellung von Advokaten im Staatsdienste. Königl. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des Wunsches wegen Anstellung verdiensteter Advokaten im Staatsdienste. S. 7. n. 3).

Anträge. (Siehe auch „Wünsche und Anträge“) Königl. allerhöchste Erklärungen und Entscheidungen im Landtags-Abschiede auf die von den Ständen gestellten Anträge, und zwar:

1. Bei den Beschlüssen über die Gesezes-Entwürfe.

Königliche allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen zu dem Gesetze über den Bau einer Eisenbahn von Bamberg und Würzburg nach Aschaffenburg an die Reichsgrenze, so wie zu dem Gesetzentwurf über den Bau einer Eisenbahn von Richtenfels an die Reichsgrenze bei Coburg gestellten Anträge, und zwar über

- 1) den beantragten Bau von Eisenbahnen
  - a) von Nürnberg nach Regensburg mit einem Anschlusse nach Böhmen oder Oesterreich;
  - b) von der Oesterreichischen Grenze über München nach Ulm;
  - c) von Bayreuth nach Bamberg und von da gegen Böhmen; S. 8 — 9. §. 5. Absatz 1.
- 2) bezüglich einer Erleichterung bei Fest-

## Anträge

setzung des Tarifes für die aus dem Osten über Nürnberg gegen den Main ziehenden Güter; S. 9. §. 5.

- 3) bezüglich der Rücksichtnahme auf inländische Gewerbe und Fabrik-Anstalten bei den für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen erforderlichen Lieferungen. S. 9. §. 5. —

**Königl. allerhöchste Erklärung auf die bei dem Gesetze, die Regulirung des Biersteuers und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. an den Thron gebrachten besondern Anträge, und zwar bezüglich des Antrages**

- 1) es möge dem nächsten Landtage ein Gesetz-Entwurf zur gänzlichen Aufhebung der Biersteuer-Regulirung zc. vorgelegt werden; S. 10 — 11. §. 8.
- 2) es möge gestattet werden, auswärtige Biere höher als um den örtlichen Schenckpreis verlei zu geben, sofern die Entfernung zwischen dem Erzeugungsort und Verkaufsorte bedeutend ist; S. 11. §. 8.
- 3) es möchten sämtliche Behörden der medizinischen Polizei auf Staatskosten mit verbesserten Apparaten zur chemischen Untersuchung des Biergehalts zc. versehen werden. S. 11. §. 8.
- 4) Bezüglich der Beschränkung der Bewilligung des Lokal-Malzanzschlages zc. S. 11. §. 8.;
- 5) Bezüglich der Bewilligung von Theuerungszulagen. S. 11 — 12. §. 8.
- 6) Bezüglich der Prägung von Hellermünzen. S. 12. §. 8.

**Königl. Allerhöchste Erklärung auf die dem Gesetzentwurf über den Vollzug der Steuerergesetze vom 15. August 1828. beigefügten beiden Anträge bezüglich der Unterwerfung gewisser Keller unter das Haussteuer-Gesetz §. 4 lit. b. S. 15. §. 17. 1. Bezüglich der Revision des Haussteuerergesetzes. S. 15. §. 17. 2.)**

**Königl. Allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen dem Gesetzentwurfe über die Ver-**

## Anträge

setzung des Forst-Estrafgesetzes in der Pfalz beigefügten beiden Wünsche und Anträge: betreffend die Bearbeitung einer, die noch geltenden Bestimmungen des Forst-Estrafgesetzes vom 28. Dec. 1831 mit jenen des neuen Gesetzes in ein Ganzes zusammenfassenden Redaction zc. S. 16 §. 18. 1); betr. den Antrag, daß den zu Geldstrafen verurtheilten Forstfreieren Gelegenheit gegeben werde, durch Arbeit an öffentlichen Straßen zc. den Betrag ihrer Schuldigkeit zu ersetzen. S. 16. §. 18. 2.

II. Bei den Nachweisungen. Siehe „Nachweisungen.“

III. **Königl. Allerhöchste Erklärung auf die Sr. Majestät von den Ständen vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetz-Entwürfe ihre Erledigung gefunden, und zwar:**

- A. Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse. S. 19 — 21. §§. 1 — 6.
- B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen. S. 21 — 33. §§. 7 — 34.
- C. Besondere Wünsche und Anträge. Die Erhebung von Concurrenz-Beiträgen aus den Renten-Überschüssen der Kirchenstiftungen betr. S. 29. §. 35. Die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betr. S. 30. §. 36. Die Revision der bestehenden Distrikts- und Lokal-Umlagen-Gesetze betr. S. 30. §. 37. Wiederherstellung der Gewerbe-Prüfungs-Commissionen am Sitz sämtlicher Distrikts-Polizeibehörden. S. 30. §. 38. Die Recursfrist in Polizei-Estraf-Sachen. S. 30 — 31. §. 39. Die Anwendung des Titl. VI. §. 12. Absatz 2 der Verfassungsurkunde in der Pfalz betr. S. 31. §. 40. Die Revision des Titels über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen zc. betr. S. 31. §. 41; Aufhebung des Napoleonischen Decrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnung. S. 32.

§. 32. §. 42. Die Ausschließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4 des Herz-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. Aug. 1824 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Strafgesetzgebung. §. 32. §. 43. Die Verbesserung der Lage der deutschen Schullehrer, dann die Dauer der Welt- und Feiertags-Schulpflichtigkeit. §. 33. §. 44. Die Ergänzung der Congrualbeiträge sämtlicher Curanstellen und Schullehrerdienste des Reichs, dann den Vollzug des Art. VII. des Concordates und die Qualifikationen der Lehrer und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichts-Anstalten. §. 33 — 35. §. 45.

Apparate (verbesserte) zur technischen Untersuchung des Biergehalts. Hierauf bezügliche Stelle des Landtags-Abchiedes. §. 11. §. 8. 3.

Arbeitshaussträflinge. Absonderung derselben; hierauf bezügliche Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abchiede. §. 25. §. 21.

Armenhäuser. Siehe Kreis, Armenhäuser.

Aushebung. Siehe „Militär, Aushebung“.

Ausschank (verfälschten u. Bieres). Königl. allerhöchste Erklärung auf den hierauf bezüglichen Antrag der Stände. §. 10. §. 8. 1.

Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds. Kgl. allerh. Sanction des bezüglichen Gesetzes. §. 7 — 8. §. 2. Gesetz vom 23. Mai 1846 die Ausschcheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. §. 45 — 54.

### B.

Bau von Eisenbahnen. Siehe „Eisenbahnen“.

Baumwollengarn. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabchiede auf den Antrag der Stände wegen Erhöhung der Eingangszölle von ungleicherem ein- und zweifachthigen, dann von dem zu Zetteln angeführten Baumwollengarn. §. 20 — 21. §. 6. b. —

Bayerische Donau-Dampf-Schiffahrt. Siehe „Donaudampfschiffahrt“.

Belgien. Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen den Zollvereins-Staaten und dem Königreiche Belgien. Hierauf bezügliche Stelle im Landtags-Abchiede. §. 16. §. 19.

Berufungssumme (in Civilrechtsstreitigkeiten). Kgl. allerh. Sanction des Gesetzentwurfes die Berufungssumme in Civilrechtsstreitigkeiten betr. §. 13. §. 14. Gesetz vom 23. Mai 1846 über die Berufungssumme in Civilrechtsstreitigkeiten. §. 165 — 167. In welchen Streitigkeiten künftig von dem Erfordernisse der Berufungssumme Umgang zu nehmen? §. 166 — 167. Art. 1. Wann das Berufungs-Recht an die gesetzliche Berufungssumme gebunden? §. 167. Art. 11. Durchgängige Berechnung der Berufungssumme in allen Civil-Rechtsstreitigkeiten nach dem 24<sup>1/2</sup> fl. Fuße, den Gulden zu 60 kr. §. 167 — 168. Art. 111. Anwendung vorstehender Bestimmungen. §. 168. Art. IV.

Beschwerden. Königlich allerhöchste Erklärung im Landtagsabchiede bezüglich der von den Ständen vorgelegten Beschwerden über angelegliche Verletzung verfassungsmäßiger Rechte:

- 1) Des Magistrates zu Nürnberg.
  - 2) Der Rittergutsbesitzer von Eichart und Brulwih, und
  - 3) Der Bierbrauer zu München.
- §. 35. IV. Abschnitt.

Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten. Wer die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Verlage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Falle nachzusuchen habe? §. 38 — 40. Art. I. Weitere gesetzliche Bestimmungen hierüber. §. 40 — 44.

Bierlag. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfes, die Regulirung des Bierlages und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. §. 10 §. 8. Königl. allerhöchste Erklärung auf die bei dieser Gelegenheit an den Landtag gebrachten Anträge, nämlich auf den Antrag:

„es möge dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf zur gänglichen Aufhebung der Biertax-Regulirung mit geeigneten Bestimmungen über die Bestrafung des Ausschanks verfallenen, altertümlichen oder verdorbenen Bieres ic. vorgelegt werden. S. 10 — 11. § 8. 1); — des Antrags: „es möge gestattet werden, auswärtige Biere höher als um den örtlichen Schenkspreis verlegt zu geben, sofern ic. S. 11. §. 8. 2.“; —

„es möchten sämtliche Behörden der medizinischen Polizei auf Staatskosten mit verbesserten Apparaten zur technischen Untersuchung des Biergehaltes ic. versehen werden. S. 11. §. 8. 3; — Bezüglich des Antrages wegen Beschränkung der Bewilligung des Malzaufschlages ic. S. 11 §. 8. 4. Bezüglich der Bewilligung von Steuerzuschlägen. S. 11. §. 8. 5 — Bezüglich der Prägung von Hellerminzen. S. 12. §. 8. 6. Gesetz vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. S. 81 — 90.

**Brauer.** (Bierbrauer). Königl. Allerhöchste Sanction des Gesetzes, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. 10. §. 8. Gesetz S. 81 — 90.

**Bürgermeister, rechtskundige.** Rechtskundige Bürgermeister in den Städten erster Klasse, welche die für solche in §. 47 des residirten Gemeinde-Edicts bezeichnete Magistrats-Formation belegen, haben die Bewilligung des Königs zum Eintritte in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44 lit. c. im I. Titel der X. Verfassungsurkunde bezeichneten Falle nachzufuchen S. 38 — 39. Art. 1. Ziffer 3.

### C.

**Civilrechtstreitigkeiten.** Königl. Sanction des Gesetzentwurfes über die Berufungssumme in Civilrechtstreitigkeiten. S. 13. §. 14. Gesetz über die Berufungssumme in Civilrechtstreitigkeiten. S. 168 — 168.

**Civilstaatsdiener.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der

von den Ständen gestellten Anträge hinsichtlich der Gehalts-Aufbesserung angelegter besoldeter Civilstaatsdiener und Gefestellter. S. 23. §. 15.

**Concordat.** Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen gestellten besondern Wünsche und Anträge, betr. den Vollzug des Art. VII. des Concordates ic. S. 33 — 35. §. 45.

**Concurrenzbeiträge.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der von den Ständen gestellten „besondern Wünsche und Anträge“, und zwar hinsichtlich der Erhebung von Concurrenzbeiträgen aus Renten-Ueberdüssen der Kirchenstiftungen S. 29 — 30. §. 35.

**Congrual-Beiträge** (sämtlicher Curatstellen und Schullehrdienste des Reichs) Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen gestellten besonderen Wünsche und Anträge bezüglich der Ergänzung der Congrual-Beiträge sämtlicher Curatstellen und Schullehrdienste des Reichs, dann den Vollzug des Art. VII. des Concordates und die Qualification der Lehrer und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichts-Anstalten S. 33 — 35. §. 45.

**Conscriptirte.** Königl. allerhöchste Sanction des Geizentwurfes über die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhafte oder in Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betr. S. 12. §. 9. Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhafte, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscriptirten betr. S. 93 — 96.

**Curatstellen.** Siehe bei „Congrual-Beiträge“.

### D.

**Decret, Napoleons'ches,** vom 17. März 1808. Siehe „Napoleons'ches Decret“.

**Distrikts- und Gemeindefällen.** Siehe hierüber die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Anweisung der Kreislasten von den Staatslasten und die Wirkung der Kreisfonds betr. S. 45 — 54. Art. 1. 8). —

**Distrikts- und Lokalumlagen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abfch. betreffend die Revision der bestehenden Distrikts- und Lokal-Umlagen-Gesetze. S. 30. §. 37.

**Distrikts- und Local-Umlagen, Gesetze.** Königl. allerhöchste Erklärung wegen Revision der über Distrikts- und Lokal-Umlagen bestehenden Gesetzgebung. S. 30. §. 37.

**Distriktspolizei-Verordnen.** Wiederherstellung der Gewerbe-Vorfungs-Commissionen am Eise sämmtlicher Distrikts-Polizei-Verordnen; Königl. Erklärung hierüber. S. 30. §. 38.

**Distriktsstrassen** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abfchiede bezüglich zweier ständischer Anträge, wegen Uebernahme von Distriktsstrassen von Seite des Staates, dann wegen baldigen Vollzugs des Art. 7 des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn von Hof nach Lindau betreffend. S. 23 — 24. §. 17.

**Donau-Dampfschiffahrt.** (Bayerische) Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes die künftige Uebernahme des bayer. Donau-Dampfschiffahrt-Unternehmens von Seite des Staates betreffend. S. 10. §. 7. Gesetz die künftige Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschiffahrt-Unternehmens von Seiten des Staates betreffend. S. 77 — 80.

**Donau-Wasserzölle.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen ausgedruckten Wunsch wegen Ablesung der gemeindlichen Donauwasserzölle zwischen Regensburg und Ulm. S. 20. §. 3. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Wunsch, es möge durch Unterhandlung mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung die gegenwärtige Aufhebung der Wasserzölle auf der Donau herbeigeführt werden. S. 20. §. 4.

**E.**

**Edikt über die Verhältnisse der**

jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abfchiede bezüglich des Antrages wegen Revision des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 und die Beseitigung der in Bezug auf die Israeliten bestehenden civilrechtlichen und prozeßualischen Ausnahmengesetze. S. 31. §. 41.

**Ehre der Waffen.** Ausschließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4 des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Strafgesetzgebung. Hierauf bezügliche allerhöchste Königl. Erklärung im Landtags-Abfchiede. S. 32. §. 43.

**Eingangszölle.** Siehe unter Zollverhältnisse.

**Eisen- und Stahlfabrikation** (inländische). Hierauf bezügliche Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abfchiede. S. 20. §. 3.

**Eisenbahnen.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes über die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode. S. 8. §. 3. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgränze bei Coburg betr. S. 8. §. 4. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes betreffend den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Tschaffenburg an die Reichsgränze. S. 8 — 9. §. 5. Königl. allerhöchste Erklärung hiezu sowie auf die zu dem Gesetzentwurfe über den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgränze bei Coburg noch besonders gestellten Anträge der Stände. S. 8 — 9. §. 5. Abf. 1, 2, und 3. — Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzesentwurfes, den Ankauf und Ausbau der Mauthner-Augsburger-Eisenbahn betr. S. 9. §. 6. Erklärung auf die an den Baron hiezu gebrachte Bitte, den Bahnhof, wo

möglich in die unmittelbare Nähe der Stadt München zu verlegen. S. 10. §. 6. Kgl. allerb. Erklärung in dem Landtagsabschiede auf den Antrag: „es möge der Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 1843, den Bau einer Eisenbahn von Hof nach Lindau betreffend, baldigst vollzogen werden. S. 17. Seite 24. Gesetz vom 23. Mai 1846, die Deckung des Bedarfs für den Fortbau der Ludwigs-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr. S. 57—60. Gesetz vom 23. Mai 1846, den Bau einer Eisenbahn von Lichtenfels an die Reichsgränze bei Coburg betreffend. S. 61—64. Gesetz vom 23. Mai 1846, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgränze betreffend. S. 65—70. Gesetz den Verkauf und Ausbau der Münchner-Augsburger-Eisenbahn betreffend. S. 73—76.

**Elementarschulwesen.** Unterhalt desselben ist Gemeindefach. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 33. §. 44.

**Erhebung von Concurrenzbeiträgen.** Siehe „Concurrenzbeiträge“.

**Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz.** Königl. Sanction des Gesetzes betreffend die Registrationsgebühren bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz. S. 14. §. 16. Königl. allerhöchste Erklärung auf den beigefügten ständischen Wunsch. S. 14. §. 16.

**Execution-Verfahren in der Pfalz.** Landr. Absch. S. 13. §. 12.—Gesetz vom 23. Mai 1846, das Execution-Verfahren in der Pfalz betreffend. S. 106—164. Erster Abschnitt. Von dem Verfahren bei der Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Güter. S. 106—131. Art. 1—31. Zweiter Abschnitt. Von den Streitigkeiten bei der Zwangs-Veräußerung unbeweglicher Güter. S. 131—149. Art. 32—53. Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Renten.

S. 149—152. §. 54. Viertes Abschnitt. Von dem Rangordnungs-Verfahren. S. 152—155. §. 55—60. Fünfter Abschnitt. Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Mobilien und von stehenden und hängenden Früchten. S. 155—163. §. 61—80. Sechster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. S. 163—164. §. 81—82.

F.

**Fabrikankasten.** Siehe Gewerbe- und Fabrik-Ankassen.

**Feiertags-Schulpflichtigkeit.** Dauer der Werk- und Feiertagschulpflichtigkeit. Königl. allerhöchste, hierauf bezügliche Erklärung im Landtags-Abschiede. S. 33. §. 44.

**Findel-Häuser.** Kreis-Armen- und Findel-Häuser sind als Kreislasten erklärt. Gesetz vom 23. Mai 1846, die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreis- und betreffend. S. 45—54. Art. 1. 5. Art. 11.

**Flußinseln.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede über die von den Ständen beantragte unentgeltliche Verabfolgung des auf den Flußinseln und in den Auen des Raates wachsenden Holzes zu den von den Gemeinden zu führenden Ufer-Berückungsbauten. S. 27. §. 28.

**Forstrevolver.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den zu dem Gesetze über die Verbesserung des Forststrafgesetzes in der Pfalz gestellten Antrag der Stände, die zu Geldstrafen verurtheilten zahlungsunfähigen Forstrevolver durch Arbeit an öffentlichen Straf-ten u. den Betrag ihrer Schuldigkeit ersetzen zu lassen. S. 16. §. 18. 2.

**Forstrechte.** Siehe bezüglich der Berufungssumme in Streitigkeiten über Forstrechte S. 165—168. Art. 1. und 11.

**Forststrafgesetz (für die Pfalz).** Sanctionirung des Gesetzesentwurfes über die Verbesserung des Forststrafgesetzes in der Pfalz. S. 15. §. 18. Königl. allerhöchste Erklärung auf die beigefügten beiden Wünsche

und Anträge. S. 16. §. 18. 1. und 2. — Gesetz vom 23. Mai 1846, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betreffend. S. 181 — 204.

**Frohnen.** In Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand eines bleibenden Rechtes auf wiederkehrende Leistungen oder Gegenleistungen an Geld, Naturalien oder Diensten ist künftig von dem Erfordernisse der Berufungsumme Umgang zu nehmen:

- 1) wenn der betreffende Anspruch aus dem Lehen = re. Verbands abgeleitet wird;
- 2) wenn Grund- oder Bodenzinse, Gülten, Frohnen, Hutz- und Weidgerechtigkeiten oder Forstrechte, oder die Gegenleistungen für solche Lasten aus einem sonstigen Rechtsgrunde angesprochen werden. Gesetz vom 23. Mai 1846, über die Berufungsumme in Civil-Rechtsstreitigkeiten. S. 166 — 167. Art. 1. Abs. 1. und 2.

**Frohneisten.** Hierauf bezügliche Königl. Erklärung im Landtags = Abschiede. S. 24. §. 18.

G.

**Gagebezüge.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags = Abschiede bei den „Wünschen und Anträgen zu den Nachweisungen“ betreffend die Gagebezüge der Militär-Kerje. S. 23. §. 15.

**Gebäuh- und Irrenhäuser** (sind Kreislasten). Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 46 Art. 1. 4.

**Gehalts = Verbesserungen.** (Anträge und Wünsche zu den Nachweisungen.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags = Abschiede bezüglich der Gehalts = Verbesserung geringerer besoldeter Civil = Staats = Diener und Angestellter. S. 23. §. 15.

**Geistliche Genossenschaften.** Hierauf bezügliche Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags = Abschiede. S. 34. §. 45. 3. —

**Gemeinde = Lasten.** Siehe hierüber: Gesetz

vom 23. Mai 1846, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 46 — 47 Art. 1. 8.

**Gendarmerie.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei „Wünschen und Anträgen zu den Nachweisungen“ bezüglich der Löhnungen der Gendarmerie. S. 23. §. 15.

**Gesetzbücher.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Bearbeitung neuer Gesetzbücher. S. 25. §. 2<sup>o</sup>.

**Gesetze.** Beilagen zum Abschiede für die Ständeverammlung des Königreichs Bayern, vom 23. Mai 1846. Siehe das Inhaltsverzeichnis zu dem Gesetz = Blatte des Jahres 1846. S. 1 — 8.

**Getreid = Magazine** (Ararialische). Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, bei den „Wünschen und Anträgen zu den Nachweisungen“ bezüglich der Ararialischen Getreidmagazine. S. 28. §. 30.

**Getreidpreise.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede betreffend die Fernhaltung allzu hoher Getreidpreise. S. 28. §. 30.

**Gewerb- und Fabrikanstalten** (inländische). Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich des Wunsches, bei den für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen erforderlichen Lieferungen auf die inländischen Gewerbe- und Fabrik-Anstalten Rücksicht zu nehmen. S. 9. §. 5. 3.

**Gewerb = Prüfungs = Commissionen.** Wiederherstellung der Gewerbe = Prüfungs = Commissionen am Elbe = sämmtlicher Distrikts = Polizei = Behörden. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 30. §. 3<sup>o</sup>.

**Gewerb = Schulen.** Siehe „Kreislandwirthschafts = und Gewerbschulen“.

**Gewerbsteuer.** Königliche Erklärung im Landtagsabschiede zu den „Wünschen und Anträgen“ und zwar „bei den Wünschen und

- Anträgen zu den Nachweisungen" wegen Vornahme einer Revision der bestehenden Gewerbesteuer. E. 22. §. 12.
- Gewersteuer-Gesetz.** Antrag wegen Revision des Gewersteuer-Gesetzes. Hierauf bezügliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. E. 22. §. 12. Absatz 2.
- Goldmünzen.** Ausprägung vereinseländischer Goldmünzen. Hierauf bezügl. königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. E. 28. §. 32.
- Graf von Münstersche Petrefacten-Sammlung.** Siehe Münstersche Petrefacten-Sammlung.
- Gutsherrliche Beamte.** Siehe „Standes- und Gutsherrliche Beamte“.
- §.
- Hallen, Königliche.** Kgl. allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Aufhebung des Lagergeldes auf den königl. Hallen. E. 20. §. 3. a.)
- Handels- und Schifffahrts-Verträge.** Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Belgien und den Zollvereinsstaaten. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. E. 16. §. 19.
- Handschuhe.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei „Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse“ hinsichtlich des ständischen Antrages wegen Erhöhung der Eingangszölle von Handschuhen. E. 21. §. 6. e.
- Haussteuer-Gesetz.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Revision des Haussteuer-Gesetzes. E. 15. §. 17. 2.
- Heerergänzungs-Gesetz.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede — Pos. „Besondere Wünsche und Anträge“ betreffend die Ausschließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Straf-Gesetzgebung. E. 32. §. 43.
- Hellermünzen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ausprägung von Hellermünzen E. 12. §. 8. 6.
- Hofdiener, (besoldete).** Besoldete Hofdiener haben die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44 lit. e Tit. I. der X. Beil. zur V. U. bezeichneten Falle nachzufuchen. Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. e. im I. Teil der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend. E. 37 — 44. Art. I. 1.
- Holzabgabe.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen unregelmäßiger Befolgung des auf den Flußinseln und in den Auen des Staates wachsenden Holzes zu den von den Gemeinden zu führenden Ufer-Versicherungs-Bauten. E. 27. §. 28.
- J.
- Industrie.** Siehe Landtagsabschied E. 17 §. 21. die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend.
- Industrie und Cultur.** Siehe hierauf bezügliche Stellen des Gesetzes vom 23. Mai 1846 „die Ausschcheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend“. E. 45 — 54. Art. I. 3.
- Interpretation, authentische.** Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich des Antrages der Stände auf Vorlage eines Befehlswortes über authentische Interpretation des §. 12. Abs. 2. Tit. VI. der Verfassungsurkunde rücksichtlich seiner Anwendung in der Pfalz. E. 31. §. 40. Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich der beantragten authentischen Interpretation der in dem §. 4. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Bestimmungen bezüglich ihrer Anwendung auf den pfälzischen Kreis. E. 32. §. 43.
- Irenhäuser.** Siehe Gesetz vom 23. Mai 1846, die Ausschcheidung der Kreislasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. E. 45 — 54. Art. I. 4.
- Juden.** Siehe „Jüdische Glaubensgenossen“.
- Jüdische Glaubensgenossen.** Königl.

allerhöchste Erklärungen im Landtagsabschiede bezüglich „der besonderen Wünsche und Anträge“ der Stände, hier: die Revision des Eiltes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, und die Beseitigung der in Bezug auf die Israeliten bestehenden civilrechtlichen und prozessualischen Ausnahmegeetze, S. 31. §. 41. Aufhebung des Napoleonischen Dekrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnungen (über Schulforderung ic. der Juden.) S. 32. §. 42.

## R.

**Kammer der Abgeordneten.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend. S. 6. §. 1. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände auf Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz. S. 30. §. 36. — Gesetz, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betreffend. S. 37—44. Wer die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten nachsuchen habe. S. 34. — 40. Artikel I. Bestimmung rücksichtlich der Professoren, welche von den Universitäten nach Tit. VI. §. 9. lit. e. der Verfassungsurkunde zur Kammer der Abgeordneten gewählt werden. S. 40. Artikel II. Geisliche Bestimmung wegen Nichtanwendbarkeit der Bestimmung des §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage der Verfassungsurkunde, dann geisliche Bestimmung, betreffend die Ränder- oder gutsherrlichen Beamten. S. 40. Artikel III. Geisliche Bestimmung, wenn die Königl. Bewilligung zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten verweigert wird. S. 40 — 41. Artikel IV. Fall, wenn der, dem die Königl. Bewilligung zum Eintritt in die Kammer verweigert worden, im Ausland sich befindet, Verzicht Erklärung ic. S. 41—42. Art. V. Geisliche Bestimmung, wenn die im Artikel V. erwähnten Fristen eingehalten worden. S. 42. VI. Geisliche Bestimmung, wenn von den Bestellten innerhalb

der in den Artikeln IV. und V. bezeichneten Fristen weder die vorgeschriebene Erklärung abgegeben, noch das Entlassungsgesuch eingereicht worden. S. 42—43. Artikel VII. — Anwendung der Art. IV, V., VI. u. VII. auf die ständes- und gutsherrlichen Beamten. S. 43. Art. VIII. Schlußbestimmung. S. 44. Art. IX.

**Kammgarn.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede hinsichtlich der durch die ständischen Anträge aufs Neue angeregten Erhöhung der Eingangszölle von Kammgarn und den daraus erzeugten Fabrikaten, namentlich den Woll-Mouffelines. Seite 21. §. 6. e.)

**Kanzley: Personal.** Siehe Amts- und Kanzley: Personal

**Kasernen.** Herstellung und Instandsetzung von Kasernen. Hierauf bezügliche allerhöchste Königl. Erklärung im Landtagsabschiede S. 23. §. 15.

**Keller (Besteuerung von Kellern.)** Königl. allerhöchste Erklärung auf den dem Gezege entwurfe über den Vollzug der Steuergeetze vom 15. August 1828 von den Ständen beigefügten Antrag: „daß Keller, die nicht Zugehörungen von Wohnungen sind, insbesondere Erdäpfel-, Wein- und Sommer-Keller der Besteuerung nach dem Fickens-Inhalte in Gemäßheit des Haussteuer-Gesetzes §. 4. lit. b. unterworfen werden möchten.“ Seite 15. §. 17. 1.)

**Ketten-Sträflinge.** Absonderung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeiter-Sträflinge. Hierauf bezügliche Königl. allerhöchste Erklärung. S. 25. §. 21.

**Klöster.** (Herstellung von Klöstern.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der Herstellung von Klöstern. S. 33—35. §. 45. 2)

**Kochsalz.** Siehe „Salz.“

**Kranken-, Gebär- und Irrenhäuser.** Allgemeine Sanitäts-Anstalten jedes einzelnen Regierungsbezirk, namentlich Kranken,

Gebär- und Irrenhäuser gehören zu den Kreislasten. S. 46—47. Art. 1. 4.)

**Kreis-Anstalten.** Siehe hierüber die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ic. S. 45—54. Art. 1. 3.)

**Kreis-Fremden- und Irren-Häuser** (sind Kreislasten) Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 45. ff. Art. 1.

**Kreis-Ausgaben.** Bildung der zur Deckung sämtlicher Kreis-Ausgaben nöthigen Kreisfonds. Siehe Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 45—54. Art. VI.

**Kreisbeschäftigungs-Anstalten** gehören zu den Kreislasten. Siehe Gesetz vom 23. Mai 1846, über Ausscheidung der Kreislasten. ic. S. 45—54.

**Kreisfonds.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzentwurfes, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 7. §. 2. Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend. S. 45—54. (Siehe auch unter Kreislasten.)

**Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbeschulen** gehören zu den Kreislasten. S. 46—47. Art. 1.

**Kreislasten.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds S. 7. §. 2. — Gesetz, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds betreffend S. 45—54. Was zu den Kreislasten gehöre und auf die dafür zu bildenden Fonds der einzelnen Regierungsbezirke überwiesen werde? S. 46—47. Art. 1. Im Pfälzischen Kreise sind noch insbesondere den Kreislasten beizuzählen und bleiben den Kreisfonds überwiesen S. 47—48. Art.

zel II. In wie weit der Bedarf für die in den Artikeln I. und II. ausgesprochenen Kreislasten aus Kreisfonds zu decken? S. 48. Artikel III. Wie lange bestehende Kreis-Anstalten aus den Kreisfonds zu erhalten? S. 48—49. Artikel IV. Bestimmung wegen Errichtung von Kreisfonds überhaupt und namentlich der Errichtung neuer Kreis-Anstalten auf Kosten dieser Fonds. S. 49. Art. V. Bildung der zur Deckung sämtlicher Kreis-Ausgaben nöthigen Kreisfonds. S. 49—50. Art. VI. Verwendung der Zuflüsse. S. 50. Art. VII. Gesetzliche Bestimmungen wegen Ueberweisung ic. der ganzen ordentlichen Kreis-Schuldotation. S. 50. Art. VIII. Bestimmung wegen Verwendung von entbehrlichen Staatsgebäuden zu Kreiszweden S. 51. Art. IX. — Beginn der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes; welche gesetzlichen Bestimmungen sodann außer Kraft zu treten haben? S. 51—52. Art. X. — Bestimmung wegen Uebergebung der öffentlichen Lasten auf die Centralfonds. S. 52. Art. X. — Gesetzliche Bestimmung rückfichtlich der in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch die Kreisumlagen bestreitenen Ausgaben. S. 52. Artikel XII. — Bestimmung, betreffend die Uerio-Ausstände und Ueberflüsse aus den Rechnungen über die Kreisfonds ic. am Schlusse der V. Finanzperiode. S. 53—54. Artikel XIII. — Schlussbestimmung. S. 54. Artikel XIV.

**Kreis-Umlagen.** Besondere Gesetz-Entwürfe, das Maximum der in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre 184<sup>9</sup>, 184<sup>7</sup> und 184<sup>8</sup> zu erhebenden Kreis-Umlagen betreffend; Königl. allerhöchste Sanction dieser Gesetze. S. 18. §. 22. — Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 184<sup>9</sup>, 184<sup>7</sup> und 184<sup>8</sup> betreffend. S. 205—208. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 184<sup>9</sup>, 184<sup>7</sup> und 184<sup>8</sup> betreffend. S. 209—212. — Gesetz das Maximum der Kreisumlagen in dem

Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 213 — 216. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 217 — 220. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 221 — 224. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Mittelfranken für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 225 — 228. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 229 — 232. Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg für die Jahre 1824, 1827 und 1828 betreffend. S. 233 — 236.

## L.

- Lagergeld.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bei „Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse“ auf den Wunsch der Stände wegen Aufhebung des Lagergeldes auf den königlichen Hallen. S. 20. §. 3. a.
- Landrat h.** Der Bedarf des Landraths gehört zu den Kreislasten. S. 46 — 47. Art. 1. 2. (Siehe auch Ziffer 8) des Art. 1.
- Landwirthschaft.** Königl. allerhöchste Erklärungen im Landtags-Abschiede „die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend“ mit Hinsicht auf Verminderung oder auch Aufhebung, sowie Erhöhung der Zölle und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft ic. S. 17 — 18. §. 21. S. 20; bei „Wünschen und Anträgen bezüglich der Zollverhältnisse“. S. 20. §. 6.
- Lehrer- und Lehrerinnen** (der geistlichen Unterrichts-Anstalten). Qualifikation derselben. Hierauf bezüglicher R. Entscheid und Er-

- Nahrung im Landtags-Abschiede.** S. 33 — 35. §. 45. 2.
- Reinengarn** (rohes, weißes und ungezwirntes). Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Antrag der Stände wegen Erhöhung der Eingangszölle von Reinwand, dann rohem, weißem und ungezwirntem Reinengarn. S. 20 — 21. §. 6. s.
- Reinwand.** Königl. allerhöchste Erklärung und Entscheid im Landtags-Abschiede auf die Wünsche und Anträge der Stände bezüglich der Zollverhältnisse hinsichtlich der Erhöhung der Eingangszölle von Reinwand ic. S. 20 — 21. §. 6. a.
- Lieferungen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der für den Bau und Betrieb der Eisenbahnen erforderlichen Lieferungen. S. 9. §. 5. 3.
- Local-Auflagen.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände, „es möge den Gemeinden gestattet werden, durch Localauflagen, welche wesentlich die Vermöglicheren treffen, namentlich auf Gegenstände des Luxus den bereits eingeführten Localmalzaufsatz ganz oder theilweise zu ersetzen, und der Einführung dieses Aufschlages vorzubeugen“. S. 29. §. 34.
- Local-Malzaufsatz.** Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen zu dem Gesetze, die Regulirung des Biersteues ic. gestellten besonderen Anträge, namentlich auf den Antrag bezüglich der Beschränkung der Bewilligung des Localmalzaufschlages auf dringende Fälle und auf die Hälfte des jetzt bestehenden Verzial-Malzaufschlages als Maximum. S. 11. §. 8. 4. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag „es möge den Gemeinden gestattet werden, durch Localauflagen, welche wesentlich die Vermöglicheren treffen, namentlich auf Gegenstände des Luxus den bereits eingeführten Local-Malzaufsatz ganz oder theilweise zu ersetzen und der Einführung dieses Aufschlages vorzubeugen“. S. 29. §. 34.

Löhnung der Gen darmmeriz. Siehe „Gen darmmeriz“.

Porto. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Ab-schied bezüglich des Porto. S. 22. §. 11.

Ludwig-Süd-Nordbahn. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzesentwurfes, die Deckung des Bedarfes für den Fortbau der Ludwig-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode. S. 8. §. 3. Gesetz, die Deckung des Bedarfes für den Fortbau der Ludwig-Süd-Nordbahn während der zweiten Hälfte der V. Finanzperiode betr. S. 57 — 60.

Luz u. s. (Gegenstände des Luzus). Siehe unter Local-Auslagen.

### M.

Magazine, (Ararialische Getreid-Magazine). Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtags-Ab-schied. S. 28. §. 30.

Maz-Ausschlag. Siehe „Local-Malz-Ausschlag“.

Marschvergütungen. Abnigl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag der Stände wegen Gewährung von Marschvergütungen für die in ihre Garnisonen einrückenden und in die Heimath zurückkehrenden Beurlaubten. S. 26. §. 24. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Antrag bezüglich der Abänderung der Vergütungssätze für die den Truppen auf dem Marsche zu leistende Vergütung. S. 26. §. 28.

Maximum der Kreisumlagen in einem jeden Regierungsbezirke für die Jahre 1824, 1827 und 1833. Königl. allerhöchste Sanction der bezüglichen 8 Gesetze. S. 18. §. 22. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke von Oberbayern. S. 206 — 207. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833

im Regierungsbezirke von Niederbayern. S. 210 — 212. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke der Pfalz. S. 213 — 216. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. S. 218 — 220. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke von Oberfranken. S. 222 — 224. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke von Mittelfranken. S. 225 — 228. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke von Unterfranken und Schwabenburg. S. 230 — 232. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen für jedes der drei Jahre 1824, 1827 und 1833 im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg. S. 234 — 236.

Militärärzte. Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen bezüglich der Gagebezüge der Militärärzte gestellten Anträge. S. 23. §. 15.

Militär-Aushebung. Gesetz, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhafte oder im Zwangs-Arbeitshäusern befindlichen Conscripten betr. S. 13 — 98. Abnigl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 12. §. 9.

Militärbeamte. Pensionen der Militärbeamten. Hierauf bezügliche allerhöchste Erklärung hinsichtlich der von den Ständen gestellten Anträge, betreffend die Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. S. 23. §. 16. — Militärbeamte, welche im Offiziers-ränge stehen und im Bezuge einer Wage sich befinden, bedürfen zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten die Bewilligung des Königl. Gesetz vom 23. Mai 1846, deu

§. 44. lit. e. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungsurkunde br. S. 37. ff. Art. I. 4.)

**Mittelfrauen.** Unüberschreitbares Maximum der Kreis-Umlagen. Siehe unter „Maximum der Kreis-Umlagen.“

**Münchener-Wagßburger-Eisenbahn.** Kön. allerhöchste Sanction des Gesetzes den Ankauf und Anobau der Münchener-Wagßburger Eisenbahn betreffend. S. 9—10. §. 6. — Kön. allerhöchste Erklärung auf die zu diesem Gesetze beigefügte Bitte der Stände wegen Väterückung des Bahnhofs zur Stadt München. S. 10. §. 6. — Gesetz den Ankauf und Ausbau der Münchener-Wagßburger-Eisenbahn betr. S. 73—76.

**Mündlichkeit und Oeffentlichkeit** (des Gerichtsverfahrens.) Königl. allerhöchste Erklärung auf den zu dem Gesetze über „Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen“ gedauerten Wunsch: es möge bei Bearbeitung der neuen Gesetzbücher Mündlichkeit und angemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens zu Grunde gelegt werden. S. 14. §. 15.

**Münster'sche Petrefacten-Sammlung.** Gesetz die Erwerbung der Petrefacten-Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth betreffend. S. 101—104. — Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes und Genehmigung des sächsischen Wunsches wegen der Benennung: Münster'sche Petrefacten-Sammlung. S. 13. §. 11. — Kön. allerhöchste Erklärung bezüglich der Vermehrung und Erweiterung der Petrefacten-Sammlung des Staates. S. 13. 2. Absatz des §. 11.

**Münz-Convention.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den sächsischen Antrag bezüglich der Vereinbarungen in der Münz-Convention begriffenen Staaten über die Ausprägung vereinländischer Goldmünzen ic. S. 28. §. 32.

**Münzen-Sammlung.** Gesetz die Erwerbung der Münzen-Sammlung der Brüder Longo

in Messina betreffend. S. 97 — 100. — Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes. S. 12. §. 10.

## N.

**Nachweisungen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der A. Verwendung der Staats-Einnahmen §. 1. S. 61. B. Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt in den Jahren 1823, 1824 und 1844. §. 2. S. 19. — Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen: Königl. allerhöchste Erklärungen betreffend: Vorsage der Uebersicht der im Zollvereine ein- und ausgeführten Artikel. §. 7. S. 21. — Anfertigung von Würfeln. §. 8. S. 21. — Verwilligung der Postpostfreiheit für den landwirthschaftlichen Verein ic. §. 9. S. 21—22. — Herabsetzung des Postports von Staatspapieren ic. §. 10. S. 22. — Lotto §. 11. S. 22. — Revision der Gewerbesteuer. §. 12. S. 22. — Abgabe von Waldkreuz. §. 13. S. 22. — Revision des Steuers-Nachlaß-Gesetzes. §. 14. S. 22. — Herstellung und Instandsetzung von Kasernen ic. ic. §. 15. S. 23. — Budget der VI. Finanzperiode. §. 16. S. 23. — Uebernahme von Distriktsstraßen als Staatsstraßen. §. 17. S. 23—24. — Zustand der Provinzen §. 18. S. 24. Unterstützungsfond für nothleidende Bayern, bei den l. Gesundheitsräthen und Consulaten §. 19. S. 25. — Bearbeitung neuer Gesetzbücher. §. 20. S. 25. — Absonderung der Ketten ic. Straßpfeile. §. 21. S. 25. — Begräumung des Schnees auf den Staatsstraßen §. 22. S. 25—26. — Umbauung von Staatsstraßen §. 23. S. 26. — Gewährung von Markvergütungen. §. 24. S. 26. — Abänderung der Vergütungssätze für die den Truppen auf dem Marsche zu leistende Vergütung. §. 25. S. 26. — Alluvionsrecht an der Donau. §. 26. S. 26 — 27. — Uferversicherung. §. 27. S. 27. — Verabsolung des auf den Fluß Isen in ic. des Staates wachsenden Holz. §. 28. S. 27. — Unterjagdvereine für

das Amts- und Kanzleypersonal. §. 29. S. 27 — 28. — Aecaralische Getreid-Magazine. §. 30. S. 28. — Pensionen. §. 31. S. 24. — Ausprägung vereinsländischer Goldmünzen. §. 32. S. 28. — Bepflanzung der Staatsstraßen mit Alleebäumen §. 33. S. 29. — Erziehung des Lokal-Walz-Aufschlages. §. 34. S. 29.

Napoleon'sches Dekret. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf die Bitte um Revision des Kön. französischen Dekrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnungen. S. 32. §. 42.

Niederbayern. Unüberschreitbares Maximum der Kreisumlagen in dem Regierungsbezirke von Niederbayern für die Jahre 1827, 1828 und 1829. S. 209—212.

Nord-Bahn. Siehe „Ludwigs-Süd-Nordbahn.“

## D.

Überappellationsgerichtliche Senate. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. §. 12. S. 13.

Oberbayern. Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberbayern für die Jahre 1827, 1828 und 1829 zu erhebenden Kreisumlagen. S. 208—208.

Oberfranken. Maximum der in dem Regierungsbezirke von Oberfranken für jedes der drei Jahre 1827, 1828 und 1829 zu erhebenden Kreisumlagen. S. 221—224.

Oberpfalz und Regensburg. Maximum der in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg für jedes der drei Jahre 1827, 1828 und 1829 zu erhebenden Kreisumlagen. S. 217—220.

Offentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens (in der Pfalz.) Kön. allerhöchste Sanction des Gesetzes, die Beseitigung des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen. S. 14. §. 15. — Kön. allerhöchste Erklärung auf den hiebei gedungenen Wunsch der

Stände: es möge bei Bearbeitung der neuen Gesetzbücher Mündlichkeit und angemessene Offentlichkeit des Verfahrens zu Grunde gelegt werden. S. 14. §. 15. Abf. 2. — Gesetz, die Beseitigung der Offentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betreffend. S. 169—172.

Offiziere. Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf die zu den Nachweisungen gestellten Wünsche und Anträge wegen der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten. S. 23. §. 15. — Offiziere und im Offiziers-Ränge stehende Militärbeamte, welche sich im Besitze einer Gage befinden, bedürfen der Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44. lit. c. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde bezeichneten Falle S. 38 — 40. Art. I. 4.)

## P.

Pensionäre und Quiescenten. Siehe hinsichtlich ihres Eintrittes in die Kammer der Abgeordneten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den §. 44 lit. c. im I. Tit. der X. Beilage zur Verfassungsurkunde betr. S. 37 — 34. Art. I. 6.)

Pensionen. Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei den Wünschen und Anträgen zu den Nachweisungen bezüglich der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten 1c. S. 23. §. 15. — Bezüglich der Pensionen dienstuntauglicher Staatsdiener, 1c. S. 28 §. 21.

Pensionen-Amortisationskassa. Stand derselben in den Jahren 1827, 1828 und 1844. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 19. B. §. 2.

Petrefakten-Sammlung (des Staates.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Vermehrung und Erweiterung der Petrefakten-Sammlung des Staates

tes §. 11. S. 13. 2. Abs. — Erwerbung der Graf von Münster'schen Petresakten-Sammlung „nun Münster'sche Petresakten-Sammlung“ genannt, durch den Staat. S. 12. §. 13. — Gesetz, die Erwerbung der Petresakten-Sammlung des Grafen von Münster in Bayreuth betr. S. 101 — 104.

**Pfalz.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. S. 13. §. 12. — Gesetz, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. S. 105 — 164. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes über die Befreiung der Deffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen. S. 14. §. 15. — Gesetz, die Befreiung der Deffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz, in den dazu geeigneten Fällen betr. S. 169—172. — Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes die Registrirungsgebühren bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz. S. 14. §. 16. Königl. allerhöchste Erklärung auf den hiezu beigefügten Wunsch. S. 14. §. 16. — Gesetz, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betr. S. 173—166. — Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr. S. 15. §. 18. — Königl. allerhöchste Erklärung auf die beigefügten beiden Wünsche und Anträge. (S. 16. 1) und 2) — Gesetz, die Verbesserung des Forststrafgesetzes für die Pfalz betr. S. 181 — 204. — Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede betr. den Antrag auf Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz. S. 30. §. 36. — Die Anwendung des Tit. VI. §. 12. Abs. 2. der Verfassungs-Urkunde in der Pfalz betr. Landtagsabschied S. 31. §. 40. — Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei den „Besonderen Wünschen und Anträgen“ betr. die authentische Interpretation der im §. 4. des Herr-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 enthaltenen Bestimmungen bezüglich ihrer Anwendung auf den Pfälz-

ischen Kreis. S. 32. §. 43. — Was in dem pfälzischen Kreise in Rücksicht auf die eigenthümliche Institutionen zc. derselben den Kreislasten beigelegt und den Kreisfonds überwiesen bleibe, siehe Gesetz, die Ausschreibung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. S. 45.—54. Art. 11. —

(Gesetze: Gesetz, das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. S. 105—164. — Gesetz, die Befreiung der Deffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betr. S. 169—172. — Gesetz, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betr. S. 173—176. — Gesetz, die Verbesserung des Forststrafgesetzes in der Pfalz betreffend. S. 181—204. — Gesetz, das Maximum der Kreis-Umlagen in dem Regierungsbezirke der Pfalz für die Jahre 1827, 1827 und 1828 betr. S. 213 — 216.)

**Pfarrstellen.** (Katholische und protestantische.) Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei den von Ständen geäußerten besonderen Wünschen und Anträgen, bezüglich der Erhöhung des Ertrages oder gering dotirten katholischen und protestantischen Pfarrstellen. S. 33. §. 45. 1.)

**Polizei-Estraffsachen.** Königl. allerhöchste Verordnung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände betr. die Recursfrist in Polizei-Estraffsachen. S. 30—31. §. 29.

**Polizeiliche Straferkenntnisse.** Recurs-Ergreifung gegen polizeiliche Straferkenntnisse. Siehe Landtagsabschied. S. 30 — 31. §. 39.

**Portoherabsetzung.** (Siehe Postporto.)

**Postporto.** Postportobefreiungen. Kön. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede bei „Wünschen und Anträgen zu den Nachweisungen.“ S. 21. B. §. 9. — Postportoherabsetzung. Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Herabsetzung des Porto von Staatspapieren und Goldsendungen. S. 22. §. 10.

Prüfungs-Commissionen. Siehe „Gewerbeprüfungs-Commissionen“. Landtagsabschied. S. 30. §. 38.

## D.

Qualifikation (der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Unterrichtsanstalten.) Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, betr. die Ertheilung von Vorschriften über die Qualifikation der an den öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. S. 34. §. 45. 2.)

Quiescenten. Siehe Pensionäre und Quiescenten.

## R.

Rangordnung des Verfahrens. Siehe Gesetz das Executions-Verfahren in der Pfalz betr. Dritter Abschnitt.

Recursfrist in Polizeistrafsachen. Kön. allerhöchste Verordnung im Landtagsabschiede betr., die Recursfrist in Polizeistrafsachen. S. 30—31. §. 39.

Registrierungsgebühren. Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes, die Registrirungsgebühren bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz, betr. S. 14. §. 16. — Königl. allerhöchste Erklärung auf den von den Ständen bei Gelegenheit dieses Gesetzes gedauerten Wunsch. S. 14. §. 16. Absatz 2. — Gesetz, die Registrirungsgebühren in der Pfalz betr. S. 173—176.

Regulirung des Biergesetzes. Siehe „Biersatz“.

Renten. Von dem Verfahren bei Zwangsveräußerungen von Renten, Siehe Gesetz, das Executionsverfahren in der Pfalz betr. S. 149. Dritter Abschnitt.

Revision des Haussteuergesetzes. Siehe „Haussteuergesetz“.

Revision der Gewerbesteuer. Siehe Gewerbesteuer.“

Revision des Steuer-Nachlaß-Gesetzes. Siehe „Steuer-Nachlaß-Gesetz“.

Revision des Distrikts- und Lokal-Umlagen-Gesetzes. Siehe „Distrikts- und Lokal-Umlagen-Gesetz“.

Revision des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche. Siehe „Jüdische Glaubensgenossen“.

## S.

Salz. (Kochsalz.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede betr. den Preis des Kochsalzes. S. 21. §. 8.

Salz-Niederlagen. (Merarial.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen des Vorhandenseins eines dem landwirtschaftlichen Bedarf genügenden Vorrathes von Viehsalz. S. 21. §. 8.

Schwenkpreis des Bieres. Hierauf bezügliche A. Erklärungen und Verfügungen im Landtagsabschiede. S. 10—11. §. 9. 2) — Gesetz, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publicum betr. S. 81—90.

Schiffahrt. Danrische Donau-Dampfschiffahrt. Siehe das hierauf bezügliche Gesetz vom 23. Mai 1846. VII. Beilage zum Absch. für die Er. Verf., die künftliche Uebernahme des Danerischen Donau-Dampfschiffahrts-Unternehmens von Seite des Staates betr. S. 77—80.

Schiffahrts-Verträge. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Belgien. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. S. 16. §. 19.

Schneewegräumung auf den Staatsstraßen. Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich des Antrages der Stände, betr. die Begründung des Schnees auf den Staatsstraßen durch die Gemeinden. S. 25—26. §. 26.

Schullehrer (teutsche.) Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Festlegung der Gehaltsbezüge der Schullehrer. S. 38. §. 44.

**Schulpflichtigkeit.** Siehe „Frettagsschulpflichtigkeit“ und „Werktagsschulpflichtigkeit.“

**Schwaben und Neuburg.** Unüberschreitbares Maximum der in dem Regierungsbezirk von Schwaben und Neuburg für jedes der drei Jahre 1827, 1828 und 1829 zu erhebenden Kreis-Umlagen. S. 234 — 236.

**Senate** (des Oberappell.-Gerichts.) Siehe „Oberappellationsgerichtliche Senate.“

**Shaw's.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abchiede bezüglich der durch die ständischen Anträge auf Neue angeregten Erhöhung der Eingangsölle auf Shaw's. S. 21. §. 6. d.)

**Staatsdiener.** Alle unmittelbaren besoldeten Staatsdiener im Sinne der IX. Verfassungsbeilage haben die Bewilligung des Königs zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten in dem durch den §. 44. lit. e. Tit. I. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten Fälle nachzusehen. Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. e. im I. Tit. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betr. S. 38. ff. Art. I. 1.)

**Staats-einnahmen.** Verwendung der Staatseinnahmen. Siehe die hierauf bezüglichen Stellen im Landtag's-Abchiede S. 18. A. §. 1. ff.

**Staatsgebäude.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abchiede bezüglich der rechtzeitigen und vollständigen Abendung der Baufälle an den Staatsgebäuden. S. 24. §. 18.

**Staatslasten.** Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und Bildung der Kreisfonds. Königl. allerhöchste Sanction des hierauf bezüglichen Gesetzes. S. 7. §. 2. — Gesetz, die Auscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr. S. 45—54.

**Staats-schulden-Zilgungs-Anstalt.** Etaud der Staatsschulden-Zilgungs-Anstalt in den Jahren 1827, 1828 und 1844. Siehe

die betreffenden Stellen im Landtags-Abchiede S. 19. B. §. 2.

**Staatsstraßen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abchiede, die gewöhnliche Verbesserung und beziehungsweise Umbauung der Staatsstraßen betr. S. 26. §. 23. — Königl. allerhöchste Erklärung betr. die Pflanzung der Staatsstraßen mit Alleenbäumen durch die Gemeinden S. 29. §. 33.

**Stahlfabrikation** (Eisen- und Stahlfabrikation) inländische. Siehe im Landtags-Abchiede „Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse“ S. 20. §. 3. c.)

**Steinkohlen.** Bohrerfuche auf Steinkohlen. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtags-Abchiede. S. 20. §. 5.

**Steuergesetz.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes über den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1825. S. 15 §. 17. — Königl. allerhöchste Erklärung auf die beigefügten beiden Anträge der Stände. S. 15. §. 17. 1) u. 2). — Gesetz, den Vollzug der Steuergesetze vom 15. August 1825 betr. S. 177. ff.

**Steuer-Nachlaß-Gesetz.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abchiede „Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen“, betr. die Revision des Steuer-Nachlaß-Gesetzes vom 1. Juli 1834, und der Vollzugs-Instruktion vom 12. Juni 1835. S. 22—23. S. 14.

**Sträflinge.** Abfonderung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge. Hierauf bezügliche Stelle im Landtags-Abchiede. S. 25. §. 21.

**Strafgerichtliches Verfahren.** Befestigung der Öffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen. — Königl. allerhöchste Sanction des bezüglichen Gesetzes. S. 14. §. 15. — Königl. allerhöchste Erklärung auf den bei Verathung dieses Gesetzes geäußerten Wunsch der Stände. S. 14. §. 15. Abf. 2. — Gesetz, die Befestigung der Öffentlich-

Ver des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betr. S. 169. ff.

Süd-Nordbahn. Siehe „Ludwigs-Süd-Nordbahn.“

## L.

**Tarif** (für die Königl. Eisenbahnen.) Gesetzliche Bestimmungen über die Tarife für Personen-, Waaren- und jeden anderen Transport. S. 60. Art. V. S. 64. Art. VII. S. 68. Art. VIII. S. 76. Art. VI. S. 79. 80. Art. IV. (Siehe auch unter „Eisenbahnen.“)

**Tarif** (Zolltarif.) Siehe unter „Zolltarif“. **Tarifperiode.** Siehe unter „Zolltarif“.

**Tarordnung.** (Abvokaten-Tarordnung.) Siehe unter „Abvokaten.“

**Taxregulirung** (Viertartregulirung.) Siehe unter „Viertare.“

**Teutsche Schullehrer.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede betr. die Festsetzung der Gehaltsbezüge der teutschen Schullehrer. S. 33. §. 44.

**Teutsche Staaten.** Erweiterung des Zollvereins durch den Anschluß anderer teutscher Staaten. Siehe hierauf bezügliche Stelle des Landtagsabschiedes. S. 20. §. 2.

**Thenerungszulagen.** Kön. allerhöchste Erklärungen im Landtagsabschiede betr. Thenerungszulagen für die auf niederen Befoldungsstufen stehenden Kön. Diener. S. 11—12. 5) — Für Pensionisten und für Wittwen und Waisen von Staats- und öffentlichen Dienern. S. 23. §. 15.

**Transport** (auf den Kön. Eisenbahnen.) Gesetzl. Bestimmungen bezüglich des Tarifes für Personen- Waaren- und jeden andern Transport. S. 60. Art. V. S. 64. Art. VII. S. 68. Art. VIII. S. 76. Art. VI. S. 79 — 80. Art. IV. (Sieh auch unter „Eisenbahnen.“)

**Truppen,** (vaterländische.) Abänderung der

Bergütungsätze für die den Truppen auf dem Marsche zu leistende Bergütung. Kön. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. S. 26. §. 25 — Aufwand auf Verpflegung vaterländischer Truppen in dem pfälzischen Kreise werden den Kreislasten beigezählt und bleiben den Kreisfonds überwiesen. S. 47—48. Art. 11.

## U.

**Ueberschüsse.** (Renten-Ueberschüsse.) Erhebung von Concurrenz-Beiträgen aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen betr. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 29. c. §. 35.

**Uebersichten.** Uebersicht, der im Zollverein einz- und ausgeführten Artikel Kön. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 21. §. 7.

**Uferversicherungen.** Abn. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede betr. die Bearbeitung eines Gesetzesentwurfes über die Uferversicherungen an Schiff- und stößbaren Strömen. S. 27. §. 27.

**Uferversicherungsbauten.** Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. S. 27. §. 28.

**Umbauung von Staatsstraßen.** Königl. hierauf bezügliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede. S. 26. §. 23.

**Unterfranken und Aschaffenburg.** Unüberschreitbares Maximum der in dem Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg für jedes der drei Jahre 1842, 1843 und 1844 zu erhebenden Kreis-Umlagen. S. 230 — 232.

**Unterrichtsanstalten,** öffentliche. Ertheilung von Vorschriften über die Qualifikation der an öffentlichen Unterrichtsanstalten aufzustellenden Lehrer und Lehrerinnen. §. 45. S. 34. 2.)

**Unterstützungen** (auf Rechnung der Staatskasse.) Kön. allerh. Erklärung im Landtagsabsch.

schiede bezüglich des von den Ständen zu den Nachweisungen gestellten Antrages: „Es möge den kön. Gesandtschaften und Consulaten an Handelsplätzen in Zukunft zureichende Fonds zur Unterstützung vortheilhafter Bawern zur Rechnung der Staatskassa zur Verfügung gestellt werden.“ S. 25. §. 19.

**Unterstützungsverein** (für das Amt- und Kanzleipersonal.) Kön. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede, auf den Antrag der Stände bez. des Unterstützungsvereins für das Amt- und Kanzleipersonal. S. 27—28. §. 29.

**Untersuchungsprozeß.** Gesetz, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozeß, im Verhaft, oder in Zwangsarbeitshäusern befindlichen Conscripten betr. S. 93. ff.

**B.**

**Vereinbarungen.** Königl. allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände: „es möge eine Vereinbarung der in der Münz-Convention begriffenen Staaten über die Ausprägung vereinsländischer Goldmünzen versucht werden etc.“ S. 28. §. 32.

**Vereins-Zolltarif.** Siehe „Zolltarif.“

**Verfahren, öffentliches.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände: es möge bei Bearbeitung der neuen Gesetzblätter Mündlichkeit und angemessene Oeffentlichkeit des Verfahrens zu Grunde gelegt werden. S. 14. §. 15. zweiter Absatz.

**Verfahren, strafgerichtliches** (in der Pfalz). Königl. allerh. Sanction des Gesetzes über die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in dazu geeigneten Fällen. S. 14. §. 15. Gesetz, die Beseitigung der Oeffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in, den dazu geeigneten Fällen betr. S. 169—176. Executions-Verfahren in der Pfalz; hieher gehöriges Gesetz. S. 105 bis 164.

**Verfassungs-Urkunde, des Königreichs Bayern.** Gesetz vom 23. Mai 1846, den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Verlage zur Verfassungs-Urkunde betr. S. 37—44. Anwendung des Tit. VI. §. 12. Abs. 2. der Verfassungs-Urkunde in der Pfalz. Hierauf bezügliche Stellen im Landtags-Abschiede. S. 31. §. 40.

**Vergütungssätze.** Abänderung der Vergütungssätze für die den Leuten auf dem Marsche zu leistende Vergütung. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 26. §. 25.

**Verhaft.** Im Verhafte befindliche Conscripten. Siehe das Gesetz vom 23. Mai 1846, die bei der Militär-Aushebung im Untersuchungsprozeß, Verhaft etc. befindlichen Conscripten betr. S. 93. ff.

**Verträge (Handels-).** Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Belgien. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. S. 16. §. 19.

**Verwendung der Staats-Einnahmen.** Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 1827, 1828 und 1829. Siehe hierüber Abschied für die Ständeversammlung S. 18. A. §. 1.

**Viehsalz.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede, betreffend die Anfertigung eines vollkommen tanglichen Viehsalzes, und den für den landwirthschaftlichen Bedarf notwendigen Vorrath, an Viehsalz auf alten Aerial-Salz-Niederlagen. S. 21. §. 8.

**W.**

**Waldkren.** Abgabe von Waldkren. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Abgabe der Waldkren. S. 22. §. 13.

**Wassersölle auf der Donau.** Königl. allerhöchste Erklärung auf den Wunsch der Stände: es möge durch Unterhandlung mit der kais. Königl. österreichischen Regierung die georgestrügte Aufhebung der Wassersölle auf der Donau herbeigeführt werden.

§. 20. §. 4. Königl. allerhöchste Erklärung auf den Wunsch wegen Ablösung der gemeindlichen Donau- Wasserzölle zwischen Regensburg und Ulm. S. 20. §. 3. b.

**Wein und Branntwein.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei „Wünschen und Anträgen bezüglich der Zollverhältnisse“, betreffend die Erzielung einer, die inländische Produktion und Fabrikation schützenden Regulirung der bestehenden gegenseitigen Ausgleichungssteuer für Wein und Branntwein. S. 19. A. §. 1.

**Wendung der Vorfälle an den Staatsgütern.** Hierauf bezügliche Stellen im Landtagsabschiede. S. 24. §. 18.

**Werktagsschulpflichtigkeit.** Festsetzung der Dauer der Werktagsschulpflichtigkeit. Hierauf bezügliche Stelle im Landtagsabschiede. S. 33. §. 44.

**Wirtliche.** Königl. allerhöchste Sanction des Gesezes, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend. S. 10. §. 8. Königl. allerhöchste Erklärung auf die bei dieser Gelegenheit an den Thron gebrachten besonderen Anträge. §. 8. S. 10—12. 1) bis 6). Gesez, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betreffend. S. 81 — 90.

**Wittwen und Waisen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Pensionen der Wittwen und Waisen. S. 28. §. 31.

**Wünsche und Anträge.** (Siehe auch Anträge). Königl. allerhöchste Erklärungen und Entscheidungen im Landtagsabschiede auf die von den Ständen gestellten Wünsche, Anträge und Bitten, und zwar

I. Bei den Beschlüssen der Kammern über die Gesezesentwürfe:

Königl. allerhöchste Erklärungen und Entscheide auf die Wünsche, Anträge und Bitten bei dem Geseze „den §. 44. lit. c. im I. Titel der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde betreffend.“ §. 1. S. 7. 1.) 2.) u.

3.); bei dem Geseze, den Bau einer Eisenbahn von Bamberg über Würzburg und Aschaffenburg an die Reichsgrenze. §. 8. S. 8 — 9; bei dem Geseze, „Anlauf und Ausbau der Münchener-Augsburger-Eisenbahn. §. 6. S. 10; bei dem Geseze, die Regulirung des Biergesetzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und dem Publikum betr. §. 8. S. 10—12, bei dem Geseze, Erwerbung der Petrosfakten-Sammlung des Grafen von Münster zu Bayreuth §. 11. S. 13; bei dem Geseze, Beseitigung der Deffentlichkeit des strafgerichtlichen Verfahrens in der Pfalz in den dazu geeigneten Fällen betr. §. 15. S. 14; bei dem Geseze, die Registrirungsgebühren bei Erwerbungen zu öffentlichen Zwecken in der Pfalz betr. §. 16. S. 14; bei dem Geseze, d. v. Vollzug der Steuer-geseze vom 15. August 1828 betr. §. 17. S. 15; bei dem Geseze, Verbesserung des Forst-Straf-gesezes in Pfalz betr. §. 18. S. 16.

II. Wünsche und Anträge, insoweit sie nicht bei den Beschlüssen über die Gesezes-Entwürfe ihre Erledigung gefunden:

- A. Wünsche und Anträge bezüglich der Zollverhältnisse. S. 19—21. §. 1—6.
- B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisung. S. 21 — 29. §. 7 — 34.
- C. Besondere Wünsche und Anträge:
  - §. 35. die Erhebung von Concurrenten-Beiträgen aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen betr. S. 29; §. 36. die Ergänzung der Zahl der Abgeordneten aus der Pfalz betr. S. 30; §. 37. die Revision der bestehenden Distrikts- und Local-Umlagen-Geseze betr. S. 30. —
  - §. 38. Wiederherstellung der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen am Sitze sämtlicher Distrikts- = Polizeibehörden betr. S. 30; §. 39. die Recursfrist in Polizeistrafsachen. S. 30; §. 40. die Anwendung des Tit. VI. §. 12. Abs. 2. der Verfassungs- = Urkunde in der Pfalz betr. S. 31; §. 41. die Revision des Ediktes über die Verhältnisse der jüdi-

sehen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, und die Beseitigung der in Bezug auf die Israeliten bestehenden civilrechtlichen und prozeßualischen Ausnahmsgesetze S. 31.; §. 42. Aufhebung des Napoleon'schen Decrets vom 17. März 1808 und der darauf bezüglichen Verordnung betr. S. 32.; §. 43. die Ausschließung von der Ehre der Waffen gemäß §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 in der Anwendung nach der für die Pfalz geltenden Strafgesetzgebung. S. 32.; §. 44. die Verbesserung der Lage der deutschen Schullehrer, dann die Dauer der Werk- und Feiertags-Schulpflichtigkeit. S. 33.; §. 45. die Ergänzung der Congrualbeiträge sämmtlicher Curatstellen und Schullehrerdienste des Reichs, dann den Vollzug des Art. VII. des Concordates und die Qualification der Lehrer und Lehrerinnen der geistlichen Unterrichts-Anstalten betr. S. 33—35.

- 3.
- Zollverein. Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bei den „Wünschen und Anträgen bezüglich der Zollverhältnisse“, betreffend die Erweiterung des Zollvereins durch den Anschluß anderer deutscher Staaten. S. 20. §. 2.
- Zollverhältnisse. „Zollverhältnisse für die Zukunft.“ Siehe hierüber die betreffenden Königl. allerh. Erklärungen bezüglich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate. S. 17—18. §. 21. Wünsche und Anträge zu den Zollverhältnissen. S. 19—21. A. §. 1—6.
- Zolltarif. Zolltarif für die Jahre 1846, 1847 und 1848. Hierauf bezügliche Stellen im Landtagsabschiede. S. 16—17. §. 20.
- Zuchthaussträflinge. Absonderung der Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshaus-Sträflinge. Hierauf bezügliche Stelle im Landtags-Abschiede. S. 25. §. 21.
- Zwang-Veräußerungen (in der Pfalz). Siehe: „Execution-Verfahren“

